



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Gerichtsdolmetschen

Die Bedeutung von Vollständigkeit und Genauigkeit unter besonderer Berücksichtigung von Häsitationsphänomenen“

verfasst von / submitted by

Tamara Bartl, BA BA MA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2020 / Vienna 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 070 331 342

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Translation

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Sonja Pöllabauer

**“TO DENY PEOPLE THEIR HUMAN RIGHTS IS TO
CHALLENGE THEIR VERY HUMANITY.”**

NELSON MANDELA

DANKSAGUNG

An erster Stelle möchte ich mich bei Frau Univ.-Prof. Mag. Dr. Pöllabauer bedanken, dass sie mir immer mit Rat und Tat zur Seite gestanden ist. Vielen Dank für die vielen wertvollen Ratschläge und das stets konstruktive Feedback.

Ein großer Dank gilt auch Herrn Mag. Spreitzer, LL.M., der als Richter am Landesgericht für Strafsachen Wien den Zugang zum Feld ermöglichte und ohne dessen tatkräftige Unterstützung diese Arbeit nicht in dieser Form durchführbar gewesen wäre. Ein Dankeschön geht ebenso an alle Richter, die mir Tonaufnahmen bei ihren Verhandlungen gestatteten.

Ich möchte mich außerdem von ganzem Herzen bei meiner Familie und bei meinem Freund dafür bedanken, dass sie immer für mich da sind und mir in jeder Phase meines Lebens zur Seite stehen.

Abschließend ein riesengroßes Dankeschön an Lucia für ihre kontinuierliche Unterstützung, ihre endlose Geduld und das gewissenhafte Korrekturlesen dieser Arbeit.

INHALTSVERZEICHNIS

ABBILDUNGSVERZEICHNIS	7
1 EINLEITUNG	9
2 DOLMETSCHEN BEI GERICHT	12
2.1 ALLGEMEINES	12
2.2 GLAUBWÜRDIGKEIT UND FREIE BEWEISWÜRDIGUNG	14
3 ANFORDERUNGEN UND ETHISCHE PRINZIPIEN BEIM GERICHTSDOLMETSCHEN	17
3.1 BERUFSVERBÄNDE	18
3.1.1 ÖVGD	18
3.1.2 EULITA	19
3.2 GESETZESTEXTE	19
3.2.1 EMRK	19
3.2.2 RICHTLINIE 2010/64/EU	20
3.2.3 STRAFPROZESSORDNUNG	20
3.3 FAZIT	21
4 VOLLSTÄNDIGKEIT ALS ETHISCHES PRINZIP	23
4.1 DEFINITION	23
4.2 FORSCHUNGSÜBERBLICK	26
5 DOLMETSCHUNG VON HÄSITATIONSPHÄNOMENEN	28
5.1 DEFINITION	28
5.2 KATEGORIEN NACH REITBRECHT	29
5.2.1 PAUSEN OHNE HÄSITATIONSPARTIKELN	29
5.2.2 PAUSEN MIT HÄSITATIONSPARTIKELN	30
5.2.3 LEXIKALISCHE UND SYNTAKTISCHE HÄSITATIONSFORMEN	30
5.2.4 WIEDERHOLUNGEN	30
5.2.5 SELBSTREPARATUREN	31
5.3 MACHTVOLLE UND MACHTLOSE SPRECHSTILE	31
5.4 FORSCHUNGSÜBERBLICK	33
5.4.1 THEORETISCHE BEHANDLUNG	33
5.4.2 STUDIEN AUF DER GRUNDLAGE EMPIRISCHER DATEN	34
6 UMFANG DER DOLMETSCHUNG UND DOLMETSCHMODI	37
7 RENDITIONS NACH WADENSJÖ	40

7.1	CLOSE RENDITIONS	41
7.2	EXPANDED RENDITIONS	41
7.3	REDUCED RENDITIONS	41
7.4	SUBSTITUTED RENDITIONS	41
7.5	SUMMARIZED RENDITIONS	42
7.6	NON-RENDITIONS	42
7.7	ZERO RENDITIONS	42
8	FORSCHUNGSMETHODISCHES VORGEHEN	43
8.1	ANALYSEKORPUS	43
8.2	TRANSKRIPTION	43
8.2.1	HIAT	44
8.2.2	EXMARALDA	45
9	ANALYSE DER EMPIRISCHEN DATEN	46
9.1	QUANTIFIZIERUNG DER DATEN	46
9.1.1	RENDITIONS NACH WADENSJÖ	47
9.1.1.1	Close renditions	48
9.1.1.2	Expanded renditions	49
9.1.1.3	Reduced renditions	50
9.1.1.4	Substituted renditions	52
9.1.1.5	Summarized renditions	52
9.1.1.6	Non-renditions	54
9.1.1.7	Zero renditions	55
9.1.2	HÄSITATIONSPHÄNOMENE	56
9.2	BEISPIELE	60
9.2.1	CLOSE RENDITIONS	60
9.2.2	EXPANDED RENDITIONS	61
9.2.3	REDUCED RENDITIONS	65
9.2.4	SUBSTITUTED RENDITIONS	70
9.2.5	SUMMARIZED RENDITIONS	76
9.2.6	NON-RENDITIONS	86
9.2.7	ZERO RENDITIONS	90
9.3	BEDEUTUNG FÜR DIE PRAXIS UND LEHRE	95
10	CONCLUSIO	98
	BIBLIOGRAPHIE	103
	ANHANG	107
	ABSTRACT (DEUTSCH)	107
	ABSTRACT (ENGLISH)	108

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Anzahl der Renditions	47
Abbildung 2: Diagramm – Überblick über Renditions	48
Abbildung 3: Diagramm – Close renditions	49
Abbildung 4: Diagramm – Expanded renditions	50
Abbildung 5: Diagramm – Reduced renditions	51
Abbildung 6: Diagramm – Substituted renditions	52
Abbildung 7: Diagramm – Summarized renditions	53
Abbildung 8: Diagramm – Non-renditions	54
Abbildung 9: Diagramm – Zero renditions	55
Abbildung 10: Anzahl der Häsitationsphänomene	57
Abbildung 11: Diagramm – Überblick über Häsitationsphänomene	58
Abbildung 12: Transkriptausschnitt 1, Transkript 1, Zeile 344	61
Abbildung 13: Transkriptausschnitt 2, Transkript 2, Zeile 24-25	61
Abbildung 14: Transkriptausschnitt 3, Transkript 3, Zeile 11-15	62
Abbildung 15: Transkriptausschnitt 4, Transkript 3, Zeile 67-68	63
Abbildung 16: Transkriptausschnitt 5, Transkript 2, Zeile 341-344	64
Abbildung 17: Transkriptausschnitt 6, Transkript 1, Zeile 498-502	65
Abbildung 18: Transkriptausschnitt 7, Transkript 1, Zeile 95-99	66
Abbildung 19: Transkriptausschnitt 8, Transkript 1, Zeile 444-445	67
Abbildung 20: Transkriptausschnitt 9, Transkript 2, Zeile 266-267	68
Abbildung 21: Transkriptausschnitt 10, Transkript 3, Zeile 282-284	69
Abbildung 22: Transkriptausschnitt 11, Transkript 3, Zeile 304-308	69
Abbildung 23: Transkriptausschnitt 12, Transkript 2, Zeile 11-18	71
Abbildung 24: Transkriptausschnitt 13, Transkript 2, Zeile 51-54	72
Abbildung 25: Transkriptausschnitt 14, Transkript 3, Zeile 93-95	73
Abbildung 26: Transkriptausschnitt 15, Transkript 1, Zeile 450-456	74
Abbildung 27: Transkriptausschnitt 16, Transkript 1, Zeile 457-460	75
Abbildung 28: Transkriptausschnitt 17, Transkript 1, Zeile 460-462	76
Abbildung 29: Transkriptausschnitt 18, Transkript 1, Zeile 261-267	77
Abbildung 30: Transkriptausschnitt 19, Transkript 1, Zeile 268-278	78
Abbildung 31: Transkriptausschnitt 20, Transkript 1, Zeile 201-211	79
Abbildung 32: Transkriptausschnitt 21, Transkript 1, Zeile 254-260	80
Abbildung 33: Transkriptausschnitt 22, Transkript 1, Zeile 407-409	81
Abbildung 34: Transkriptausschnitt 23, Transkript 3, Zeile 395-397	81
Abbildung 35: Transkriptausschnitt 24, Transkript 3, Zeile 398-407	82
Abbildung 36: Transkriptausschnitt 25, Transkript 3, Zeile 341-344	83
Abbildung 37: Transkriptausschnitt 26, Transkript 3, Zeile 349-352	84
Abbildung 38: Transkriptausschnitt 27, Transkript 3, Zeile 354-357	84
Abbildung 39: Transkriptausschnitt 28, Transkript 3, Zeile 390-394	85
Abbildung 40: Transkriptausschnitt 29, Transkript 3, Zeile 48-52	86
Abbildung 41: Transkriptausschnitt 30, Transkript 1, Zeile 174-175	87
Abbildung 42: Transkriptausschnitt 31, Transkript 1, Zeile 335-341	88
Abbildung 43: Transkriptausschnitt 32, Transkript 1, Zeile 375-376	89
Abbildung 44: Transkriptausschnitt 33, Transkript 2, Zeile 19-21	90
Abbildung 45: Transkriptausschnitt 34, Transkript 3, Zeile 154-156	91
Abbildung 46: Transkriptausschnitt 35, Transkript 3, Zeile 211-213	91
Abbildung 47: Transkriptausschnitt 36, Transkript 1, Zeile 354-356	92
Abbildung 48: Transkriptausschnitt 37, Transkript 1, Zeile 366-367	92
Abbildung 49: Transkriptausschnitt 38, Transkript 1, Zeile 483-485	93
Abbildung 50: Transkriptausschnitt 39, Transkript 2, Zeile 141-147	94
Abbildung 51: Transkriptausschnitt 40, Transkript 2, Zeile 211-212	95

1 EINLEITUNG

Die vorliegende Masterarbeit entstand im Rahmen des Masterstudiums Translation mit dem Schwerpunkt Dialogdolmetschen am Zentrum für Translationswissenschaft an der Universität Wien. Sie beschäftigt sich mit dem Themenbereich des Gerichtsdolmetschens und geht genauer auf die Vollständigkeit unter besonderer Berücksichtigung von Häsitationsphänomenen ein. Da Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher immer dann zum Einsatz kommen, wenn eine Partei die Sprache des Gerichts nicht versteht und sich darin nicht ausdrücken kann, erscheint es als besonders wichtig, dass sämtliche Informationen vollständig wiedergegeben werden. Die Ergebnisse dieser Studie sollen einen Einblick in die Praxis geben und Lösungsansätze für die Praxis und Lehre bereitstellen.

Diese Arbeit beschäftigt sich, wie bereits erwähnt, mit der Forschungsfrage, inwieweit Verhandlungen bei Gericht vollständig gedolmetscht werden, wobei insbesondere ein Augenmerk darauf gelegt wird, ob und inwieweit Häsitationsphänomene in den Dolmetschungen wiedergegeben werden. Um diese Frage zu beantworten werden Tonbandaufnahmen von drei Gerichtsverhandlungen am Landesgericht für Strafsachen Wien aufgenommen und anschließend transkribiert. Ein großer Dank geht an Herrn Mag. Spreitzer, LL.M., der als Richter am besagten Landesgericht den Zugang zu diesem sehr schwer zugänglichen Feld ermöglichte und die Aufnahme authentischer Daten genehmigte. Die Transkription erfolgt vollkommen anonymisiert und es werden keine Rückschlüsse auf personenbezogene Daten möglich sein. Aufgrund des großen Umfangs sind die Transkripte nicht im Anhang dieser Arbeit zu finden, sie können auf Anfrage jedoch gerne zur Verfügung gestellt werden.

Für die Bearbeitung der Forschungsfrage werden zwei Hypothesen aufgestellt, die die Ausarbeitung der Fragestellung unterstützen sollen. In der ersten Hypothese wird davon ausgegangen, dass die Wiedergaben der Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher grundsätzlich vollständig erfolgen, wobei nicht davon ausgegangen wird, dass jedes Detail gedolmetscht wird. Da in der Lehre erfahrungsgemäß sehr wenig bis kaum Rücksicht auf die Dolmetschung von Häsitationsphänomenen genommen wird, wird eine zweite Hypothese aufgestellt, die besagt, dass Häsitationsphänomene nicht gedolmetscht werden und die eigenen Häsitationsphänomene der Dolmetscherinnen und Dolmetscher für die Richterinnen und Richter auch nicht kenntlich gemacht werden. Es soll außerdem erforscht werden, ob durch die Nichtkenntlichmachung von Häsitationsphänomenen Inhalte verloren gehen, die für die Richterinnen oder den Richter in Bezug auf die Urteilsfindung von Bedeutung gewesen wären bzw. ob die

Nichtkenntlichmachung der Häsitationsphänomene, die von der dolmetschenden Person ausgehen, negative Auswirkungen auf die Aussage der angeklagten Person haben könnten.

In Kapitel 2 wird eine kurze Beschreibung des Gerichtsdolmetschens vorgenommen, wobei auf eine genaue Ausarbeitung bewusst verzichtet wird, da hierzu zahlreiche Werke existieren, in denen dies nachgelesen werden kann (z. B. Kadrić 2019, Hale 2004, Mikkelsen²2017). Außerdem wird in diesem Kapitel kurz auf die Glaubwürdigkeit und freie Beweiswürdigung eingegangen, da dies für die Arbeit wichtig erscheint. Kapitel 3 beschäftigt sich mit den Anforderungen und ethischen Prinzipien, die an Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher gestellt werden. Dafür werden Berufs- und Ehrenkodizes von Berufsverbänden sowie relevante Gesetzestexte näher beleuchtet. Kapitel 4 behandelt die Thematik der Vollständigkeit, wobei versucht wird, einen umfassenderen Forschungsüberblick im Bereich Gerichtsdolmetschen zu liefern. Dies wird auch in Kapitel 5 in Bezug auf Häsitationsphänomene vorgenommen. Dabei wird jedoch auch ein kurzer Exkurs ergänzt, der sich mit machtvollen und machtlosen Sprechstilen beschäftigt, die in weiterer Folge relevant sein könnten. In Kapitel 6 wird abschließend noch ein kurzer Einblick in den Umfang von Dolmetschungen und in die Dolmetschmodi gegeben, da diese mit der Vollständigkeit zusammenhängen könnten. Um die gewonnenen Daten aus den Transkriptionen auch entsprechend analysieren zu können, wird das Modell der *Renditions* von Wadensjö (1998) eingesetzt, das ebenfalls überblicksmäßig vorgestellt wird.

Für den empirischen Teil dieser Arbeit werden, wie bereits erwähnt, Tonbandaufnahmen von Gerichtsverhandlungen transkribiert und auf Vollständigkeit und Häsitationsphänomene hin analysiert. Dabei werden zwei Verhandlungen mit Dolmetscherinnen für die englische Sprache und eine Verhandlung mit einer Dolmetscherin für die spanische Sprache behandelt. Für die Transkription wird auf das HIAT-System und das Programm EXMARaLDA zurückgegriffen. Sollte im Analyseteil nur von dem Angeklagten, dem Richter oder der Dolmetscherin die Rede sein, dann hat dies nichts mit einer fehlenden Nennung der männlichen oder weiblichen Form zu tun. Es liegt schlicht und einfach daran, dass in den Transkripten nur männliche Richter und männliche Angeklagte bzw. weibliche Dolmetscherinnen präsent waren. Im Falle der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung waren sowohl Frauen als auch Männer anwesend, daher werden in den jeweiligen Fällen auch die jeweiligen Formen verwendet.

Bevor jedoch genauere Beispiele besprochen werden können, soll in Kapitel 9.1 das Auftreten der *Renditions* und Häsitationsphänomene im gesamten Datenkorpus quantifiziert werden. Diese Quantifizierung soll einen Überblick über die vollständige bzw. nicht vollständige Wiedergabe (sowohl in Bezug auf den Inhalt als auch in Bezug auf Häsitationsphänomene)

geben, wodurch sich die in Kapitel 9.2 präsentierten Beispiele besser einordnen lassen. Die quantifizierten Daten werden mithilfe von Diagrammen graphisch dargestellt, was ein besseres Verstehen dieser ermöglicht. Auch die Beispiele werden stets mit Ausschnitten aus den Transkriptionen ergänzt, um einen Einblick in die tatsächlichen Dolmetschungen zu liefern. Die theoretischen Forderungen werden außerdem den empirischen Daten gegenübergestellt und in Kapitel 9.3 wird versucht Rückschlüsse aus den Ergebnissen zu ziehen, die für die Praxis und Lehre von Relevanz sind.

2 DOLMETSCHEN BEI GERICHT

2.1 ALLGEMEINES

Es ist anzunehmen, dass die Geschichte des Dolmetschens bereits Jahrtausende zurückgeht, doch niemand kennt ihren genauen Ursprung (vgl. Pöchhacker ²2016: 154). Im Bereich des Gerichtsdolmetschens merkt Mikkelson (²2017: 4) an, dass durchaus davon auszugehen ist, dass die Tätigkeit bereits so lange ausgeübt wird, wie es auch Rechtsprechung gibt. Es wurde jedoch erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts damit begonnen, Regelungen für den Beruf aufzustellen, wie etwa die Bereitstellung oder die erforderliche Qualität von Dolmetschleistungen.

Eine gemeinsame Definition des Bereiches Gerichtsdolmetschen scheint sich in der Fachliteratur schwer finden zu lassen. Wie Pöchhacker (²2016: 31) anmerkt, wird der Bereich des Gerichtsdolmetschens häufig nicht zum Community Interpreting (CI) bzw. Kommunaldolmetschen gezählt, sondern als eigenständige Disziplin betrachtet. Die Schwierigkeit einer Abgrenzung der Bereiche macht auch Pöllabauer (2005: 22) deutlich, indem sie erklärt, dass Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher sowohl bei Gericht als auch in außergerichtlichen und CI-Settings tätig sind und eine Unterscheidung hauptsächlich im Bereich der Regelung und Professionalisierung zu deuten ist:

Während die Tätigkeit von DolmetscherInnen bei Gericht klar geregelt ist und sich in diesem Bereich eine gewisse Professionalisierung erkennen lässt, scheint die Tätigkeit von DolmetscherInnen bei außergerichtlichen rechtlichen Settings wie u.a. bei asylrechtlichen Einvernahmen, nicht klar geregelt zu sein. Zwar können auch bei Gerichtsverhandlungen nichtprofessionelle DolmetscherInnen (meist für seltene Sprachkombinationen) ad hoc vereidigt werden, doch sieht das österreichische Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (SDG) als Regelfall die Heranziehung von gerichtlich beeideten und zertifizierten Dolmetschern vor. (Pöllabauer 2005: 22)

Das Dolmetschen im rechtlichen Bereich kann also in zwei Bereiche unterteilt werden, und zwar in Gerichtsdolmetschen – also die tatsächliche Tätigkeit bei Gericht – und in sonstige rechtliche Settings außerhalb von Gerichten, die etwa den Asylbereich oder auch das Polizeidolmetschen umfassen. Auch Bancroft et al. (2013: 95) haben sich mit diesem Thema auseinandergesetzt und weisen darauf hin, dass die Zuordnung bzw. die terminologische Benennung aufgrund der gesetzlichen Gegebenheiten von Land zu Land variiert. Sie optieren daher für eine allgemeinere Definition und unterscheiden zwischen *Legal Interpreting* und *Community Interpreting*, wobei *Legal Interpreting* als Teil von *Community Interpreting* gesehen wird. *Court*

Interpreting ist wiederum Teil des *Legal Interpreting*, wobei dieser Bereich als professionalisierter und geregelter gesehen wird als die meisten Bereiche des *Community Interpreting*.

Der Fokus dieser Arbeit liegt jedoch auf dem eng definierten Bereich des Gerichtsdolmetschens. In Österreich kommen bei Gericht wie oben bereits erwähnt vorwiegend allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher zum Einsatz. Die Relativierung *vorwiegend* bezieht sich darauf, dass dies zwar gesetzlich vorgesehen ist, laut Kadrić (2019: 142) kann in Österreich jedoch „der Bedarf an qualifizierten Behördendolmetscherinnen und -dolmetschern so wie in vielen europäischen Ländern bisher nicht gedeckt werden.“ Diese qualifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind in der Regel Mitglieder des österreichischen Verbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (ÖVGD), der 1920 gegründet wurde und als einzige österreichische Interessenvertretung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher bei Gericht daran arbeitet, die Standes- und Berufsinteressen seiner Mitglieder zu fördern (vgl. ÖVGD o. J.a).

Um in den Verband aufgenommen zu werden und als Gerichtsdolmetscherin bzw. Gerichtsdolmetscher tätig zu werden, ist es erforderlich, über fünf Jahre Berufserfahrung zu verfügen, wobei dieser Zeitraum um drei Jahre verkürzt wird, sollte ein Übersetzer- und Dolmetschstudium abgeschlossen worden sein. Außerdem muss eine Prüfung über die deutsche und die Fremdsprache sowie über das österreichische und das fremde Rechts- und Gerichtswesen abgelegt werden. Erst bei bestandener Prüfung kann die Dolmetscherin oder der Dolmetscher in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher eingetragen werden. (vgl. ÖVGD o. J.b) Wie Kadrić (2009: 119) erklärt, „ist die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher ein bei den Richterinnen und Richtern gut bekanntes und rege genütztes Hilfsmittel für die Auswahl und Bestellung der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers“. Allgemein beeidet bedeutet hier, dass diese/dieser für alle Einsätze beeidet ist und nicht für jedes Verfahren neu vereidigt werden muss. Die Bezeichnung der gerichtlichen Zertifizierung bezieht sich auf das Qualitätssicherungsverfahren, das jede Dolmetscherin und jeder Dolmetscher durchlaufen musste. (vgl. ÖVGD o. J.c)

Der Tätigkeitsbereich von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern umfasst abgesehen vom Dolmetschen in verschiedenen Modi (u.a. konsekutives Dialogdolmetschen, simultanes Flüsterdolmetschen, Vom-Blatt-Übersetzen) auch die Anfertigung von Übersetzungen und die Erläuterung kulturbedingter Gegebenheiten. Sie sind außerdem sowohl für Behörden als auch für Privatkunden tätig. (vgl. Kadrić 2019: 148f.)

Das Recht auf die Beiziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern ist ein Grundrecht, das in Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und

Grundfreiheiten verankert ist und das Recht auf ein faires Verfahren garantiert. Dabei wird vor allem geregelt, dass die oder der Beschuldigte in einer ihr oder ihm verständlichen Sprache über die Beschuldigungen informiert werden muss. Diese muss nicht zwingend die Muttersprache der Person sein, es kann auch eine Sprache sein, in der sich diese selbst gut ausdrücken kann. Die Bereitstellung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern hat außerdem für die Beschuldigten oder Angeklagten unentgeltlich zu erfolgen. (vgl. EMRK 1950)

Artikel 6 – Recht auf ein faires Verfahren

(3) Jeder Angeklagte hat mindestens (englischer Text) insbesondere (französischer Text) die folgenden Rechte:

a) in möglichst kurzer Frist in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden; [...]

e) die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn der Angeklagte die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann. (EMRK 1950)

Da die angeklagte Person sich vor Gericht also nicht alleine verständigen kann, ist sie auf eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher angewiesen, wodurch eine große Verantwortung für die dolmetschende Person entsteht. Daher ist die Beherrschung der Qualifikationen, die bei der Gerichtsdolmetscherprüfung vorausgesetzt werden, von größter Bedeutung.

Abgesehen davon verpflichten sich Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher der Einhaltung eines Berufs- und Ehrenkodexes, der ethische Prinzipien umfasst, die den Mittelpunkt der vorliegenden Arbeit bilden und in den folgenden Kapiteln genauer dargestellt werden.

2.2 GLAUBWÜRDIGKEIT UND FREIE BEWEISWÜRDIGUNG

Um zu verstehen, wie bedeutend eine Dolmetschung für den Ausgang eines Prozesses sein kann, muss zuallererst ein Blick darauf geworfen werden, wer in Österreich an der Fällung eines Urteils beteiligt ist. Da eine genaue rechtliche Auseinandersetzung mit dem Thema den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, sollen nur einige für diese Arbeit wesentlichen Aspekte aus dem Hauptverfahren eines Strafprozesses am Landesgericht herausgegriffen und angeschnitten werden. Da die empirischen Daten, die im Zuge dieser Arbeit analysiert werden, ebenfalls von Hauptverhandlungen an einem Landesgericht stammen, wurde dieses als Beispiel gewählt.

Die Zuständigkeit der Richterinnen und Richter hängt von der Schwere der Straftat ab. Wenn für die Straftat eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr vorgesehen ist, findet die

Verhandlung vor einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter statt. Ist die Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht, dann ist ein Schöffengericht (ein Berufsrichter und zwei Schöffen) zuständig. (vgl. Bertel/Vernier ¹⁰2017: 26) Ein Geschworenengericht kommt dann zum Einsatz, wenn die Tat mit einer lebenslangen oder mit 10 bis 20 Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist. Die Geschworenen entscheiden am Ende des Verfahrens über die Schuldfrage und der oder die Vorsitzende über das Strafmaß. (vgl. Bertel/Vernier ¹⁰2017: 26, 142ff.)

Doch wie fällen Richterinnen und Richter Urteile und worauf basieren sie ihre Entscheidungen? Hier kommt das Konzept der freien Beweiswürdigung ins Spiel, das in der österreichischen Strafprozessordnung wie folgt definiert ist:

§ 14.

Ob Tatsachen als erwiesen festzustellen sind, hat das Gericht auf Grund der Beweise nach freier Überzeugung zu entscheiden; im Zweifel stets zu Gunsten des Angeklagten oder sonst in seinen Rechten Betroffenen. (StPO 1975)

Bertel/Venier (¹⁰2017: 17f.) führen diese Gesetzesstelle genauer aus und erläutern, dass das Gericht begründen muss, warum es eine Aussage als wahr oder als unwahr einstuft. Hier kommt dem Aspekt der Glaubwürdigkeit eine tragende Rolle zu, wie unten näher ausgeführt:

Wenn das Gericht sich für die Würdigung einer Aussage auf nichts anderes als seinen „persönlichen Eindruck“ berufen kann, muss es in den Urteilsgründen erklären, was am Verhalten des Angeklagten oder Zeugen ihm den „Eindruck“ der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit vermittelt[.] (Bertel/Venier ¹⁰2017: 18)

Wie eine gedolmetschte Aussage bei Richterinnen und Richtern ankommt, hängt daher auch wesentlich von der Art und Weise ab, wie sie gedolmetscht wird und daher können Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher unter Umständen auch einen wesentlichen Einfluss auf den Ausgang eines Verfahrens haben.

Hale (2002: 27) mahnt, dass es von äußerster Bedeutung sei, sowohl den Inhalt exakt zu dolmetschen als auch den Stil und das Register richtig wiederzugeben. Sie merkt an, dass eine Dolmetschung der inhaltlichen Aussage alleine dazu führen könnte, dass der oder die Angeklagte aufgrund der Art der Dolmetschung beurteilt wird und nicht aufgrund der Art und Weise, wie die eigene Aussage getätigt wurde. Sie gibt Folgendes zu bedenken: „However, it is the witnesses‘ testimonies that ultimately convince the jury or the bench whether they are telling the truth or lying.”

O’Barr hat sich in seinem 1982 erschienenen Werk *Linguistic Evidence mit powerful and powerless speech styles* – also machtvollen und machtlosen Sprechstilen –

auseinandergesetzt. Darin analysierte er, welche Auswirkungen gewisse Sprechstile auf die Glaubwürdigkeit einer oder eines Angeklagten beziehungsweise auf die Glaubhaftigkeit von Aussagen haben. In den Bereich der machtlosen Sprechstile fallen unter anderem auch Häsitationsphänomene, die einen wesentlichen Teil dieser Arbeit bilden. Auf die Sprechstile O'Barrs sowie die Forscherinnen und Forscher, die diese Ansätze in der Dolmetschforschung einsetzen, wird aus diesem Grund in Kapitel 5.3 genauer eingegangen.

3 ANFORDERUNGEN UND ETHISCHE PRINZIPIEN BEIM GERICHTSDOLMETSCHEN

Dolmetscherinnen und Dolmetscher kommen bei Gericht immer dann zum Einsatz, wenn eine Partei – dies kann beispielsweise eine angeklagte Person oder ein Zeuge bzw. eine Zeugin sein – die Sprache des Gerichts nicht versteht oder sich darin nicht ausdrücken kann. In diesem Fall steht das Bestreben im Vordergrund, erfolgreich Kommunikation zwischen den Prozessparteien herzustellen. Dabei ist die Rolle, die die dolmetschende Person einnimmt, von großer Bedeutung und umfasst nicht nur die translatorische Tätigkeit, sondern ebenso kulturelle wie ethische Aspekte. (vgl. Mikkelson ²2017: 2)

Wie Kadrić (³2009: 55) erläutert, tragen Translatorinnen und Translatoren bei Gericht eine besondere Verantwortung, da in die „Freiheitssphäre des Menschen“ eingegriffen wird. Somit sind ethische Prinzipien von besonderer Relevanz, da sie Verhaltensnormen für die Tätigkeit festlegen: „[Diese sind] tradierte Werte, wobei die moralische Verantwortung in der Regel unmittelbar situationsabhängig ist“ (Kadrić ³2009: 57).

Wie wichtig jedoch die Auseinandersetzung mit ethischen Prinzipien für Dolmetscherinnen und Dolmetscher bei Gericht ist, wird in der folgenden Aussage Hoza (2003: 1) gut ersichtlich. Dieses Zitat bezieht sich in seinem Fall zwar auf Gebärdensprachdolmetschen, ist für Lautsprachdolmetschen bei Gericht jedoch nicht minder von Bedeutung.

Interpreters often work alone and make ethical decisions in a split second that affect people's lives. These decisions are often difficult and have no clear solution, and yet the primary participants in an interpreted interaction are dependent upon interpreters to make the most ethical and appropriate decisions possible. (Hoza 2003: 1)

Translatorinnen und Translatoren sind also mit ethischen Entscheidungen konfrontiert, die Auswirkungen auf das Leben anderer Menschen haben können. Um eine Unterstützung beim Treffen dieser Entscheidungen zu geben, haben Berufsverbände Berufskodizes aufgestellt, die Regeln für die Ausübung des Berufs enthalten (vgl. Kadrić 2009³: 56). Auf diese wird in Kapitel 3.1 ausführlicher eingegangen.

Auch Gesetzestexte können Aufschluss über die Einhaltung ethischer Prinzipien geben. Aus diesem Grund sollen in Kapitel 3.2 exemplarisch zwei bedeutende internationale und ein für Strafverfahren wesentliches nationales Gesetz auf die Behandlung solcher Prinzipien analysiert werden.

3.1 BERUFSVERBÄNDE

Wie bereits zuvor erwähnt, stellen Berufsverbände Richtlinien bereit, an die sich ihre Mitglieder halten müssen (vgl. Mikkelson ²2017: 75). Das ist natürlich auch im Bereich des Dolmetschens bei Gericht der Fall. Die *European Association for Legal Interpreters and Translators* (EULITA) – der europäische Verband der Gerichtsdolmetscher – hat einen Berufskodex ausgearbeitet, an den sich seine Mitglieder halten müssen (vgl. EULITA 2013). Ein Mitglied dieses Dachverbands ist der österreichische Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (ÖVGD). Die Berufskodizes dieser beiden Berufsverbände werden in den folgenden Unterkapiteln kurz vorgestellt, wobei ein genaueres Augenmerk darauf gelegt werden soll, inwieweit das ethische Prinzip der Vollständigkeit, das den Kern dieser Arbeit bildet, darin thematisiert wird.

3.1.1 ÖVGD

Der Österreichische Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (ÖVGD) hat einen Berufs- und Ehrenkodex verfasst, an den sich sämtliche eingetragene Dolmetscherinnen und Dolmetscher einerseits zu halten haben, der ihnen andererseits jedoch eine Art Richtlinie in Bezug auf ihr Verhalten im professionellen Kontext bereitstellt.

Der Berufs- und Ehrenkodex des ÖVGD kann online über die Website des Verbands abgerufen und eingesehen werden. Er ist ausgesprochen kurz gehalten und teilt sich in zwei Bereiche – in die allgemeinen und die besonderen Bestimmungen. In den allgemeinen Bestimmungen befinden sich allgemein bekannte ethische Prinzipien wie die Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit, Gewissenhaftigkeit und Verantwortlichkeit sowie die Verpflichtung zu Verschwiegenheit. Außerdem wird auf die Qualität Bezug genommen, da Dolmetscherinnen und Dolmetscher angewiesen werden, das sprachliche und fachliche Niveau stets in einwandfreiem Zustand zu halten. (vgl. ÖVGD o. J.d: 1f.)

Die besonderen Bestimmungen beziehen sich vor allem auf das Verhalten der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers beim Umgang mit Behörden, Privatauftraggebern, Kolleginnen und Kollegen, dem Verband und der Öffentlichkeit. Im Hinblick auf ethische Prinzipien wird hier noch die Kollegialität und Solidarität hervorgehoben. Der Punkt, der sich darauf bezieht, dass ein Auftrag „nur bei schwerwiegenden Entschuldigungsgründen abgelehnt werden“ darf, lässt Interpretationsspielraum offen, denn es wird nicht angegeben, ob sich diese Entschuldigungsgründe nur auf eine zeitliche oder krankheitsbedingte Verhinderung beziehen oder ob

damit auch eine Ablehnung des Auftrags aus moralischen bzw. ethischen Gründen gemeint sein könnte. (vgl. ÖVGD o. J.d: 1f.)

Nach Analyse des Kodex zeigte sich sehr schnell, dass nach dem ethischen Prinzip der Vollständigkeit beziehungsweise Genauigkeit im Berufs- und Ehrenkodex des ÖVGD vergeblich gesucht wird.

3.1.2 EULITA

Die *European Association for Legal Interpreters and Translators* (EULITA) ist der europäische Verband der Gerichtsdolmetscher und wurde 2009 in Belgien gegründet (vgl. Amodeo Perillo 2017). Der ÖVGD ist Mitglied dieses Dachverbands (vgl. ÖVGD o. J.a).

Der von der EULITA erarbeitete *Code of Ethics* geht im Gegensatz zum Berufs- und Ehrenkodex des ÖVGD auf drei Seiten etwas genauer auf die Arbeit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern bei Gericht ein und behandelt – zusätzlich zu den auch vom ÖVGD beschriebenen ethischen Prinzipien – auch den Umgang mit Schwierigkeiten, die beim Dolmetschen auftreten können. Darunter fallen beispielsweise Müdigkeit der dolmetschenden Person, Probleme beim Verstehen der bedolmetschten Person oder auch Verständnisschwierigkeiten im Bereich der Fachterminologie. (vgl. EULITA 2013: 2f.)

Darüber hinaus wird der Aspekt der Genauigkeit (*Accuracy*) nicht nur erwähnt, sondern es wird ihm sogar ein eigener Punkt gewidmet. Dieser wird in Kapitel 4 dieser Arbeit – unter der Überschrift *Vollständigkeit* – genauer unter die Lupe genommen. (vgl. EULITA 2013: 2)

3.2 GESETZESTEXTE

Wird ein Blick auf relevante Gesetzestexte geworfen – wie beispielsweise die Europäische Menschenrechtskonvention, die Richtlinie 2010/64/EU oder die österreichische Strafprozessordnung – wird schnell ersichtlich, dass in diesen nur in äußerst marginaler Weise auf ethische Prinzipien beziehungsweise Verhaltensweisen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher eingegangen wird (vgl. EMRK 1950, Richtlinie 2010/64/EU, StPO 1975).

3.2.1 EMRK

Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK 1950) bezieht sich auf das Recht, unverzüglich in einer der festgenommenen oder angeklagten Person verständlichen Sprache über die Beschuldigung unterrichtet zu werden sowie auf eine

unentgeltliche Beiziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers, sollte die Verhandlungssprache nicht ausreichend verstanden werden oder ein Ausdrücken in dieser Sprache nicht möglich sein. In keinem einzigen Punkt werden jedoch ethische Prinzipien angesprochen, an die sich Dolmetscherinnen und Dolmetscher zu halten haben. (vgl. EMRK 1950: Art. 5 und Art. 6)

3.2.2 RICHTLINIE 2010/64/EU

Der zweite internationale Gesetzestext, der für diese Arbeit eingesehen wird, ist die Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren.

Diese verweist mehrmals auf die erforderliche Qualität der bereitgestellten Dolmetschung und widmet sich dieser in Artikel 5 etwas genauer. Es wird sehr vage darauf eingegangen, dass die Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, Maßnahmen zu ergreifen, um die Qualität sicherzustellen – wie dies umzusetzen ist, bleibt jedoch offen. Besonders interessant ist, dass in besagtem Artikel 5 erstmals ein ethisches Prinzip angesprochen wird, nämlich die Verpflichtung zur Vertraulichkeit. Weitere ethische bzw. moralische Handlungsanweisungen finden jedoch auch in dieser Richtlinie keinerlei Erwähnung – auch nicht das Prinzip der Vollständigkeit beziehungsweise Genauigkeit. (vgl. Richtlinie 2010/64/EU)

3.2.3 STRAFPROZESSORDNUNG

Wird die Suche in nationalen Gesetzestexten fortgesetzt, bietet sich die österreichische Strafprozessordnung (1975) an, denn die Gerichtsverhandlungen, die in dieser Arbeit analysiert werden, fanden alle vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien statt.

Mehrere Abschnitte der Strafprozessordnung verweisen auf das Recht der Beiziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, darunter beispielweise § 56, der den Punkt der Übersetzungshilfe behandelt. Dieser besagt, dass eine beschuldigte oder angeklagte Person das Recht auf Dolmetschleistungen hat und dass dieser Person ebenfalls wesentliche Aktenstücke in Übersetzung bereitgestellt werden müssen. (vgl. StPO § 56) Des Weiteren wird unter anderem auf die Bestellung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und den Anspruch auf Gebühren verwiesen (vgl. StPO § 126, § 127).

Allerdings können auch in diesem Gesetz keinerlei konkrete Verweise auf Handlungsanweisungen oder ethische Prinzipien gefunden werden, an die sich Gerichtsdolmetscherinnen

und -dolmetscher zu halten haben. Der einzige Paragraph beziehungsweise Absatz, der so etwas im weitesten Sinne andeutet, lautet wie folgt:

§ 127

[...]

(4) Dolmetscher haben nach bestem Wissen und Gewissen zu übersetzen, Ladungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts zu befolgen und bei Verhandlungen, Vernehmungen und Tatrekonstruktionen Fragen zu beantworten. (StPO 1975)

Was jedoch unter den Worten *nach bestem Wissen und Gewissen* zu verstehen ist und wie dies von den Dolmetscherinnen und Dolmetschern umzusetzen ist, bleibt hier ohne nähere Erläuterung und wird ihnen selbst überlassen.

3.3 FAZIT

Zusammenfassend kann zu diesem Kapitel gesagt werden, dass der Umgang mit ethischen Prinzipien beim Dolmetschen bei Gericht in Gesetzen kaum bis gar nicht behandelt wird. In Berufskodizes werden Prinzipien, nach denen gehandelt werden muss, zwar größtenteils aufgelistet, im Falle des Berufs- und Ehrenkodex des ÖVGD muss jedoch gesagt werden, dass dieser selbst bei der Aufzählung zu kurz greift, da dort vor allem Wert auf die Außendarstellung des Verbandes gelegt wird.

Es existieren unzählige Möglichkeiten, in denen Situationen auftreten können, die eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher bei Gericht einem ethischen Dilemma aussetzen. Die in dieser Arbeit analysierten Gesetze und Berufskodizes bieten jedoch keine Handlungsanweisungen, wie mit aus moralischer oder ethischer Sicht gesehen schwierigen Situationen umzugehen ist. Auch Kaufert/Putsch (1997: 72) unterstreichen dies: „Ethical guidelines that are based on neutrality, completeness and accuracy often fail to take into account issues such as class, power, disparate beliefs, lack of linguistic equivalence, or the disparate use of language“. Pöllabauer (2006) weist, wie dem nachstehenden Zitat entnommen werden kann, zudem darauf hin, dass sogar das Dilemma auftreten kann, dass zwei Prinzipien miteinander im Konflikt geraten:

Berufsethische Richtlinien dienen als Orientierung für bestimmte Handlungsbereiche, können in der Realität jedoch manchmal nicht vollständig umgesetzt, sondern nur annähernd erreicht werden. Wenn zwei oder mehrere Prinzipien miteinander in Konkurrenz stehen, jedoch nur ein Grundsatz verwirklicht werden kann, spricht man von einer „Dilemma-Situation“. (Pöllabauer 2006: 44f.)

Dolmetscherinnen und Dolmetscher müssen neben ihrer Tätigkeit in der Sprach- und Kulturmittlung oft in Sekundenschnelle Entscheidungen darüber treffen, wie sie mit einem ethischen Dilemma umgehen. Obwohl Tate/Turner (1997: 27) anmerken, dass kein Kodex in der Lage sei, sämtliche potenziell auftretende Situationen vorherzusehen und Dolmetscherinnen und Dolmetscher spontan Strategien im Sinne des Kodex anwenden müssen, scheint der Berufs- und Ehrenkodex des ÖVGD trotz allem zu kurz gehalten zu sein und bietet den Mitgliedern beim Umgang mit ethischen Dilemmas sehr wenig bis keine Unterstützung. Der *Code of Ethics* der EULITA behandelt zwar schon deutlich mehr ethische Prinzipien und vor allem die Behandlung des Punkts Vollständigkeit (*Accuracy*) ist positiv zur Kenntnis zu nehmen, doch auch hier wäre eine genauere Ausarbeitung im Sinne von Dolmetscherinnen und Dolmetschern wünschenswert.

Im folgenden Kapitel wird nun das ethische Prinzip der Vollständigkeit beziehungsweise Genauigkeit ausführlicher beleuchtet. Dabei wird eine Definition bereitgestellt und ein Forschungsüberblick gegeben.

4 VOLLSTÄNDIGKEIT ALS ETHISCHES PRINZIP

Vollständigkeit ist ein ethisches Prinzip, das in einigen Berufskodizes im Bereich Gerichtsdolmetschen, jedoch vor allem in der Fachliteratur immer wieder in Erscheinung tritt und oft auf unterschiedliche Weise behandelt und bezeichnet wird. In diesem Kapitel wird erläutert, welche Bezeichnungen und Definitionen für dieses Prinzip in der Fachliteratur zu finden sind und welche Anforderungen dabei an Dolmetscherinnen und Dolmetscher bei Gericht gestellt werden. Außerdem sollen einige Forschungsarbeiten vorgestellt werden, die sich mit der vollständigen Übertragung von Aussagen beschäftigt haben.

4.1 DEFINITION

Gleich zu Beginn stellt sich die Frage, was Vollständigkeit beziehungsweise eine getreue Wiedergabe des Gesagten eigentlich bedeutet. Eine genaue Definition von Vollständigkeit ist laut Kadrić (2019: 135) nicht immer einfach, da unterschiedliche Rechtskreise jeweils andere Ansichten darüber vertreten. Im angloamerikanischen Raum wird zum Beispiel Wert auf die Übertragung jedes einzelnen Wortes gelegt, wie Mikkelson (2017: 3) nachstehend erläutert: „In the United States, for example, interpreters are expected to interpret simultaneously every word that is uttered in the courtroom, no matter who the speaker is, when a non-English-speaking defendant’s case is being heard“. Sie führt weiter aus, dass dies auch jegliche sonstigen Bemerkungen im Gerichtssaal umfasst, selbst wenn es sich dabei nur um einen Scherz oder beiläufige Kommentare zu anderen Fällen handelt (vgl. Mikkelson 2017: 3). Möglicherweise wird aus diesem Grund im Englischen sehr oft von *Accuracy* und *Fidelity* – also Genauigkeit und Treue – im Gegensatz zu Vollständigkeit im Deutschen gesprochen.

Wie in Kapitel 3.1.2 bereits erwähnt, widmet die EULITA diesem ethischen Prinzip in ihrem *Code of Ethics* einen eigenen Punkt. Auch die EULITA (2013: 2) verwendet den Begriff der *Accuracy* und hebt hervor, dass sämtliche Elemente der ursprünglichen Aussage, darunter die ursprüngliche inhaltliche Botschaft sowie das Register, der Stil und der Ton beibehalten werden müssen.

Accuracy

The source-language message shall be faithfully rendered in the target language by conserving all elements of the original message while accommodating the syntactic and semantic patterns of the target language. The register, style and tone of the source language shall be conserved. (EULITA 2013: 2)

Morris (1995: 26) liefert in ihrem Artikel über moralische Dilemmata beim Gerichtsdolmetschen eine mögliche Erklärung für die Forderung von Wörtlichkeit bzw. Genauigkeit und setzt bei den Mitgliedern der Rechtsgemeinschaft an. Sie erläutert, dass von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern häufig nur eine reine Übersetzungsarbeit gefordert wird, da die Auslegung von Aussagen nur Anwältinnen und Anwälten bzw. Richterinnen und Richtern zustehe.

Im kontinentaleuropäischen Raum werden in diesem Bereich etwas andere Ansätze vertreten, beziehungsweise sieht die Umsetzung in Gerichtssälen anders aus. Dies hat auch einen Einfluss auf die verwendeten Dolmetsch Modi und den Umfang der Dolmetschung, auf die in Kapitel 6 genauer eingegangen wird. Doch zurück zur Vollständigkeit: Kadrić (2019: 135) macht darauf aufmerksam, dass die Vollständigkeit in unterschiedlichen Verfahrensstadien unterschiedlich ausfallen kann. Als Beispiel nennt sie das Verlesen der Anklageschrift, bei dessen Dolmetschung der Fokus stets darauf liegt, der Rezipientin oder dem Rezipienten die Informationen so verständlich wie möglich zu vermitteln. Dabei kann in diesem Fall auch zusammenfassend gedolmetscht werden. Wenn es jedoch um „die argumentative Erörterung von Wahrheitsfragen geht, ist die Vollständigkeit im Sinne möglicher Wörtlichkeit zu verstehen [...]“ (Kadrić 2019: 135). Bei der Dolmetschung der Aussagen von Angeklagten oder Zeuginnen und Zeugen ist daher auf eine äußerst genaue Wiedergabe zu achten, denn das Gericht benötigt jede Feinheit, um auch die richtige Entscheidung in Bezug auf die Auslegung und Deutung der Aussage treffen zu können, was Kadrić (2019: 113) im folgenden Zitat noch einmal deutlich macht.

Alle Aussagen gehören zum Beweisstoff, auf dessen Grundlage das Gericht seine Feststellungen und dann seine rechtlichen Schlussfolgerungen trifft. Deshalb ist es so wichtig, dass die Aussagen der Parteien und Zeugen das Gericht in ihrer Vollständigkeit erreichen. Somit erfolgt [...] die Dolmetschung der Aussage des Angeklagten in Inhalt und Form unverändert. Denn für die Beweiswürdigung durch das Gericht ist es wichtig, dass das Gericht die Aussagen nicht nur vollständig, sondern in allen Nuancen möglichst unverändert, auch in ihrer Form als ‚Rohmaterial‘ übertragen bekommt. Die Deutung und Würdigung obliegt einzig und allein dem Gericht. (Kadrić 2019: 113)

Obwohl oben bereits beschrieben wurde, wie verschiedene Rechtskreise mit dem ethischen Prinzip der Genauigkeit beziehungsweise Vollständigkeit umgehen, stellt sich immer noch die Frage, auf welche genauen sprachlichen und außersprachlichen Merkmale sich die Forderungen beziehen. Mikkelsen (2017: 77) macht nachfolgend deutlich, dass es sowohl im verbalen als auch im nonverbalen Bereich eine Vielzahl an Aspekten gibt, die bei einer Dolmetschung zu berücksichtigen sind.

[...] meaning is contained in both linguistic elements (e.g., words, phrases, grammatical structures) and non-linguistic elements (e.g., tone of voice, pauses, facial expressions, gestures) of a message, and you must account for all elements of meaning in your renditions in the target language. (Mikkelson ²2017: 77)

Alleine durch das vorstehende Zitat von Mikkelson (²2017) wird schnell ersichtlich wie komplex die Forderung einer genauen, treuen beziehungsweise vollständigen Wiedergabe eigentlich ist und wie viele verschiedene Punkte hier zu beachten sind. Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Aspekte liegt hier einzig und allein bei der Gerichtsdolmetscherin bzw. dem Gerichtsdolmetscher. Hier könnten die kleinsten Auslassungen oder auch nur die Veränderung des Tons unter Umständen gravierende Auswirkungen auf die Urteilsfindung haben.

Welche Konsequenzen eine schlechte Dolmetschleistung haben kann, zeigt auch ein Artikel, der 2015 in der österreichischen Tageszeitung *Kurier* erschienen ist. Eine Dolmetscherin, die keine Gerichtsdolmetscherprüfung abgelegt hatte und damit nicht allgemein beeidet und gerichtlich zertifiziert war, dolmetschte diverse Wörter falsch und ließ einen Abschnitt, den sie inhaltlich nicht verstand, einfach aus. Das Urteil wurde daraufhin für nichtig erklärt und der gesamte Strafprozess musste wiederholt werden. (vgl. Peyerl 2015)

Kadrić (2019: 132f.) betont zwar, dass Berufsverbände in ihren Berufskodizes Empfehlungen bereitstellen, wie sich Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher im Allgemeinen zu verhalten haben, jedoch stellt sie auch klar, dass letzten Endes die einzelne Dolmetscherin bzw. der einzelne Dolmetscher und nicht ein Berufsverband die volle Verantwortung für die getroffenen Entscheidungen trägt.

Es ist also gut ersichtlich, dass ethische Prinzipien zumindest einen Anhaltspunkt dafür liefern können, welchen Aspekten beim Dolmetschen bei Gericht Beachtung geschenkt werden sollte. Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass sich ethische Prinzipien oft nicht nur auf einen isolierten Aspekt beziehen, sondern sich diese durchaus überlappen können. Als Beispiel soll hier das von Kadrić (2019: 136) genannte Kriterium der Korrigierbarkeit dienen. Sie weist darauf hin, dass „[f]ehlerhafte translatorische Leistungen [...] Konsequenzen haben [können], die in späterer Folge nicht behoben oder nicht rekonstruiert werden können“ (Kadrić 2019: 136). Sollte eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher im Laufe des Prozesses oder auch danach bemerken, dass sie oder er etwas bei der Dolmetschung falsch gedolmetscht hat, sollte dies unverzüglich der RichterIn oder dem Richter bekanntgegeben werden (vgl. Kadrić 2019: 136). In logischer Konsequenz lässt sich demnach ableiten, dass dieses Kriterium Hand in Hand mit dem ethischen Prinzip der Vollständigkeit bzw. Genauigkeit geht. Auslassungen oder Ungenauigkeiten in jeglichen Aspekten der Dolmetschung sind ebenso zu korrigieren wie eine

falsche Übersetzung eines Wortes. Die Frage, wie dies in der Praxis umzusetzen ist, lässt sich nicht allgemein beantworten und wird von Fall zu Fall unterschiedlich sein. Wie das Beispiel aus dem *Kurier* (Peyerl 2015) zeigt, sollte sich jede Dolmetscherin und jeder Dolmetscher jedoch über die Tragweite der eigenen Entscheidungen bewusst sein, um schwerwiegende Auswirkungen auf Urteile zu vermeiden.

4.2 FORSCHUNGSÜBERBLICK

Vollständigkeit beziehungsweise Genauigkeit bezieht sich also einerseits auf die inhaltliche Wiedergabe der Aussage, andererseits sind dabei jedoch auch zahlreiche weitere Aspekte zu berücksichtigen, wie etwa die Übertragung von Höflichkeitsformen, Heckenausdrücken (*Hedges*), Diskursmarkern oder Häsitationsphänomenen. In diesem Unterkapitel soll in aller Kürze ein Überblick über Forscherinnen und Forscher gegeben werden, die sich mit diesen Aspekten in Studien empirisch beschäftigt haben.

Berk-Seligson (2017) bezieht sich in ihren Analysen von Gerichtsverhandlungen immer wieder darauf, ob und wie genau Aussagen gedolmetscht wurden (unter anderem zu den Aspekten der Höflichkeit, Heckenausdrücken oder Häsitationsphänomenen). Sie stellt jedoch auch klar, dass die Vollständigkeit bzw. Genauigkeit einer Dolmetschung immer von den Qualifikationen der Dolmetscherinnen und Dolmetscher abhängen und das Schwören eines Eides auf die vollständige und genaue Wiedergabe keine Garantie darstellen kann, wenn es insgesamt an Kompetenz mangelt (vgl. Berk-Seligson 2017: 199).

Clearly it is naive of the judge to believe that swearing an oath to accurate interpreting will guarantee accurate interpreting. Interpreters generally do the best they can, and are sincere in their effort to be precise and faithful to the foreign-language testimony. Yet if they are not highly qualified to do their job, the product of their efforts is bound to be faulty. No amount of oath-swearing can guarantee high quality interpreting from an interpreter who does not have the necessary competency. (Berk-Seligson 2017: 199)

Auch Hale (2004) führte eine Studie im Bereich der vollständigen bzw. genauen Wiedergabe von Aussagen durch und konzentrierte sich dabei auf eine Vielzahl an Aspekten, darunter Häsitationsphänomene, Diskursmarker, Heckenausdrücke. Sie analysierte außerdem die Wiedergabe des Stils und kam zu folgendem Schluss: „What is indisputable, however, is that all interpreters tended to alter the style of the original in their interpretations“ (Hale 2004: 157). Was es mit der Dolmetschung von Stil auf sich hat und wie sich diese auf die Glaubhaftigkeit von Aussagen auswirkt, wird in Kapitel 5.3 genauer erläutert, wobei der Fokus auf Häsitationsphänomene gelegt wird.

Krouglov (1999: 299) untersuchte in seiner Studie die Dolmetschung von Höflichkeit und soziokulturellem Kontext beim Polizeidolmetschen und auch er kam zu dem Schluss, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher umgangssprachliche Ausdrücke und Heckenausdrücke oftmals nicht dolmetschen und in ihrer Dolmetschung abändern. An anderen Stellen fügen sie Partikel oder Höflichkeitsformen hinzu. Auch wenn sich diese Studie auf Polizeidolmetschen bezieht, ähnelt dieser Bereich dem Gerichtsdolmetschen doch sehr stark, da auch beim Polizeidolmetschen allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher zum Einsatz kommen.

Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich bei Auslassungen nicht nur um den Inhalt, sondern auch beispielweise um Häsitationen oder den Tonfall einer Aussage handeln kann. Dem Dolmetschen von Häsitationsphänomenen widmet sich das nächste Kapitel daher genauer.

5 DOLMETSCHUNG VON HÄSITATIONSPHÄNOMENEN

Wer kennt es nicht? Eine Rednerin oder ein Redner spricht frei und verwendet unbewusst eine Reihe von Verzögerungslauten in ihre oder seine Rede ein oder korrigiert sich ständig selbst. Dies ist ein Aspekt, den Konferenzdolmetscherinnen und Konferenzdolmetscher zwar in der Ausgangssprache wahrnehmen, den sie jedoch bewusst nicht in die Zielsprache übernehmen. Sie korrigieren gewisse Defekte im Ausgangsmaterial ganz automatisch und produzieren eine flüssige Rede in der Zielsprache, ohne auf diese Defekte auch nur ansatzweise einzugehen. Im Kommunaldolmetschen – insbesondere beim Gerichts-, Polizei- und Asyldolmetschen – stellen diese sogenannten Häsitationsphänomene jedoch eine besondere Problematik dar, die im theoretischen Rahmen bislang zwar von mehreren Forscherinnen und Forschern behandelt wurde, die in der Praxis jedoch nicht umgesetzt scheint.

5.1 DEFINITION

Bevor genauer darauf eingegangen wird, welche Forscherinnen und Forscher sich im Bereich der Dolmetschwissenschaft mit Häsitationsphänomenen beschäftigt haben, soll zu Beginn dieses Unterkapitels noch erörtert werden, was hinter dem Begriff Häsitationsphänomene steht und welche Kategorien bei der Analyse der Gerichtsverhandlungen eingesetzt werden können.

Die verschiedenen Phänomene, die im Zuge der Sprachproduktion auftreten können, werden häufig als Häsitationsphänomene oder Verzögerungsphänomene bezeichnet. Reitbrecht (2017: 17) liefert nachfolgend eine ausführliche Definition dazu:

Unter Häsitationsphänomenen (auch: Verzögerungsphänomene; engl. *hesitation phenomena*) werden in der Fachliteratur jene Phänomene beim Sprechen zusammengefasst, von denen man annimmt, dass ihnen eine Verzögerung (oder eine Reparatur) in der Sprachproduktion zugrunde liegt, dass sie also potenziellen Häsitationscharakter aufweisen und als Routinen zur Überbrückung von Verzögerungen eingesetzt werden. (Reitbrecht 2017: 17)

Im Folgenden sollen nur beispielhaft einige Kategorisierungen aufgezählt werden, die in grundlegenden Werken zu diesem Thema zu finden sind. Maclay & Osgood (1959: 24) legten bereits in den späten 50er-Jahren vier Häsitationsarten fest (*Repeats, False Starts, Filled Pauses* und *Unfilled Pauses*) und stellten damit eine erste Kategorisierung bereit. Stock (1996: 84) zählt zu Verzögerungen stille Pausen, Pausen mit Zögerungsgeräuschen, Zögerungsfloskeln, Einsprengeln sowie Lautdehnungen. Ein weiteres Beispiel liefert Schwitalla (2012: 89), der wiederum Verzögerungen in die Kategorien „stille und ‚gefüllte‘ Pausen, Vokal- und Spirantendehnungen, Wiederholungen von Lauten, Wörtern und Wortverbindungen, Korrekturen, Wort-

und Konstruktionsabbrüche (Anakoluthe)“ gliedert und damit eine etwas differenzierte Klassifizierung bereitstellt. Im Metzler Lexikon Sprache (⁵2016) werden leere Pausen, gefüllte Pausen, lautliche Dehnungen und Wiederholungen, gestisch-mimische Verfahren und nichtsprachliche-akustische Signale wie Pusten und Schnaufen kategorisiert.

5.2 KATEGORIEN NACH REITBRECHT

Sandra Reitbrecht hat sich in ihrem Werk *Häsitationsphänomene in der Fremdsprache Deutsch und ihre Bedeutung für die Sprechwirkung* (2017) mit den unterschiedlichen Ansätzen verschiedener Forscherinnen und Forscher zu diesem Thema auseinandergesetzt und daraus sechs eigene Kategorien zusammengestellt. Für die Zwecke der Masterarbeit scheint sich die folgende Kategorisierung von Reitbrecht (2017: 21) aufgrund ihrer Strukturierung und Klarheit am besten zu eignen und daher wird diese bei der Analyse der Tonaufnahmen der Gerichtsverhandlungen angewendet.

- (1) Pausen ohne Häsitationspartikeln (stille und Geräuschpausen)
 - (2) Pausen mit Häsitationspartikeln (gefüllte/kombinierte Pausen)
 - (3) Lexikalische und syntaktische Häsitationsformen
 - (4) Lautdehnungen
 - (5) Wiederholungen
 - (6) Selbstreparaturen
- (Reitbrecht 2017: 21)

Jedoch werden für die Analyse nur fünf der sechs Kategorien übernommen. Die Kategorie der Lautdehnungen wird bewusst ausgeklammert, da eine Identifizierung und Bewertung dieser Aspekte im Rahmen dieser Masterarbeit nicht möglich erscheint und angenommen wird, hier keine zuverlässigen Daten erhalten zu können. Nachfolgend werden nur vereinfachte Definitionen der fünf Kategorien bereitgestellt – so wie sie für die Analyse der Gerichtsverhandlungen wesentlich sind –, jedoch stellt diese Arbeit keinen Anspruch auf eine umfassende linguistische Ausarbeitung.

5.2.1 PAUSEN OHNE HÄSITATIONSPARTIKELN

In der Kategorisierung nach Reitbrecht (2017: 43ff.) werden zu Pausen ohne Häsitationspartikeln sowohl stille als auch Geräuschpausen, wie etwa Schnaufen oder Lachen gezählt. Sie werden als Unterbrechungen im Sprechfluss definiert, für die keine konkreten zeitlichen Grenzwerte festgelegt werden, da sie von kontextuellen Faktoren abhängen. Im Gegensatz zur Arbeit

Reitbrechts sollen für diese Arbeit jedoch Geräuschpausen ausgeklammert und nur Phasen der tatsächlichen Schallabwesenheit berücksichtigt werden.

5.2.2 PAUSEN MIT HÄSITATIONSPARTIKELN

Laut Reitbrecht (2017: 53ff.) zählen zu Pausen mit Häsitationspartikeln sowohl gefüllte als auch kombinierte Pausen. Sie weist darauf hin, dass in der Fachliteratur keine einheitliche Definition von Häsitationspartikeln vorliegt, jedoch in vielen Publikationen vokalische, vokalischnasale und nasale Formen dieser zu finden sind. Da eine derart spezifische Auseinandersetzung für die Zwecke dieser Arbeit nicht erforderlich erscheint, wird auf die vereinfachte Verschriftlichung von Häsitationspartikeln zurückgegriffen, die wie folgt lautet: im Deutschen mit *äh* oder *ähm*, im Englischen mit *uh* oder *uhm* und im Spanischen mit *eh* oder *ehm*.

5.2.3 LEXIKALISCHE UND SYNTAKTISCHE HÄSITATIONSFORMEN

Im Gegensatz zu Häsitationspartikeln rechnet Reitbrecht (2017: 61) in dieser Kategorie Wörtern (*also*), Wortgruppen (*ja also*) oder auch vollständigen Sätzen (*ich denke*) eine Häsitationsfunktion zu. Diese können „zur Überbrückung von Verzögerungen in der Sprechplanung eingesetzt werden“ (Reitbrecht 2017: 61). Da die Zugänge in der Fachliteratur, wie Reitbrecht (2017: 63) erläutert, sehr unterschiedlich sind und die Kriterien von Fall zu Fall sehr eng oder sehr weit greifen, ist eine komplexe Auseinandersetzung damit für diese Arbeit nicht zielführend. Daher wird sich die Analyse auf die einfache Einteilung von Wörtern, Wortgruppen und Sätzen mit Häsitationsfunktion stützen.

5.2.4 WIEDERHOLUNGEN

In der Kategorisierung Reitbrechts (2017) greift sie auf die Definition von Maclay/Osgood (1959) zurück, die auch für die vorliegende Masterarbeit äußerst passend erscheint und wie folgt lautet: „All repetitions, of any length, that were judged to be non-significant semantically. [...] A REPEAT can vary from a single phoneme to an extended stretch that could, theoretically, be of any length“ (Maclay/Osgood 1959: 24). Wichtig ist jedoch, dass nur jene Elemente zu dieser Kategorie gezählt werden, deren Bedeutung sich bei der Wiederholung nicht ändert (vgl. Reitbrecht 2017: 73).

5.2.5 SELBSTREPARATUREN

Die letzte Kategorie der Häsitationsphänomene umfasst Selbstreparaturen und zwar „jene Korrekturverfahren und Umformulierungen in der Sprachproduktion, die durch Monitoringprozesse ausgelöst werden“ (Reitbrecht 2017: 77). Dazu zählt sie progressiv-planerische und regressiv-kontrollierende Prozesse (vgl. Reitbrecht 2017: 77).

5.3 MACHTVOLLE UND MACHTLOSE SPRECHSTILE

Um die Bedeutung der Dolmetschung von Häsitationsphänomenen richtig einordnen zu können, ist es wichtig zu verstehen, welche Auswirkungen diese auf Aussagen vor Gericht haben können.

O’Barr (1982) hat sich in seinem Werk *Linguistic Evidence* mit Sprechstilen in Gerichtssälen beschäftigt. Er machte über einem Zeitraum von zehn Wochen Tonaufnahmen von Gerichtsverhandlungen und analysierte dabei vier Sprechstile: *powerful versus powerless speech*, *narrative versus fragmented testimony*, *hypercorrection* und *simultaneous speech*. Für diese Arbeit sind vor allem die machtvollen und machtlosen Sprechstile (*powerful versus powerless speech*) von Bedeutung, daher werden diese herausgenommen und ausführlicher behandelt.

Der Ausgangspunkt der Studie O’Barrs war Robin Lakoffs (2004) Studie, die sich darauf stützte, dass sich die von Frauen vor Gericht verwendete Sprache (*Women’s Language*) von Männern grundlegend unterscheidet. Die Sprache von Frauen würde seiner These nach unter anderem folgende Muster aufweisen: Heckenausdrücke (*Hedges*), extrem höfliche Formen, Bestätigungsfragen, überkorrekte Grammatik und Aussprache, fehlender Humor oder fragende Intonation. (vgl. O’Barr 1982: 62ff.)

In seiner Studie fand O’Barr (1982: 67ff.) heraus, dass die von Lakoff (2004) beschriebenen Muster der *Women’s Language* zwar bei einigen Frauen aufgetreten waren, bei anderen jedoch deutlich weniger. Er untersuchte außerdem die Aussagen von Männern auf dieselben Merkmale der *Women’s Language* (unter anderem Heckenausdrücke, Häsitationsphänomene, Verstärker, höfliche Formen). Das Ergebnis seiner Untersuchungen zeigte, dass Männer dieselben Merkmale ebenso in unterschiedlichem Maße aufwiesen, manche verwendeten sie mehr, manche weniger. Er kam also zu folgendem Schluss: „Taken together these findings suggest that the so-called women’s language is neither characteristic to all women nor limited only to women. A similar continuum of WL features (high to low) is found among speakers of both sexes” (O’Barr 1982: 69).

Da O'Barrs (1982: 69ff.) Daten zeigten, dass die genannten Merkmale sowohl auf Frauen als auch auf Männer zutreffen können, untersuchte er diese auf andere Faktoren, nämlich in Bezug auf den sozialen Status bzw. die soziale Schicht hin. Er fand heraus, dass gebildete Frauen aus der Mittelschicht weniger Merkmale der *Women's Language* verwendeten, als weniger gebildete Frauen. Männer hingegen würden viel häufiger einflussreichere Stellungen innehaben und daher auch öfter machtvollere Sprache verwenden. Aus diesem Grund ist O'Barr der Auffassung, dass dieses von Lakoff (2004) erklärte Phänomen weniger mit dem Geschlecht als mit dem sozialen Status in Verbindung stehe und nannte es *Powerless Language* (machtlose Sprache).

Er führte daraufhin an der University of North Carolina ein Experiment durch, in dem Studierende als Geschworene dienten. Ihnen wurden mehrere Verhandlungen vorgespielt, in denen Männer und Frauen jeweils machtvolle und machtlose Sprache verwendeten. Dabei bewerteten die Studierenden unter anderem, ob die Aussagen überzeugend, ehrlich oder glaubhaft waren. Die Ergebnisse des Experiments zeigten, dass Männer und Frauen, die machtvolle im Gegensatz zu machtloser Sprache verwendeten, einen besseren Eindruck hinterließen und glaubwürdiger, vertrauenswürdiger, intelligenter, kompetenter und überzeugender wirkten. Somit kam O'Barr (1982: 75) zu folgendem Schluss: „[...] this experiment demonstrates that the style in which testimony is delivered strongly affects how favorably the witness is perceived, and by implication suggests that these sorts of differences may play a consequential role in the legal process itself.”

O'Barrs (1982) Studie fand auch in der Dolmetschforschung Beachtung. Einige Forscherinnen und Forscher haben sich bei ihren Studien auf diesen Ansatz bezogen, darunter Berk-Seligson (2017) und Hale (2004).

Berk-Seligson (2017) hat sich in ihrem Werk *The Bilingual Courtroom* ausführlich mit allen Sprechstilen O'Barrs (1982) auseinandergesetzt und diese anhand ihres eigenen Datenmaterials im Bereich von Gerichtsdolmetschungen analysiert. Wesentlich waren unter anderem dabei die Aspekte der Höflichkeit, Häsitationsphänomene und Heckenausdrücke.

Sandra Hale (2004) wiederum widmete den Sprachstilen von O'Barr (1982) in ihrem Werk *The Discourse of Court Interpreting* ein komplettes Kapitel. Darin untersuchte sie die Aussagen spanischsprachiger Zeuginnen und Zeugen sowie die Wiedergaben der Dolmetscherinnen und Dolmetscher bei Gericht im Hinblick auf Sprachstile. Sie beschäftigte sich dabei unter anderem mit Häsitationsphänomenen, Heckenausdrücken, Füllwörtern und Diskursmarkern.

5.4 FORSCHUNGSÜBERBLICK

Im vorhergehenden Kapitel wurden bereits zwei Forscherinnen erwähnt, die sich in der Dolmetschforschung mit Häsitationsphänomenen auseinandergesetzt haben. In diesem Kapitel soll nun ein etwas umfassenderer Überblick darüber gegeben werden, wie sich welche Forscherinnen und Forscher mit Häsitationsphänomenen im Bereich Dolmetschen beschäftigt haben. Dabei wird einerseits auf die theoretischen Behandlungen und andererseits auf empirische Studien eingegangen.

5.4.1 THEORETISCHE BEHANDLUNG

Bevor ein Blick auf die Arbeit von Forscherinnen und Forschern geworfen wird, soll erneut der *Code of Ethics* der EULITA, des europäischen Verbands für Gerichtsdolmetscher, angesprochen werden. Wie bereits in Kapitel 4.1 erläutert, befindet sich darin ein Abschnitt, der sich mit der *Accuracy* – also der Genauigkeit bzw. Vollständigkeit – beschäftigt. In eben diesem Absatz befindet sich auch die folgende Forderung: „Errors, hesitations and repetitions should be conveyed“ (EULITA 2013: 2). Dies zeigt sehr deutlich, dass auch von Berufsverbänden gefordert wird, dass Häsitationsphänomene in der Dolmetschung wiedergegeben werden. Wie und in welchem Umfang das zu erfolgen hat, bleibt auch hier den Dolmetscherinnen und Dolmetscher überlassen.

Mikkelson (2017: 89) beschäftigt sich in ihrem Werk *Introduction to Court Interpreting* zwar nicht besonders ausgiebig mit Häsitationsphänomenen, jedoch bleibt dieses Thema auch bei ihr nicht unerwähnt. Sollte eine Zeugin oder ein Zeuge unsicher wirken oder zögerlich sprechen, sei dies unbedingt ebenso zu dolmetschen, indem beispielweise Heckenausdrücke oder Selbstkorrekturen wiedergegeben werden. Sie weist jedoch darauf hin, dass die Mimik und Gestik der bedolmetschten Person nicht zu imitieren sind, da diese sowieso bei der betreffenden Person zu sehen sind.

Sehr ähnliche Ansichten vertreten Gónzalez et al. (1991: 242), die darauf aufmerksam machen, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher die paralinguistischen Merkmale sowohl in ihrer Muttersprache als auch in ihren Arbeitssprachen kennen sollten, damit sie bei einer Dolmetschung dieser auch die passenden Äquivalente einsetzen können. Dabei sei es ihrer Ansicht nach ein schmaler Grad zwischen dem einfachen Auslassen paralinguistischer Merkmale und einem zu starken Ausdrücken dieser. Sie merken jedoch noch an, dass der Ton der Dolmetschung der ursprünglichen Aussage so nahe wie möglich kommen sollte. Gónzalez et al. (1991: 291) machen außerdem deutlich, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher diese

Sprachmerkmale oftmals weglassen, obwohl diesen eine bedeutende Rolle in der Aussage von Zeuginnen und Zeugen zukommt, denn die Glaubhaftigkeit oder Richtigkeit der Angaben würden für Richterinnen und Richter sowie Geschworene auch von einem Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein dieser Merkmale abhängen:

Both language-deficient and developing interpreters often do not conserve the hesitation words, fillers, interrupted and incomplete sentences characteristic of real speech. Instead, these interpreters filter out all of these speech characteristics even though these particles are an important part of a witness's voice. For the judge and jury, lack of or inclusion of these fillers indicates something about the witness's veracity or lack thereof, his or her conviction, trustworthiness, etc. Summarily omitting these bits of language misrepresents the witness's testimony. (Gonzalez et al. 1991: 291)

Obwohl Kadrić (2019: 113) in ihren Arbeiten nicht näher auf Häsitationsphänomene eingeht, weist sie trotzdem ausdrücklich darauf hin, dass Aussagen zum Beweisstoff gehören und deren Inhalt und Form dem Gericht vollständig zur Verfügung stehen müssen. Sie argumentiert, dass es „Vernehmungssituationen [gibt], in denen jedes Wort, jede Pause, jedes Nachdenken oder eine Selbstkorrektur von Bedeutung sein kann“ (Kadrić 2019: 112).

Die vorhergehenden Meinungen der Forscherinnen verdeutlichen abermals die Bedeutung der Dolmetschung von Häsitationsphänomenen im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit der Zeuginnen und Zeugen und die Glaubhaftigkeit der Aussagen vor Gericht, was Oster (2012) nachstehend nochmal einmal zum Ausdruck bringt:

Da die genannten Aspekte einen starken Einfluss auf die Assertivität oder mangelnde Assertivität der Sprechenden haben, kann eine Veränderung seitens des Dolmetschers sich dadurch direkt auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen auswirken. Somit kann sich möglicherweise sogar der Ausgang des Falls ändern, sei es im für den Zeugen/Angeklagten positiven oder negativen Sinne. (Oster 2012: 58)

5.4.2 STUDIEN AUF DER GRUNDLAGE EMPIRISCHER DATEN

Wie bereits in Kapitel 5.3 angedeutet, haben sich Berk-Seligson (2017) und Hale (2004) mit den Sprachstilen O'Barrs (1982) beschäftigt. In diesem Unterkapitel soll nun ein Blick darauf geworfen werden, ob und wie sich Forscherinnen und Forscher speziell auf der Grundlage empirischer Daten mit Häsitationsphänomenen auseinandergesetzt haben. Dabei sollen die Ergebnisse ihrer Studien überblicksmäßig beleuchtet werden. In Österreich fehlen übrigens zum jetzigen Zeitpunkt empirische Studien zur Dolmetschung von Häsitationsphänomenen.

Berk-Seligson (2017) war eine der ersten Forscherinnen und Forscher, die sich in einer empirischen Studie mit der Dolmetschung von Häsitationsphänomenen bei Gericht

auseinandergesetzt hat. Obwohl der Fokus ihrer Studie nicht auf Häsitationsphänomenen lag, wurde auch dieser Bereich in ihren Analysen behandelt.

Sie machte deutlich, dass die Dolmetscherin oder der Dolmetscher in der Dolmetschung ebenso zögerlich oder unsicher klingen sollte wie die bedolmetschte Person. Ihre Untersuchungen zeigten jedoch, dass diese Elemente sehr häufig weggelassen werden. Sie merkt jedoch kritisch an, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher bei Gericht dazu neigen, eben diese in ihren eigenen Dolmetschungen zu ergänzen, ohne, dass diese im Ausgangstext vorhanden gewesen wären. Einen Grund dafür sieht sie in der Konzentration und der mentalen Anstrengung, den der Dolmetschprozess mit sich bringt. (vgl. Berk-Seligson 2017: 137) Hierzu weist Oster (2012: 69) darauf hin, dass es außerdem nicht realistisch sei, zu erwarten, dass eine Person ausschließlich optimale Entscheidungen trifft, auch wenn sie sehr gut ausgebildet ist. Jede Dolmetschung würde nicht optimale Lösungen enthalten, doch die bestmögliche Lösung würde stets im Mittelpunkt stehen.

In Bezug auf Wiederholungen oder Selbstkorrekturen in Dolmetschungen sieht Berk-Seligson (1988: 43) die Hinzufügung dieser Phänomene nicht als Folge eines Konzentrationsprozesses. Ihre Studie führte zu der Annahme, dass diese Elemente unterschiedlich wiedergegeben werden, je nachdem, ob für Angeklagte oder Richterinnen bzw. Richter gedolmetscht wird:

When phrases or expressions are reworded in Spanish for the benefit of the witness or defendant, it is done primarily for the purpose of ensuring greater comprehension on his or her part. When rephrasing is done in English, for the benefit of the examining attorney or judge, it is usually done to achieve greater accuracy, or precision in interpreting. (Berk-Seligson 1988: 43)

Hale (2004: 95f.) untersuchte in ihrer Studie die Dolmetschung von Gerichtsverhandlungen mit spanischsprachigen Zeuginnen und Zeugen. Die von ihr untersuchten Kategorien gliederte sie in Wiederholungen, Häsitationen, Füllwörter/Heckenausdrücke, Pausen, Backtracking, grammatikalische Fehler und Diskursmarker.¹ Die Analyse der Dolmetschungen ins Englische zeigte deutlich, dass sowohl Häsitationen als auch grammatikalische Fehler zu einem höheren Prozentsatz vorkamen. Die Dolmetschungen wiesen um 148 % mehr Häsitationen und um 168 % mehr grammatikalische Fehler auf. Die übrigen Kategorien nahmen in den Dolmetschungen zum Teil sehr deutlich ab. Die unterschiedliche Ausprägung führt Hale auf die verschiedenen kognitiven Prozesse zurück, die auf der einen Seite bei der Zeugin oder dem Zeugen

¹ Der Großteil dieser Kategorien wird in dieser Arbeit unter dem Überbegriff *Häsitationsphänomene* zusammengefasst.

im Zuge der Formulierung der Aussage auftreten und auf der anderen Seite bei der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher beim Dekodieren und Rekodieren dieser in eine andere Sprache.

Whereas the original speaker may need to pause or hesitate to recall the details of a story, to recode a story or to think carefully before committing to an answer, the interpreter may need to pause and hesitate to decode the original message and to recode it in a different language. Hence, the cognitive processes required by each would seem to be different. (Hale 2004: 96f.)

In Hales (2004) Studie zeigten sich Stellen, an denen die im Original vorhandenen Häsitationen vollständig weggelassen wurden, an anderen Stellen wurden wiederum welche in der Dolmetschung ergänzt, die im Original nicht vorhanden waren. In manchen Aussagen waren Häsitationen sowohl im Original als auch in der Dolmetschung zu finden, jedoch an anderen Stellen. In jenen Fällen, in denen die Häsitationen im Original und in der Zielsprache übereinstimmten, war es unmöglich zu bestimmen, ob dies beabsichtigt oder zufällig erfolgte. (vgl. Hale 2004: 97ff.)

Wird auch hier das Polizeidolmetschen berücksichtigt, scheint auch die bereits erwähnte Studie Krouglovs (1999: 299) von Bedeutung, in der er die Dolmetschung polizeilicher Einvernahmen russischer Zeuginnen und Zeugen ins Englische analysierte. Seine Untersuchungen ergaben, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher häufig den Inhalt von Aussagen abändern, indem sie entweder Teile auslassen oder abschwächen oder sogar zusätzliche Partikel oder Höflichkeitsformen ergänzen, was dazu führt, dass bei der einvernehmenden Person eine ungenaue Wahrnehmung des Gesagten entsteht. Er merkt ebenso wie Berk-Seligson (2017) an: „If a Russian speaker sounds certain or hesitant, for example, the interpreter should attempt to convey this in his or her interpretation“ (Krouglov 1999: 300).

6 UMFANG DER DOLMETSCHUNG UND DOLMETSCHMODI

Um besser zu verstehen, in welchem Kontext Dolmetscherinnen und Dolmetscher bei Gericht mit dem ethischen Prinzip der Vollständigkeit beziehungsweise Genauigkeit umgehen müssen, ist es auch erforderlich, einen Blick darauf zu werfen, in welchen Situationen welche Dolmetschmodi zum Einsatz kommen und welche Auswirkungen diese auf eine vollständige und genaue Wiedergabe der Aussage haben.

Wie in Kapitel 4.1 bereits erläutert, wird im angloamerikanischen Raum der Übertragung jedes einzelnen Wortes große Bedeutung zugemessen. Um diese Forderung jedoch überhaupt umsetzen zu können, wird hier laut Mikkelson (2017: 3) eine ganz bestimmte Form des Simultandolmetschens eingesetzt, nämlich das Flüsterdolmetschen.

Kadrić (2019: 124) macht darauf aufmerksam, dass die Europäische Menschenrechtskonvention keine Simultandolmetschung vorschreibt, der beschuldigten oder angeklagten Person müssen lediglich ausreichend Informationen über den Verlauf der Verhandlung bereitgestellt werden. Eine konsekutive bzw. sogar eine zusammenfassende Dolmetschung reicht dafür aus. Sie weist jedoch darauf hin, dass die Gesetzeslage in Bezug auf den Umfang der Dolmetschung nicht klar definiert ist.

Laut Kadrić (2019: 67) obliegt die Entscheidung, welcher Dolmetschmodus gewählt wird, dem Gericht, wobei in den meisten Fällen konsekutiv gedolmetscht wird bzw. in manchen Fällen auch das simultane Flüsterdolmetschen zum Einsatz kommt.

Für eine möglichst vollständige Wiedergabe im Zuge einer Konsekutivdolmetschung ist neben einem sehr guten Gedächtnis auch eine ausgereifte Notizentechnik von größter Relevanz, denn es ist sehr unwahrscheinlich, dass sich eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher eine mehrminütige Aussage ohne diese Technik detailgenau merken und diese dann auch wiedergeben kann. Driesen et al. (2018: 22) weisen darauf hin, dass „[d]er Dolmetscher [...] eine sinngetreue und vollständige Übertragung zu leisten [hat]. Dies ist nur möglich, wenn er qualifiziert (Hintergrundwissen, Beherrschung aller Techniken) und fachlich vorbereitet ist.“ Zu der Beherrschung aller Techniken gehören also sowohl ein trainiertes Gedächtnis als auch eine ausgereifte Notizentechnik. Nur so können alle relevanten Informationen wiedergegeben werden, denn auch kleinere Auslassungen können für Bedolmetschte von Bedeutung sein, da auch „[k]leinste Fehler in der Dolmetschung den Ausgang des Verfahrens beeinflussen [können]“ (Kadrić 2019: 152).

Für die Wiedergabe von Häsitationsphänomenen scheint eine geeignete Notizentechnik zum jetzigen Zeitpunkt noch zu fehlen. Es wird jedoch angenommen, dass diese für eine

adäquate konsekutive Dolmetschung dieser doch so wesentlichen Aspekte notwendig wäre. In diesem Bereich offenbaren sich daher noch Forschungslücken, die im Sinne einer besseren Praxis noch auszuarbeiten wären.

In welchen Fällen eine vollständige Dolmetschung für die oder den Angeklagten von größter Relevanz ist, zeigt der nachfolgende Auszug aus der EMRK (1950):

Artikel 6

(3) Jeder Angeklagte hat mindestens (englischer Text) insbesondere (französischer Text) die folgenden Rechte:

[...]

d) Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken. (EMRK 1950)

Angenommen ein österreichischer Polizist ist Belastungszeuge in einem Verfahren, bei dem eine ausländische Person angeklagt ist, die eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher benötigt, um dem Verfahren folgen zu können. Der Polizist macht seine Aussage auf Deutsch und der Richter fordert die Dolmetscherin auf, die Aussage des Polizisten zusammenzufassen. Hier stellt sich natürlich direkt die Frage, ob bei einer zusammenfassenden Dolmetschung nicht unweigerlich Aspekte ausgelassen werden könnten, die für die angeklagte Partei möglicherweise relevant gewesen wären, um beispielsweise auf die Aussage reagieren und selbst Entlastungszeugen beantragen zu können. Bei einer Zusammenfassung wird die relevante Information von der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher ausgewählt bzw. gefiltert und obwohl diese oder dieser nach bestem Wissen und Gewissen handelt, kann die Zusammenfassung unmöglich jedes Detail beinhalten. Noch weniger wird es in der Regel möglich sein, bei einer Zusammenfassung den Tonfall oder Häsitationsphänomene zu dolmetschen. Die Entscheidung für eine Zusammenfassung aus richterlicher Sicht ist hier durchaus als problematisch zu betrachten. Bei der Flüsterdolmetschung, die simultan ins Ohr der oder des Angeklagten erfolgt, wäre eine viel detailreichere und genauere Dolmetschung möglich, bei der auch annähernd zeitgleich die Mimik, Gestik und das Verhalten der sprechenden Person beurteilt werden können.

Kadrić (³2009) hat in den späten 1990er-Jahren an Wiener Bezirksgerichten eine Befragung von Richterinnen und Richtern durchgeführt und diese unter anderem auch zum Umfang der Dolmetschungen und der Rolle der Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher befragt. Während für Zivilverfahren noch 90 % der Befragten angaben, die Vernehmung der fremdsprachlichen angeklagten Person dolmetschen zu lassen, waren es nur mehr 32 % der Befragten, die Teile der Verhandlung, die für das Verständnis notwendig sind, immer

dolmetschen ließen. Bei der Dolmetschung der gesamten Verhandlung gaben sogar 62 % der Befragten an, diese nie dolmetschen zu lassen. Bei Strafverfahren gaben 96 % befragten Richterinnen und Richter an, dass sie die Vernehmung der fremdsprachlichen angeklagten Person immer dolmetschen ließen. 76 % erklärten, dass sie nur die notwendigen Teile der Verhandlung dolmetschen lassen und 38 % würden nie die gesamte Verhandlung dolmetschen lassen. (vgl. Kadrić ³2009: 133 ff.)

Wird nun an die Aussage Mikkelsons (²2017: 3) zurückgedacht, dass in den USA jedes im Gerichtssaal gesprochene Wort gedolmetscht wird, führt die oben genannte Studie zu der Schlussfolgerung, dass in österreichischen Gerichtssälen Angeklagte nur in wenigen Fällen ihrer gesamten Verhandlung folgen können. Bei 5 % aller Befragten würden bei Strafverfahren nicht einmal die für das Verständnis notwendigen Teile gedolmetscht werden, geschweige denn die gesamte Verhandlung (vgl. Kadrić ³2009: 136).

Im Rahmen dieser Studie wurden die Richterinnen und Richter außerdem zu den Aufgaben einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers befragt. Bei dem Punkt der straffenden Zusammenfassung umständlicher Aussagen waren 46 % der Befragten der Ansicht, die dolmetschende Person sollte diese Aufgabe übernehmen, 54 % waren dagegen. Das Weglassen nebensächlicher Aussagen wurde jedoch von nur 16 % der Befragten befürwortet. (vgl. Kadrić ³2009: 136)

Wenn Dolmetscherinnen und Dolmetscher nach Ansicht der Befragten also die Aussage zusammenfassen bzw. sogar ihrer Ansicht nach nebensächliche Aussagen weglassen sollen, dann lässt sich hier eine große Kluft zwischen Theorie und Praxis sehr gut erkennen. Wird einerseits davon ausgegangen, dass beispielsweise bei einer Zeugenaussage jedes Wort gedolmetscht werden soll (einschließlich Häsitationsphänomenen und Tonfall), lässt es sich andererseits nicht erklären, wie eine angeklagte Person eine Frage an einen Belastungszeugen stellen kann, wenn ihr nur eine Zusammenfassung dessen, was die Dolmetscherin oder der Dolmetscher für wichtig erachtet, geliefert wird, geschweige denn von Fällen, in denen diese Teile überhaupt nicht gedolmetscht werden.

7 RENDITIONS NACH WADENSJÖ

In den vorhergehenden Kapiteln wurde also bereits ausführlich besprochen, was unter Vollständigkeit beim Gerichtsdolmetschen zu verstehen ist und welche Auswirkungen Auslassungen auf die Urteilsfindung von Richterinnen und Richtern haben können.

Damit die vollständige Wiedergabe – mit besonderer Berücksichtigung von Häsitationsphänomenen – jedoch auch gemessen und quantifiziert werden kann, ist eine Methode zur Analyse der Tonaufnahmen aus den Gerichtsverhandlungen erforderlich. Dabei soll festgestellt werden, wie viele Auslassungen bzw. Ergänzungen durch die Dolmetscherin oder den Dolmetscher stattgefunden haben. Außerdem soll analysiert werden, inwieweit diese Häsitationsphänomene (nach den in Kapitel 5.2 definierten Kategorien) gedolmetscht, ausgelassen oder sogar in der Zielsprache ergänzt wurden.

Für die Analyse dieser Aspekte ist die Wahl auf Cecilia Wadensjös (1998) Taxonomie der *Renditions* gefallen. Eine *Rendition* – auf Deutsch also eine Wiedergabe oder Verdolmetschung – definiert sie wie folgt: „A ‘rendition‘ is a stretch of text corresponding to an utterance voiced by an interpreter. It relates in some way to an immediately preceding *original*²“ (Wadensjö 1998: 106). Dabei wird das Original (der Ausgangstext) mit der Dolmetschung (dem Zieltext) verglichen und beispielsweise auf Unterschiede im Bereich Lexik, Grammatik, Syntax und sonstige linguistische Bereiche untersucht (vgl. Wadensjö 1998: 107). In dieser Arbeit liegt wie bereits erwähnt der Fokus auf der inhaltlichen Vollständigkeit sowie insbesondere auf der Wiedergabe von Häsitationsphänomenen.

Die Taxonomie der *Renditions* Wadensjös (1998) gliedert sich in die folgenden Kategorien, die in den nächsten Unterkapiteln im Hinblick auf die Verwendung im Zuge der Analyse der Daten im empirischen Teil dieser Arbeit einzeln etwas genauer besprochen und definiert werden:

- (1) *Close renditions*
 - (2) *Expanded renditions*
 - (3) *Reduced renditions*
 - (4) *Substituted renditions*
 - (5) *Summarized renditions*
 - (6) *Two-part or multi-part renditions*
 - (7) *Non-renditions*
 - (8) *Zero renditions*
- (vgl. Wadensjö 1998: 107f.)

² Hervorhebung im Original.

Für die Zwecke der vorliegenden Arbeit wird jedoch auf die Kategorie der *two-part or multi-part renditions* verzichtet, da diese für die Analyse der aufgezeichneten Gerichtsverhandlungen nicht von Relevanz ist.

7.1 CLOSE RENDITIONS

Bei einer *close rendition* entspricht der in der Dolmetschung wiedergegebene Inhalt exakt dem im Ausgangstext ausgedrückten Inhalt. Dabei ist es von Bedeutung, dass auch der Stil der beiden Aussagen im Großen und Ganzen übereinstimmt. (vgl. Wadensjö 1998: 107) Für die Zwecke dieser Arbeit bedeutet dies also, dass die Aussage der Zeugin oder des Zeugen in ihrer Vollständigkeit gedolmetscht wurde.

7.2 EXPANDED RENDITIONS

Als *expanded renditions* definiert Wadensjö (1998: 107) Wiedergaben, in denen Dolmetscherinnen und Dolmetscher die Informationen aus der ursprünglichen Aussage in ihren Dolmetschungen expliziter ausdrücken, d. h. in denen möglicherweise etwas ergänzt oder klarer formuliert wird.

7.3 REDUCED RENDITIONS

Reduced renditions sind dementsprechend das Gegenteil von *expanded renditions*. Hierbei werden Informationen in der Verdolmetschung weniger explizit ausgedrückt als es in der ursprünglichen Aussage der Fall war. (vgl. Wadensjö 1998: 107) Bei der Dolmetschung einer Zeugenaussage könnte daher beispielsweise etwas ausgelassen oder ungenau wiedergegeben werden.

7.4 SUBSTITUTED RENDITIONS

Um in die Kategorie der *substituted renditions* zu fallen, muss laut Wadensjös Taxonomie eine Kombination aus einer *expanded rendition* und einer *reduced rendition* vorliegen (vgl. Wadensjö 1998: 107).

7.5 SUMMARIZED RENDITIONS

Summarized renditions sind Wiedergaben, die aus zwei oder mehreren Originalen bestehen. Diese können von einem oder mehreren Gesprächsteilnehmerinnen und Gesprächsteilnehmern stammen. (vgl. Wadensjö 1998: 107f.) Im Falle von Gerichtsverhandlungen wäre dies zum Beispiel die Befragung einer Zeugin oder eines Zeugen durch die Richterin oder den Richter und die anschließende Zusammenfassung der Fragen und Aussagen durch die Dolmetscherin oder den Dolmetscher.

7.6 NON-RENDITIONS

Wadensjö (1998: 108) definiert eine *non-rendition* als eine Wiedergabe, die von der Dolmetscherin oder vom Dolmetscher ausgeht. Dieser Teil war in der ursprünglichen Aussage, also im Ausgangstext, nicht vorhanden und es gibt dort keine Entsprechung dafür. Am Beispiel einer Gerichtsverhandlung wurde also etwas gedolmetscht, das im Original überhaupt nicht gesagt wurde.

7.7 ZERO RENDITIONS

Bei der Kategorie der *zero renditions* handelt es sich nach Wadensjö (1998: 108) um eine fehlende Wiedergabe. Die ursprüngliche Aussage wurde also unübersetzt gelassen und dementsprechend fehlt eine Dolmetschung davon.

8 FORSCHUNGSMETHODISCHES VORGEHEN

8.1 ANALYSEKORPUS

Der Analysekorpus der vorliegenden Arbeit besteht aus drei Tonbandaufnahmen von Strafverfahren am Landesgericht für Strafsachen Wien. Dieses Gericht ist in erster Instanz für in Wien begangene Verbrechen und Vergehen zuständig, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht sind. Außerdem behandelt es in zweiter Instanz Rechtsmittel gegen Entscheidung der Bezirksgerichte Wiens (im Bereich Strafsachen). (vgl. Landesgericht für Strafsachen Wien o. J.)

Die Aufnahmen wurden im Zeitraum vom 22. Oktober 2019 bis zum 7. November 2019 mit dem digitalen Diktiergerät Philips DVT4010 aufgezeichnet. Insgesamt umfassen diese 108 Minuten an Tonmaterial. Zwei dieser Verhandlungen fanden mit Dolmetscherinnen für die englische Sprache und eine mit einer Dolmetscherin für die spanische Sprache statt, wobei die Muttersprache aller Dolmetscherinnen Deutsch war. Angeklagt waren zwei Staatsbürger afrikanischer Länder und ein Staatsbürger lateinamerikanischer Herkunft.

Eine besondere Herausforderung stellte der Datenschutz dar, da eine Aufnahme von Gerichtsverhandlungen nur in Ausnahmefällen gestattet wird. Dank einer Betreuungszusage der Masterarbeit und der schriftlichen Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung der erhaltenen Daten und vollständigen Anonymisierung dieser im Zuge der Transkription konnte mithilfe der Unterstützung eines Richters am besagten Landesgericht die Zustimmung eingeholt werden. Eine Analyse authentischer Gesprächsdaten lässt einen eingehenderen Blick auf die Praxis zu und ermöglicht es, Rückschlüsse zu ziehen, die sowohl für die Praxis als auch für die Lehre von großer Relevanz sind.

8.2 TRANSKRIPTION

Für die Transkription der Tonbandaufnahmen fiel die Entscheidung auf das HIAT-System, wobei die Daten mithilfe des Programms EXMARaLDA computergestützt transkribiert wurden. Sowohl die HIAT-Transkriptionskonventionen als auch das System EXMARaLDA werden in den folgenden Unterkapiteln etwas genauer erläutert.

8.2.1 HIAT

Das System der Halbinterpretativen Arbeitstranskriptionen (HIAT) wurde 1976 von Konrad Ehlich und Jochen Rehbein (1976) entwickelt und hilft dabei, gesprochene Sprache zu verschriftlichen.

Dabei gehen Ehlich & Rehbein (1976: 23ff.) konkret auf die Verschriftlichung von phonologischen Merkmalen (z. B. bei Dialekten), Redepausen, Unterbrechungen oder Modulation (Lautstärke, Betonung) ein. Für die vorliegende Arbeit wurden folgende Transkriptionsweisen gewählt:

äh, ähm, uh, uhm, eh, ehm ((unverständlich)) ((0,7s)) Wenn ich/ wenn ...	Pausen mit Häsitationspartikeln unverständlicher Wortlaut gemessene Pausen Schrägstrich für Wiederholungen/Selbstreparaturen abgebrochene Äußerungen
---	--

Obwohl das HIAT-System Punkte für geschätzte Pausen von bis zu einer Sekunde vorsieht, wurde für die vorliegende Arbeit die Entscheidung getroffen, sämtliche Pausen zu messen. Dies hat den Grund, dass die Messung von Pausen mit dem Programm EXMARaLDA einerseits sehr einfach funktionierte und andererseits der Fokus dieser Arbeit auf Häsitationsphänomenen liegt und Pausen ohne Häsitationspartikeln dadurch genauer behandelt und analysiert werden können.

Außerdem sieht das HIAT-System eine Transkription in Partiturschreibung – ähnlich wie in der Musik – vor. Das bedeutet, dass im Gegensatz zu einzeiligen Transkriptionsverfahren gleichzeitiges Sprechen mehrerer Sprecher bzw. die zeitliche Abfolge von Äußerung optisch dargestellt werden kann. (vgl. Ehlich & Rehbein 1976: 26f.) Rehbein et al. (2004: 6) erläutern dies wie folgt: „Der grundlegende Unterschied zwischen der Notation schriftsprachlicher Texte und der Partiturnotation besteht also darin, dass bei ersterer Symbole entlang einer eindimensionalen Linie, bei letzterer hingegen auf einer fortlaufenden zweidimensionalen Fläche angeordnet werden.“

8.2.2 EXMARALDA

EXMARaLDA ist ein Programm zur Transkription, das ursprünglich von der Universität Hamburg entwickelt wurde. Seit 2011 wird die Arbeit jedoch am Hamburger Zentrum für Sprachkorpora in Zusammenarbeit mit dem Archiv für Gesprochenes Deutsch am IDS Mannheim fortgeführt. (vgl. EXMARaLDA o. J.b)

Das System wird vor allem für die computergestützte Arbeit mit mündlichen Korpora eingesetzt. Dabei wird ein Partitur-Editor (Transkriptions- und Annotationseditor), ein Corpus-Manager (zum Verwalten von Korpora) und EXAKT (Such- und Analysewerkzeug) bereitgestellt. (vgl. EXMARaLDA o. J.b) Für die vorliegende Arbeit wurde ausschließlich der Partitur-Editor verwendet.

Das Programm wurde deshalb für die Transkription ausgewählt, da es nach dem HIAT-System funktioniert und eine zeitalignierte Transkription der Audiodaten ermöglicht. So konnte ein gleichzeitiges Sprechen verschiedener Personen festgehalten werden. Dies nahm jedoch mehr Zeit beim Transkribieren in Anspruch als zu Beginn erwartet. Darüber hinaus war es auch notwendig, die Tonaufnahmen und Transkriptionen mehrmals durchzugehen, damit sichergestellt werden konnte, dass sämtliche Häsitationsphänomene bzw. Pausen möglichst genau festgehalten wurden.

9 ANALYSE DER EMPIRISCHEN DATEN

In diesem Kapitel werden die empirischen Daten, die aus den Transkriptionen der Tonbandaufnahmen der Gerichtsverhandlungen gewonnen wurden, eingehender analysiert. Dabei soll in Unterkapitel 9.1 zuallererst auf die Quantifizierung der Daten aus dem gesamten Korpus eingegangen werden, um einen ersten Überblick über das zahlenmäßige Vorkommen der *Renditions* beziehungsweise der Häsitationsphänomene zu erhalten. Im Anschluss wird in Unterkapitel 9.2 auf zahlreiche Beispiele eingegangen, bei denen sowohl die inhaltliche Vollständigkeit als auch das Auftreten von Häsitationsphänomenen besprochen wird. In Unterkapitel 9.3 sollen die gewonnenen Erkenntnisse im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Praxis und Lehre behandelt werden.

9.1 QUANTIFIZIERUNG DER DATEN

Die in dieser Arbeit gewonnenen qualitativen Daten werden in diesem Unterkapitel quantifiziert und graphisch dargestellt. Die Quantifizierung der Daten des gesamten Korpus stellt einen ersten Einblick in die Kategorien der *Renditions* und der Häsitationsphänomene bereit. Die Auswirkungen, die die Ergebnisse auf die Verhandlungen haben können, werden jedoch erst in Kapitel 9.2 unter Verwendung von Beispielen genauer besprochen. Transkript 1 und Transkript 2 beziehen sich auf die Tonaufnahmen zweier Verhandlungen mit einer Dolmetscherin für die englische Sprache, Transkript 3 auf die Verhandlung mit einer Dolmetscherin für die spanische Sprache.

Für die Auswertung der Daten wurden die drei Transkripte händisch analysiert. Dabei wurde jeder Aussage bzw. jeder Wiedergabe eine Kategorie der *Renditions* nach Wadensjö (1998) zugewiesen und diese anschließend ausgezählt. Zur selben Zeit wurden die jeweiligen Aussagen zudem auf das Vorkommen von Häsitationsphänomenen analysiert, wobei hier sowohl die Kategorien nach Reitbrecht (2017) als auch die Häufigkeit des Vorkommens dieser notiert wurde. Das Auftreten der Kategorien wurde anschließend ausgezählt und in eine Excel-Tabelle übertragen, was einerseits den Berechnungen für die Auswertung diente und andererseits auch die Erstellung von Diagrammen zur Veranschaulichung der erhobenen Daten ermöglichte.

Bei der Analyse und Auswertung wurden sämtliche getätigten Aussagen berücksichtigt. Jene Abschnitte, in denen die Dolmetscherinnen gebeten wurden, die Daten mit den Angeklagten eigenständig abzugleichen, wurden jedoch bewusst nicht miteinbezogen, da es sich in

diesen Fällen um ein Gespräch zwischen diesen beiden Personen handelte und keine Dolmetschung erforderlich war. Wurde jedoch eine Aussage in diesem Abschnitt doch gedolmetscht, so ist diese in der Auswertung natürlich berücksichtigt worden. Außerdem bleiben Gespräche zwischen dem Richter und den Privatbeteiligten in Transkript 3 unberücksichtigt, da diese anschließend vom Richter zusammengefasst wurden und nur diese Zusammenfassungen gedolmetscht wurden.

In den nachfolgenden beiden Unterkapiteln wird jeweils separat auf die Kategorien der *Renditions* nach Wadensjö (1998) und jene der Häsitationsphänomene nach Reitbrecht (2017) eingegangen.

9.1.1 *RENDITIONS* NACH WADENSJÖ

Die nachfolgende Tabelle stellt gleich zu Beginn dieses Abschnitts eine zahlenmäßige Auflistung aller Kategorien der *Renditions* nach Wadensjö (1998), die im Datenkorpus gefunden wurden, bereit. Die Zahlen werden jeweils separat für alle drei Transkripte und in ihrer Gesamtheit angegeben.

	Transkript 1	Transkript 2	Transkript 3	Gesamt
<i>Close renditions</i>	13	11	32	56
<i>Expanded renditions</i>	16	7	28	51
<i>Reduced renditions</i>	61	14	24	99
<i>Substituted renditions</i>	34	16	30	80
<i>Summarized renditions</i>	5	4	1	10
<i>Non-renditions</i>	38	7	19	64
<i>Zero renditions</i>	67	13	54	134
Gesamt	234	72	188	494

Abbildung 1: Anzahl der *Renditions*

Transkript 1 verzeichnet mit 41 Minuten Tonmaterial die insgesamt meisten *Renditions*. Die vergleichsweise geringe Anzahl an *Renditions* in Transkript 2, bei der die Verhandlung 29:30 Minuten dauerte, ist auf die Vernehmungen zweier Zeugen zurückzuführen, die relativ viel Zeit in Anspruch genommen haben und für den Angeklagten nur zusammengefasst gedolmetscht wurden. Bei Transkript 3 dauerte die Verhandlung 38:08 Minuten. In diesem Fall gab es zwar keine Zeugenbefragungen, jedoch viele Privatbeteiligte, die mit ihren Ansprüchen zu Wort kamen.

Nachstehend werden die oben aufgelisteten Zahlen in einem Säulendiagramm graphisch dargestellt. Dabei sticht sofort ins Auge, dass die Kategorie der *zero renditions* am weitaus häufigsten auftritt, gefolgt von *reduced renditions* und *substituted renditions*. Auch die Kategorie der *non-renditions* weist eine erstaunliche Anzahl auf. *Close renditions* und *expanded renditions* halten sich in etwa die Waage. Weit abgeschlagen liegt nur die Kategorie der *summarized renditions*, die nur sehr selten in Erscheinung getreten ist.

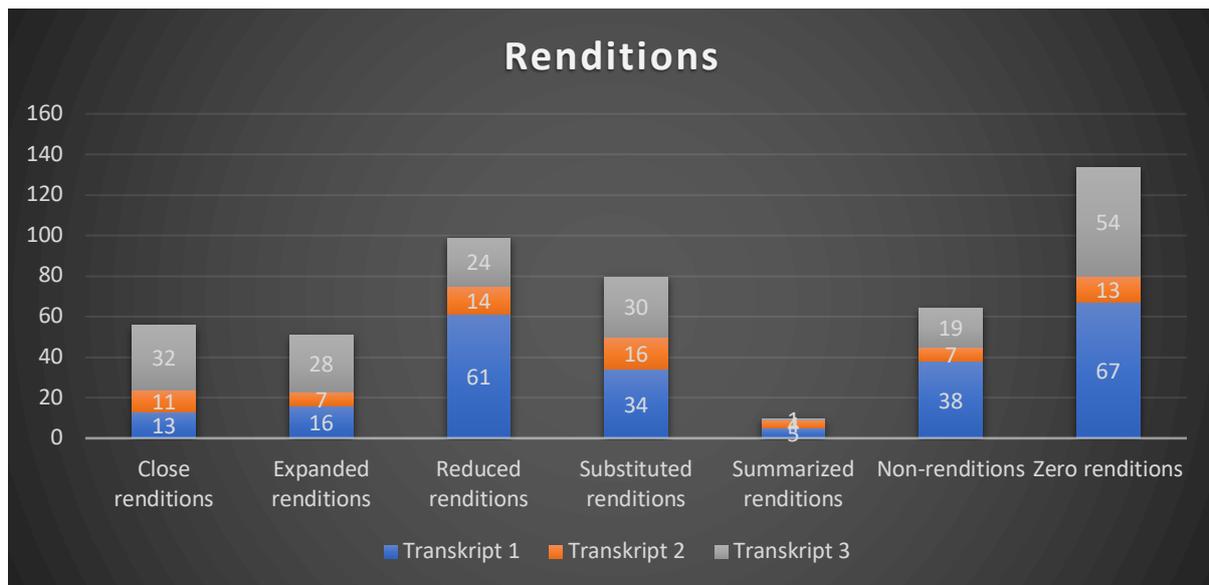


Abbildung 2: Diagramm – Überblick über Renditions

Im Folgenden sollen nun die einzelnen Kategorien gesondert besprochen werden. Um deren quantitatives Auftreten besser verstehen zu können, wird jede Kategorie mit einem Diagramm graphisch unterstützt.

9.1.1.1 Close renditions

Abbildung 3 auf der nächsten Seite zeigt die im Datenkorpus aufgetretenen *close renditions*. In diese Kategorie fallen jene Wiedergaben, bei denen die Dolmetschung der originalen Aussage entspricht (vgl. Wadensjö 1998: 107). Wird ein Blick auf die Zahlen geworfen, wird schnell ersichtlich, dass nur eine sehr geringe Anzahl an Aussagen vollständig gedolmetscht wurde. Bei Transkript 1 sind es nur rund 5,6 %, bei Transkript 2 sind es 15,3 % und bei Transkript 3 immerhin 17 %. Im Durchschnitt wurden dementsprechend nur 11,3 % aller Aussagen vollständig gedolmetscht.

Die Kategorie der *close renditions* kam in den analysierten Transkripten nur dann vor, wenn die Originalaussage maximal ein bis zwei Sätze oder Fragen umfasste. In den meisten Fällen waren es sogar nur einzelne Wörter wie *Ja* oder *Nein*. In keinem einzigen Fall gingen

Wiedergaben, die in die Kategorie der *close renditions* fallen, über zwei Sätze oder Fragen hinaus.

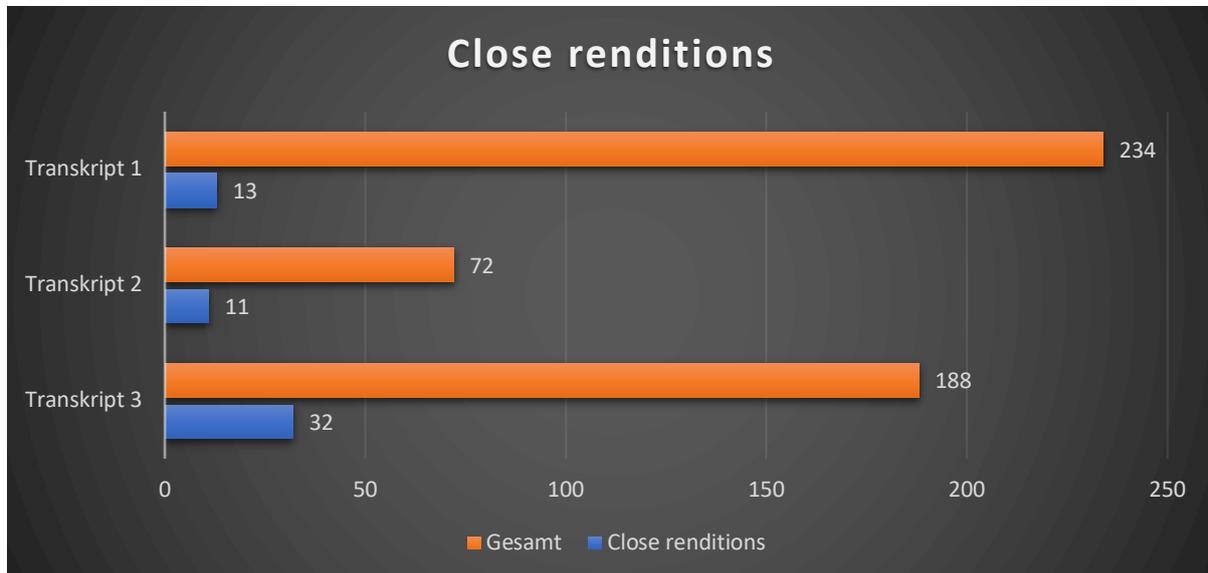


Abbildung 3: Diagramm – Close renditions

Wird an Mikkelsons (2017: 3) Aussage zurückgedacht, dass in den USA jedes einzelne Wort, das im Gerichtssaal gesprochen wird, gedolmetscht werden muss, wäre in den USA theoretisch eine Quote von 100 % gefordert. In Österreich wird, wie Kadrić (2019: 135) erläutert, oftmals auch auf für Angeklagte verständlich gemachte Zusammenfassungen zurückgegriffen, bei denen naturgemäß Auslassungen entstehen. Somit wäre eine 100 %-Quote in Österreich weder in der Theorie noch in der Praxis realistisch. Trotz allem scheint eine durchschnittliche Quote von 11,3 % auch für österreichische Verhältnisse sehr gering zu sein.

9.1.1.2 Expanded renditions

In Abbildung 4 auf der folgenden Seite sind die Zahlen der in den Transkripten aufgetretenen *expanded renditions* zu finden. Das sind jene Wiedergaben, bei denen in der Dolmetschung etwas ergänzt oder expliziter ausgedrückt wurde (vgl. Wadensjö 1998: 107). Das Diagramm zeigt, dass auch diese Kategorie im Datenkorpus des Öfteren vorgekommen ist. In Transkript 1 wurde bei 6,8 % aller Wiedergaben etwas hinzugefügt, in Transkript 2 bei 9,7 % und in Transkript 3 bei 14,9 %. Es wurde also im Durchschnitt bei 10,3 % aller Dolmetschungen eine Information ergänzt, die im Original nicht vorhanden war.

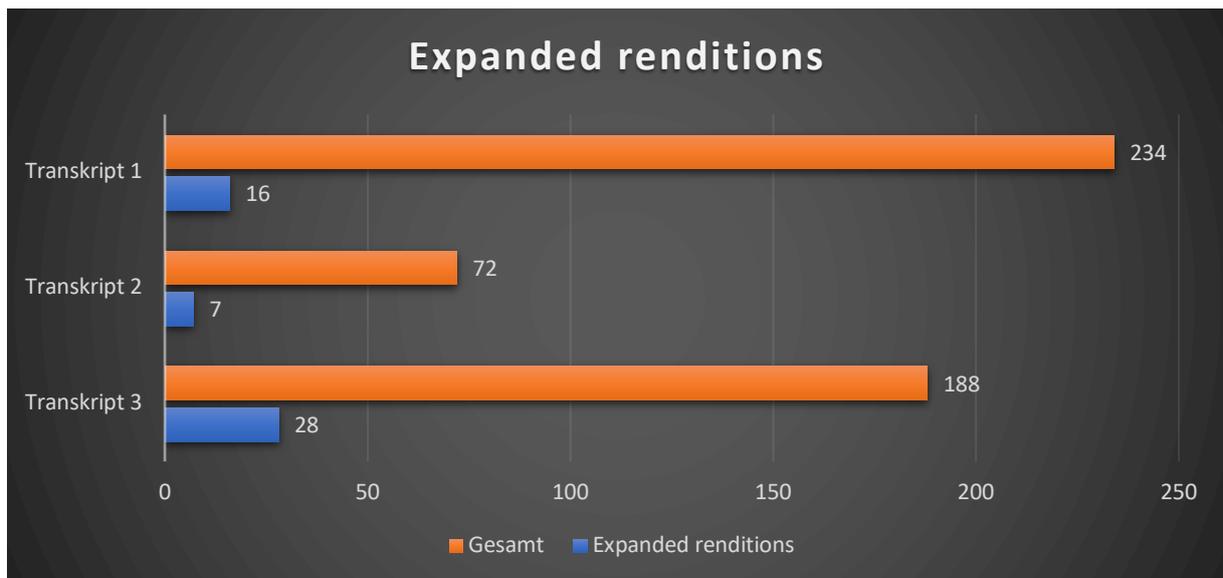


Abbildung 4: Diagramm – Expanded renditions

Expanded renditions kamen im Datenkorpus in den verschiedensten Formen vor. In manchen Fällen waren es Aussagen, in denen sich die Dolmetscherin beispielsweise selbst vorgestellt oder eine Begrüßung hinzugefügt hat. In anderen Fällen wurden die Sätze etwas ausgeschmückt und es wurde zum Beispiel *Ja, das ist richtig* anstelle von einem einfachen *Ja* gedolmetscht. Außerdem wurden hierzu auch jene Wiedergaben gezählt, in denen in der Dolmetschung ein oder mehrere Häsitationsphänomene ergänzt wurden, die in der ursprünglichen Aussage nicht vorhanden waren.

Es kann angenommen werden, dass in Fällen, in denen die Dolmetscherin etwas ergänzt, um z. B. die Frage des Richters für den Angeklagten klarer zu formulieren, keine Probleme entstehen und die Kommunikation dadurch sogar vereinfacht wird. Wenn in der Dolmetschung jedoch Häsitationsphänomene hinzugefügt werden, könnte es zu einer Verfälschung der tatsächlichen Aussage kommen, die unter Umständen sogar negative Folgen für den Angeklagten nach sich ziehen könnte. Doch dazu mehr bei der Besprechung der ausgewählten Beispiele.

9.1.1.3 *Reduced renditions*

Abbildung 5 bezieht sich auf die Kategorie der *reduced renditions*. Dabei handelt es sich um Wiedergaben bzw. Dolmetschungen, bei denen etwas ungenau ausgedrückt oder sogar weggelassen wurde (vgl. Wadensjö 1998: 107). Wie nachstehend ersichtlich, trat in allen drei Transkripten eine nicht zu unterschätzende Anzahl an Auslassungen oder Ungenauigkeiten auf. In Transkript 1 wurde in 26 % aller Wiedergaben etwas weggelassen, in Transkript 2 war dies in

19,4 % der Fall und in Transkript 3 ist der mit 12,8 % niedrigste Prozentsatz zu finden. Im Durchschnitt wurde also in 20 % aller gedolmetschten Aussagen etwas ausgelassen.

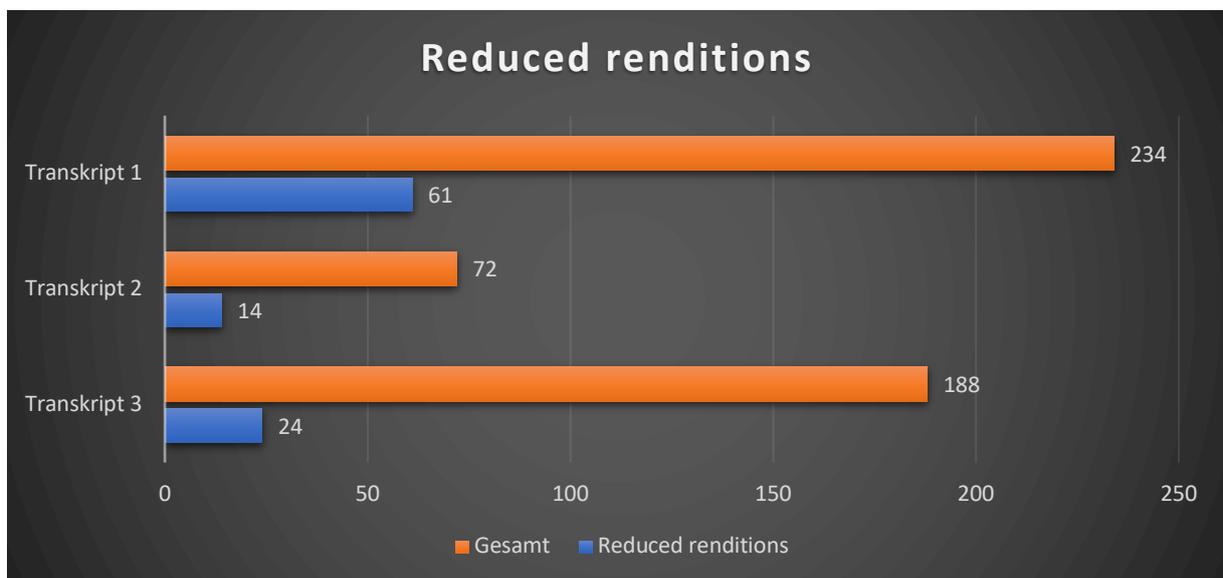


Abbildung 5: Diagramm – Reduced renditions

Diese Zahlen scheinen noch schwerer zu wiegen, wenn bedacht wird, dass bei diesen Prozentsätzen Zusammenfassungen von Zeugenaussagen nicht berücksichtigt wurden, da diese in eine eigene Kategorie – nämlich in jene der *summarized renditions* – fallen. Ohne der Analyse der *summarized renditions* vorgreifen zu wollen, muss jedoch hervorgehoben werden, dass in den Zusammenfassungen der Zeugenaussagen noch weitaus mehr ausgelassen wurde, als in jenen Wiedergaben, die in die Kategorie der *reduced renditions* fallen.

Die Beispiele dieser Kategorie, bei denen etwas weggelassen wurde, reichen von Kleinigkeiten wie *Ich hab gearbeitet* statt *Ja, ich hab gearbeitet* bis hin zu Auslassungen, die von der Dolmetscherin scheinbar schlicht und einfach akustisch oder sprachlich nicht verstanden wurden. In diesen Fällen wurde offensichtlich nur das gedolmetscht, was in dem Moment auch verständlich war. Außerdem wurden Kommentare des Richters zu der vorherigen Aussage nahezu immer weggelassen und nur die Folgefrage gedolmetscht.

Im Großteil der Fälle wurden die in der ursprünglichen Aussage enthaltenen Häsitationsphänomene in der Dolmetschung einfach weggelassen. Dies kann vor allem dann problematisch werden, wenn die RichterIn nicht mehr nachvollziehen kann, bei welchem Teil der Aussage die Pause stattgefunden hat oder Häsitationspartikeln aufgetreten sind, die auf eine Unsicherheit in Bezug auf das Gesagte schließen lassen.

9.1.1.4 Substituted renditions

Abbildung 6 zeigt, wie häufig *substituted renditions* aufgetreten sind. In diese Kategorie fallen sämtliche Wiedergaben, in denen sowohl etwas ergänzt als auch etwas weggelassen wurde (vgl. Wadensjö 1998: 107). In Transkript 1 war dies in 14,5 % aller Wiedergaben der Fall, in Transkript 2 in 22,2 % und in Transkript 3 in knapp 16 %. Im Durchschnitt gab es in 16,2 % aller Dolmetschungen sowohl Ergänzungen als auch Auslassungen.

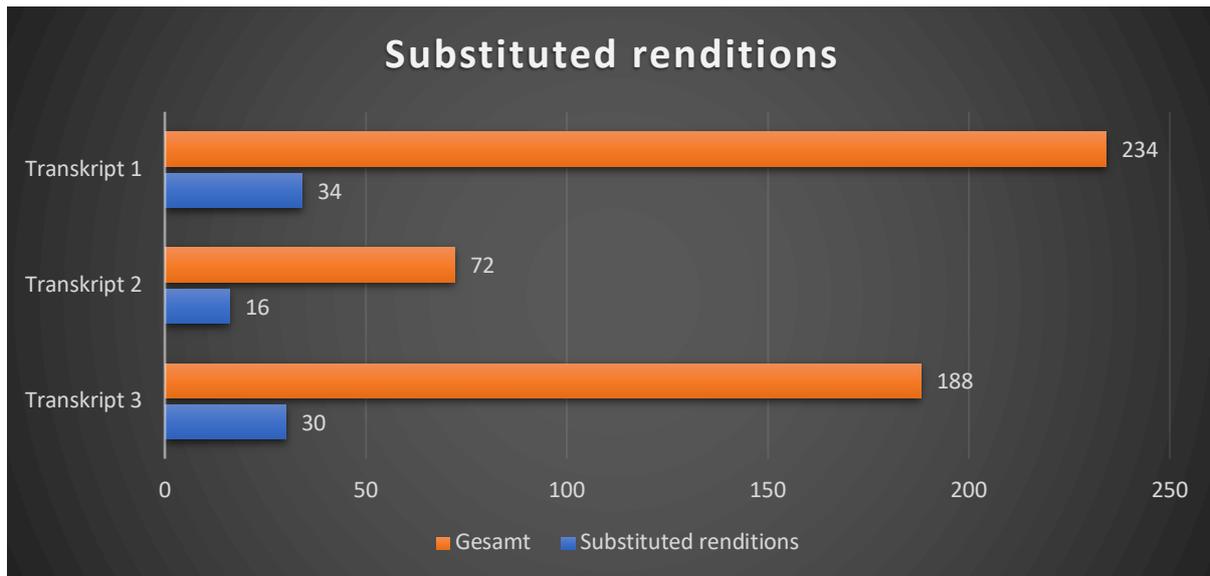


Abbildung 6: Diagramm – Substituted renditions

Obwohl diese Zahlen im Vergleich zu den anderen Kategorien nicht unbedingt aus der Reihe fallen, darf dabei nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich hier um die Kombination aus *expanded* und *reduced renditions* handelt. Werden diese drei Kategorien zusammen betrachtet, gab es durchschnittlich also in 26,5 % aller Wiedergaben Ergänzungen und in 36,2 % aller Fälle Auslassungen oder Ungenauigkeiten.

In sehr vielen analysierten Aussagen dieser Kategorie wurden bei der Dolmetschung die im Original vorhandenen Häsitationsphänomene weggelassen, dafür jedoch andere im Zuge der Wiedergabe ergänzt.

9.1.1.5 Summarized renditions

Die in Abbildung 7 dargestellte Kategorie der *summarized renditions* umfasst jene Wiedergaben, die aus einem oder mehreren originalen Aussagen von einem oder mehreren Sprechern bestanden (vgl. Wadensjö 1998: 107f.). Die Balken im Diagramm auf der nächsten Seite zeigen sehr deutlich, dass diese Kategorie sehr selten in Erscheinung getreten ist. In Transkript 1 waren

es nur 2,1 % an zusammengefassten Dolmetschungen, in Transkript 2 waren es 5,6 % und in Transkript 3 sogar nur 0,5 %. Der Durchschnitt liegt hier also bei niedrigen 2 %.

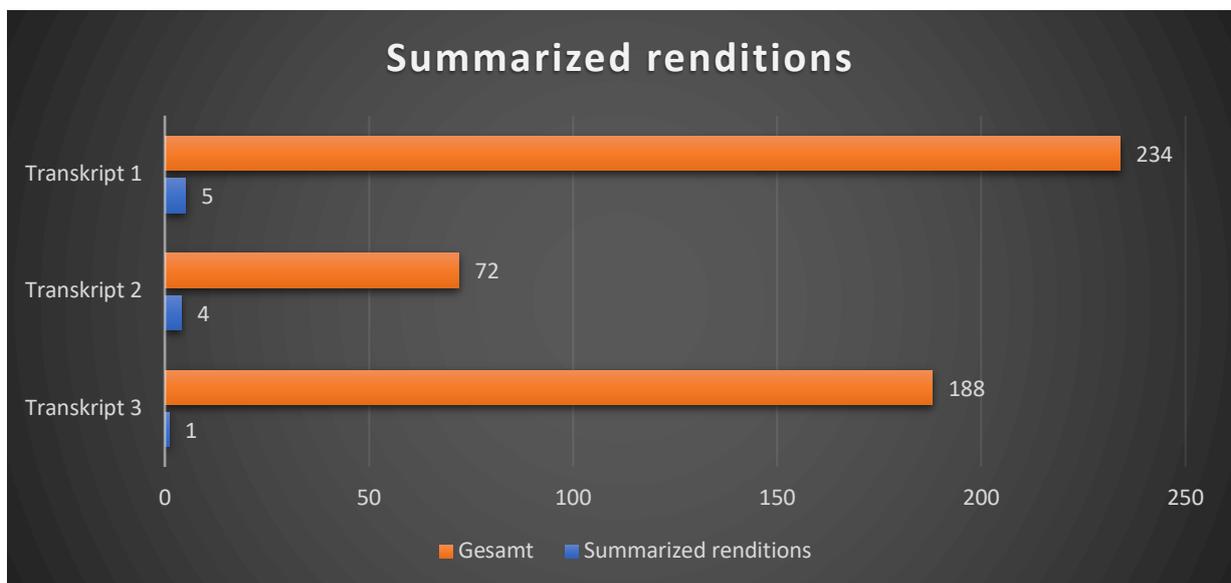


Abbildung 7: Diagramm – Summarized renditions

Obwohl die Kategorie der *summarized renditions* jene Kategorie mit der geringsten Anzahl an Wiedergaben darstellt, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um die komplexeste aller Kategorien handelt. Der Grund dafür liegt in der Tatsache, dass bei einer *summarized rendition* mehrere Aussagen zusammengefasst wiedergegeben werden. Wie bereits in Kapitel 6 erläutert, liegt es im Ermessen der Dolmetscherinnen und Dolmetscher, welche Inhalte im Zuge einer zusammenfassenden Dolmetschung wiedergegeben werden. Bei einer Zusammenfassung werden naturgemäß Inhalte weggelassen und dabei stellen Häsitationsphänomene noch das kleinste aller Probleme dar.

Die Vernehmung des ersten Zeugen in Transkript 2 veranschaulicht dieses Problem sehr gut. Die Befragung dauerte insgesamt etwa sechs Minuten und umfasste sowohl die erste Schilderung als auch weitere Zusatzfragen des Richters. Die anschließende Dolmetschung dauerte knapp über eine Minute, wobei eine Frage und die dazugehörige Antwort in der Zusammenfassung sogar komplett weggelassen wurden, und das, obwohl die Dolmetscherin Beobachtungen zufolge mitnotiert hatte. Die Befragung des zweiten Zeugen zeigte dasselbe Muster. Hier dauerte die Vernehmung knapp drei Minuten und die Dolmetschung war in 26 Sekunden abgehandelt. Bei der zusammenfassenden Dolmetschung der Urteilsverkündung sowie der Urteilsbegründung sind in allen drei Transkripten zwar auch viele Details weggefallen (z. B. Gesetzesstellen), doch wie Kadrić (2019: 135) erläutert, liegt in solchen Fällen der Fokus darauf, dem Angeklagten die wesentlichen Informationen so verständlich wie möglich zu vermitteln. Die

Transkripte zeigten außerdem, dass die Dolmetscherinnen vor allem bei der Zusammenfassung des Urteils Ergänzungen vornahmen, um dem Angeklagten die Sachlage so verständlich wie möglich zu vermitteln. In Kapitel 9.2 werden diese Fälle genauer behandelt und erläutert, welche wichtigen Aspekte in Bezug auf Inhalt und Häsitationsphänomene im Datenkorpus verlorengegangen sind bzw. im Sinne der Verständlichkeit ergänzt wurden.

Besonders bei der Dolmetschung von Zeugenaussagen scheinen jedoch die Auslassungen, die im Zuge der Zusammenfassungen entstehen, eine größere Bedeutung zu haben als bei der Zusammenfassung einer Urteilsbegründung. Da der Angeklagte das Recht hat, Fragen an den Zeugen zu stellen bzw. seine Aussagen zu widerlegen oder eigene Zeugen zu beantragen, die diese Aussage widerlegen könnten, wird diese Tatsache durch eine Zusammenfassung natürlich erschwert. Bei einer Simultandolmetschung mittels Flüsterdolmetschen würden diese Auslassungen womöglich nicht bzw. nicht in diesem Ausmaß entstehen.

9.1.1.6 Non-renditions

Das folgende Diagramm in Abbildung 8 zeigt die Anzahl an *non-renditions*, die im Datenkorpus im Zuge der Auswertung gefunden wurden. Diese sind Wiedergaben, für die es kein Original gibt, d. h. Aussagen, die von den Dolmetscherinnen ausgehen (vgl. Wadensjö 1998: 108). In der nachstehenden Abbildung ist gut zu erkennen, dass die Anzahl der *non-renditions* sogar einen relativ großen Anteil aller Wiedergaben ausmacht. In Transkript 1 kamen ganze 16,2 % aller Wiedergaben direkt von der Dolmetscherin, in Transkript 2 waren es 9,7 % und in Transkript 3 ähnliche 10,1 %. Im Durchschnitt sprachen Dolmetscherinnen in 13 % aller Wiedergaben, obwohl sie nicht die Aussagen einer der Parteien dolmetschten.

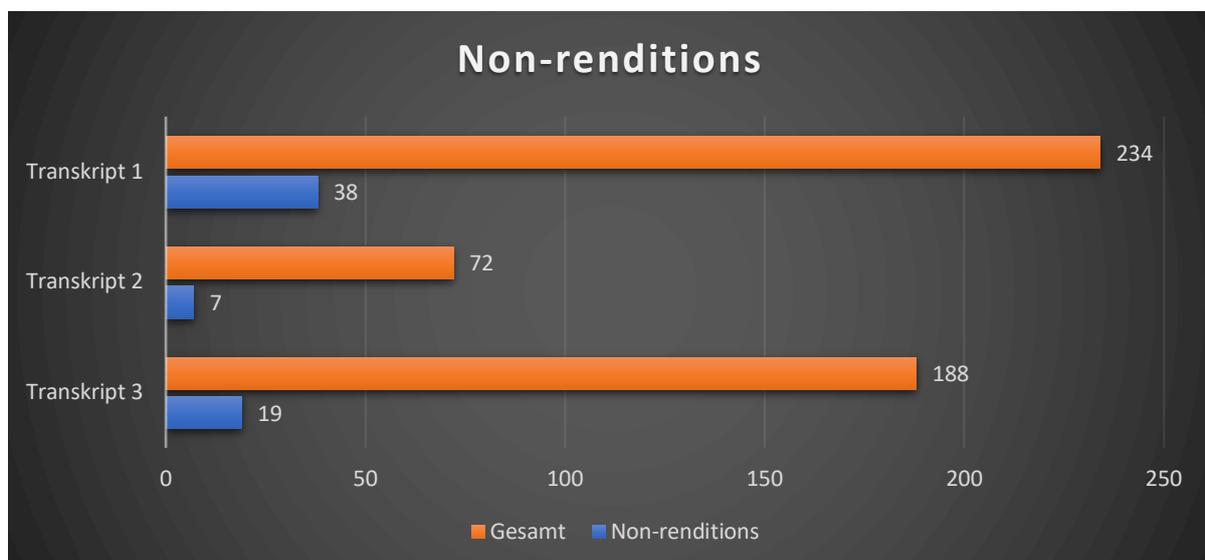


Abbildung 8: Diagramm – Non-renditions

Diese Prozentsätze wirken im ersten Moment möglicherweise etwas hoch, wenn jedoch die einzelnen Wiedergaben betrachtet werden, ist dies keinesfalls überraschend. *Non-renditions* traten im Datenkorpus vor allem dann auf, wenn die Dolmetscherinnen beim Angeklagten oder bei den Richtern Nachfragen anstellten oder sich Zwiegespräche entwickelten.

Diese Zahlen sind einerseits positiv zu werten, da durch Nachfragen Missverständnisse und fehlerhafte Dolmetschungen vermieden werden können. Andererseits treten *non-renditions* zum Beispiel auch bei Zwiegesprächen zwischen Richterinnen und Richtern und den Dolmetscherinnen und Dolmetschern auf. In diesem Fall weiß die bedolmetschte Person jedoch nicht, warum ein Gespräch zwischen diesen Personen stattfindet und was besprochen wird. Daher wäre in solchen Situationen eine kurze Erklärung für z. B. die angeklagte Person erforderlich.

9.1.1.7 Zero renditions

Die letzte Kategorie der *renditions*, die in Bezug auf die Quantifizierung der Daten besprochen werden soll, ist jene der *zero renditions*. Diese Kategorie behandelt gänzlich fehlende Wiedergaben, was bedeutet, dass eine komplette Aussage und nicht nur Teile davon nicht gedolmetscht wurden (vgl. Wadensjö 1998: 108). Die Balken im nachstehenden Diagramm (Abbildung 9) zeigen bereits sehr deutlich, dass es sich hier um die Kategorie mit den am Abstand häufigsten Wiedergaben handelt. In Transkript 1 wurden 28,6 % aller Aussagen nicht gedolmetscht, in Transkript 2 waren es 18 % und in Transkript 3 sogar 28,7 %. Im Durchschnitt wurden also 27,1 % der einzelnen Aussagen unübersetzt gelassen.

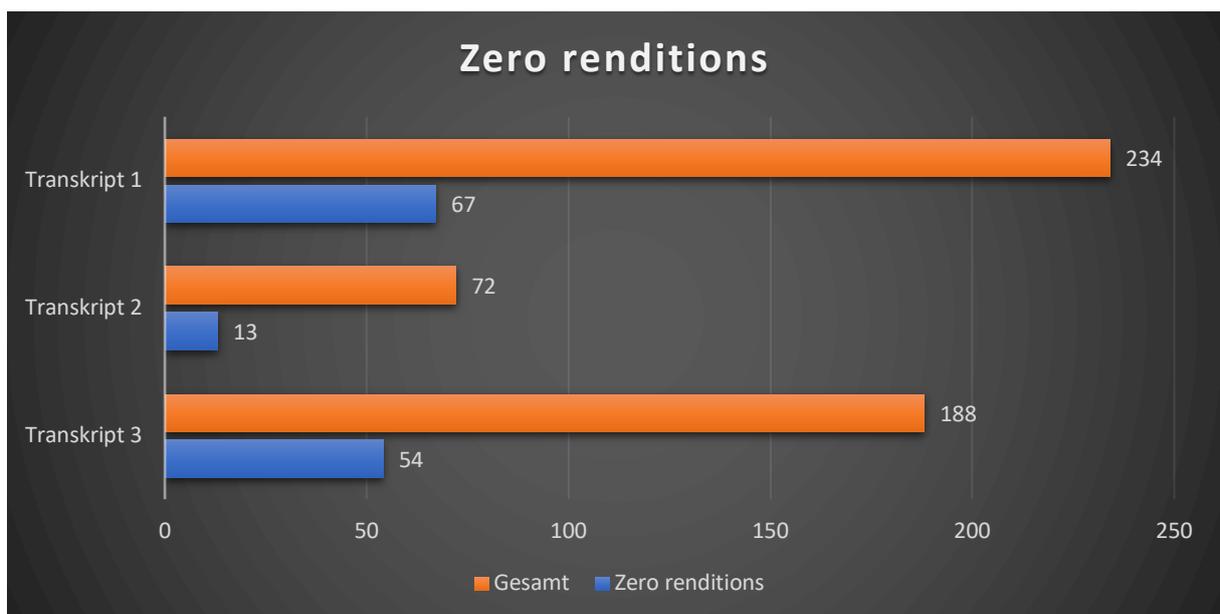


Abbildung 9: Diagramm – Zero renditions

Diese Zahlen erscheinen durchaus brisant, da es sich um mehr als ein Viertel aller einzelnen Aussagen handelt. Die große Anzahl an *zero renditions* lässt sich darauf zurückführen, dass im Gegensatz zu den USA, wo Wert auf die Dolmetschung jedes einzelnen Wortes gelegt wird (vgl. Mikkelson²2017: 3), in Österreich viele Abschnitte überhaupt nicht gedolmetscht werden. Darunter fallen unter anderem Zwiesgespräche und Nachfragen, bei denen beispielsweise Richterinnen und Richter, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte oder Verteidigerinnen und Verteidiger zu Wort kommen. In diesen Fällen wird der Angeklagte über die Inhalte der Gespräche völlig im Dunklen gelassen. Andererseits kamen im Datenkorpus immer wieder Situationen vor, in denen der Angeklagte noch einen Satz ergänzte, dieser aber übergangen und überhaupt nicht mehr gedolmetscht wurde.

Im Datenkorpus kam es zudem des Öfteren vor, dass einzelne Aussagen, die den Dolmetscherinnen scheinbar nicht besonders relevant erschienen, einfach nicht gedolmetscht wurden. Es kam sogar vor, dass ein Abschnitt (eine Frage des Richters und die anschließende Aussage des Zeugen) überhaupt nicht wiedergegeben wurde, obwohl dieser inhaltlich relevant schien. In Transkript 1 wurde der Angeklagte beispielsweise auch gefragt, ob der Akteninhalt zusammengefasst vorgetragen werden darf, gedolmetscht wurde diese Zusammenfassung jedoch in weiterer Folge nicht. Diese wichtigen Beispiele werden daher in Kapitel 9.2.7 genauer besprochen.

9.1.2 HÄSITATIONSPHÄNOMENE

In diesem Unterkapitel wird die quantitative Auswertung der im Datenkorpus vorgefundenen Häsitationsphänomene genauer behandelt. Die Tabelle in Abbildung 10 auf der folgenden Seite zeigt die Anzahl der aufgetretenen Häsitationsphänomene pro Kategorie. Diese werden sowohl in ihrer Gesamtheit als auch für jedes der drei Transkripte einzeln aufgelistet. Dabei wurde ausgezählt, wie viele und welche Häsitationsphänomene in der originalen Aussage und wie viele und welche in der Dolmetschung aufgetreten sind.

	Orig. T1	Dolm. T1	Orig. T2	Dolm. T2	Orig. T3	Dolm. T3	Gesamt
Pausen ohne Häsitationspartikeln	23	2	25	5	7	4	66
Pausen mit Häsitationspartikeln (gefüllte/kombinierte Pausen)	52	25	63	18	38	40	236
Lexikalische und syntaktische Häsitationsformen	77	17	13	8	8	11	134
Wiederholungen	21	15	11	2	2	14	65
Selbstreparaturen	15	5	14	5	4	27	70
Gesamt	188	64	126	38	59	96	571

Abbildung 10: Anzahl der Häsitationsphänomene

Bevor im Folgenden die einzelnen Kategorien der Häsitationsphänomene separat analysiert werden, soll zuvor noch ein kurzer Überblick über das gesamte Auftreten dieser Phänomene im Datenkorpus beziehungsweise in den drei Transkripten gegeben werden. Die im Original vorgekommenen Häsitationsphänomene stammen sowohl von den Angeklagten, den Richtern als auch von den Zeugen, Verteidigerinnen und Verteidigern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten.

In Transkript 1 sowie Transkript 2 war eine Dolmetschung in englischer Sprache erforderlich und es traten in allen Kategorien im Original weitaus mehr Häsitationsphänomene auf als in der Dolmetschung. In Transkript 3 war eine Dolmetscherin für die spanische Sprache tätig und hier sieht die Tabelle etwas anders aus. In allen Kategorien bis auf eine kam es in der Dolmetschung zu einem größeren Auftreten von Häsitationsphänomenen. Es kann natürlich nur spekuliert werden, woran das liegt, jedoch kann für Transkript 3 gesagt werden, dass die Dolmetscherin durchgehend sehr unsicher wirkte, wenn es um die Dolmetschung ins Spanische ging. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die höhere Anzahl an Häsitationen der Tatsache zuzuschreiben ist, dass ihre Muttersprache nicht Spanisch, sondern Deutsch war und sie mehr Kapazitäten bei der Dolmetschung ins Spanische benötigte, was sich anhand von Häsitationen zeigte.

Im Säulendiagramm auf der nächsten Seite werden die oben aufgelisteten Zahlen noch einmal graphisch dargestellt. Ein erster Blick lässt schnell erkennen, dass die orange Säule – mit Ausnahme des Originals in Transkript 1 – stets am höchsten ausfällt. Dabei handelt es sich

wenig überraschend um Pausen mit Häsitationspartikeln, d. h. um *ähms*. Nachfolgend werden die einzelnen Häsitationsphänomene nun genauer besprochen.

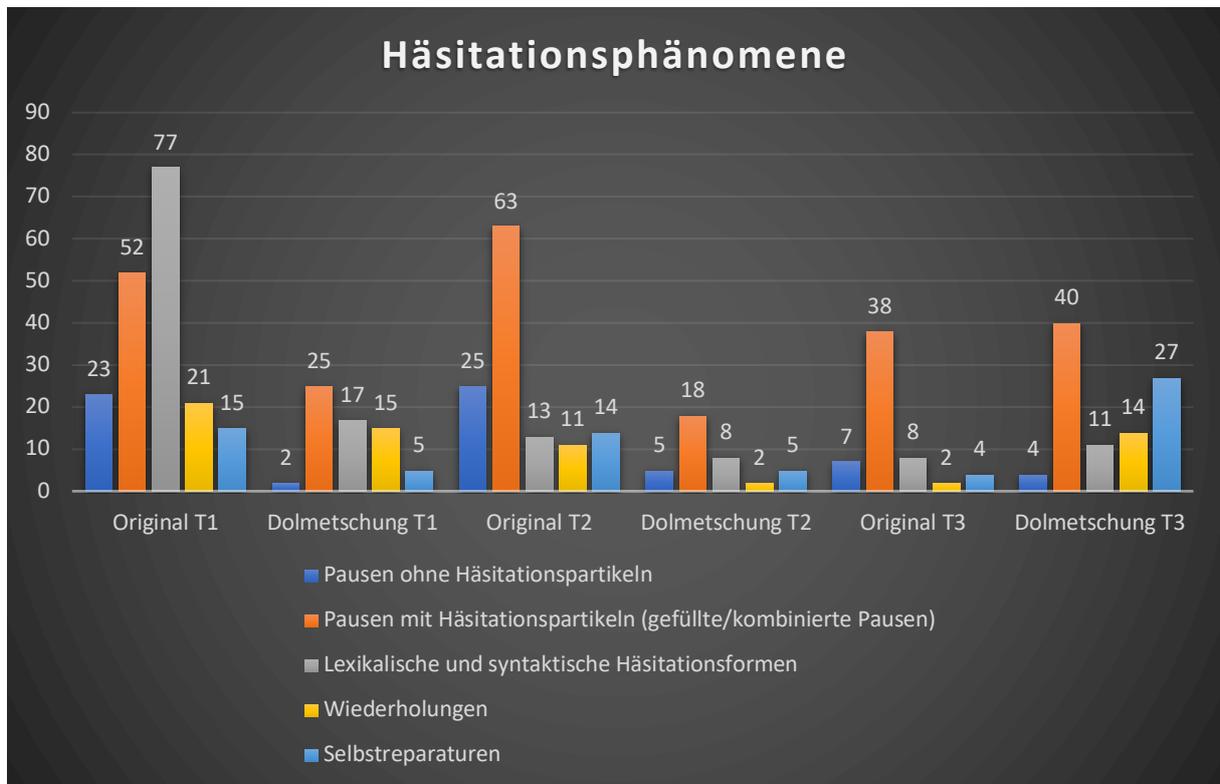


Abbildung 11: Diagramm – Überblick über Häsitationsphänomene

Die erste Kategorie, die hier besprochen werden soll, ist jene der Pausen ohne Häsitationspartikeln. Dabei wurden nur stille Pausen mit vollkommener Schallabwesenheit festgehalten (vgl. Reitbrecht 2017: 43ff.). Im gesamten Datenkorpus konnten Pausen im Bereich von 0,2 bis 3,5 Sekunden gemessen werden. Die mittelblauen Säulen in Abbildung 11 zeigen, dass in den Dolmetschungen eine weitaus geringere Anzahl an Pausen ohne Häsitationspartikeln als im Original zu finden waren. Die Analyse aller entsprechenden Fälle hat ergeben, dass in keinem einzigen Fall Pausen ohne Häsitationspartikeln, die in der Aussage aufgetreten waren, auch in der dazugehörigen Dolmetschung wiedergegeben wurden. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass sämtliche stille Pausen in den Wiedergaben durch die Dolmetscherinnen ergänzt wurden.

Die nächste Kategorie beschäftigt sich mit Pausen mit Häsitationspartikeln, d. h. mit den sogenannten *ähms* (vgl. Reitbrecht 2017: 53ff.). Wie bereits kurz erwähnt, ist in Abbildung 11 gut ersichtlich, dass die orangenen Säulen, abgesehen von den lexikalischen und syntaktischen Häsitationsformen im Original des Transkripts 1, jeweils am höchsten ausfallen. In Transkript 1 und Transkript 2 sind in den Dolmetschungen jeweils weitaus weniger Häsitationspartikeln zu finden als im Original. In Transkript 3 scheint sich das Vorkommen von *ähms* in etwa

die Waage zu halten, was auf den ersten Blick möglicherweise wirkt, als wären diese Häsitationsphänomene akkurat gedolmetscht worden. Doch der Schein trügt, denn die Partikeln traten entweder im Original oder in der Dolmetschung auf. Überschneidungen gab es hier keine und schon gar keine, die an die entsprechende Stelle passen würden. In Transkript 2 kam es ein einziges Mal vor, dass ein *ähm* in der Dolmetschung an die gleiche Stelle gesetzt wurde, an der es im Original auftrat. Da jedoch sämtliche anderen Häsitationsphänomene in dieser originalen Aussage nicht entsprechend gedolmetscht wurden, kann davon ausgegangen werden, dass es sich hier nur um einen Zufall handelt. Dieses Beispiel wird in Kapitel 9.2.4 noch genauer beleuchtet.

Die dritte Kategorie der Häsitationsphänomene behandelt die lexikalischen und syntaktischen Häsitationsformen, wobei hier Wörter, Wortphrasen oder ganze Sätze berücksichtigt wurden (vgl. Reitbrecht 2017: 61). Die grauen Säulen in Abbildung 11 zeigen deutlich, dass diese Form in Transkript 1 eine bedeutende, in den anderen beiden Transkripten nur eine eher geringe Rolle spielt. Dies liegt daran, dass der Angeklagte in Transkript 1 in einem Großteil seiner Aussagen die Phrase *you know* verwendet hat, die in seinem Fall einen sehr starken Häsitationscharakter aufweist. Besonders interessant erscheint die Tatsache, dass dieses *you know* kein einziges Mal von der Dolmetscherin als *wissen Sie* oder mit einer ähnlichen Formulierung mit Häsitationscharakter gedolmetscht wurde. Es wurde in allen Fällen einfach weggelassen. Auch hier wird auf weitere Beispiele verzichtet, da diese im Folgenden mithilfe von Transkriptausschnitten genauer analysiert werden.

In der nächsten Kategorie sollen die im Korpus aufgetretenen Wiederholungen besprochen werden. Dabei wurden jedoch nur jene gezählt, bei denen es zu keiner Veränderung der Bedeutung gekommen ist (vgl. Reitbrecht 2017: 73). Die gelben Säulen in Abbildung 11 zeigen, dass in Transkript 1 und Transkript 2 Wiederholungen in den Dolmetschungen weitaus seltener aufgetreten sind als in den Originalen. Es gab lediglich einen Fall in Transkript 1, bei dem die Wiederholung exakt an derselben Stelle stattgefunden hat wie im Original. Da jedoch sonst keine Wiederholungen akkurat gedolmetscht wurden, ist hier nicht davon auszugehen, dass es sich bei diesem einen Fall um eine bewusste Entscheidung der Dolmetscherin gehandelt hat. In Transkript 3 ist wiederum ein deutlicher Anstieg an Wiederholungen bei der Dolmetschung zu verzeichnen. Hierbei handelt es sich um eine Zunahme um 600 % gegenüber dem Original. Diese Tatsache lässt sich auch hier wieder auf die Unsicherheit der Dolmetscherin zurückführen und trotz der hohen Anzahl an Wiederholungen wurde keine der beiden Wiederholungen im Original akkurat gedolmetscht.

Die fünfte und letzte Kategorie beschäftigt sich mit Selbstreparaturen (vgl. Reitbrecht 2017: 77). Wie in Abbildung 11 ersichtlich, präsentiert sich hier ein ähnliches Bild wie bei den Wiederholungen. Die hellblauen Säulen zeigen bei Transkript 1 und Transkript 2, dass die aufgetretenen Selbstreparaturen in der Dolmetschung um rund zwei Drittel abgenommen haben. In Transkript 3 jedoch haben sie ähnlich wie bei der Kategorie der Wiederholungen um 575 % zugenommen. Insgesamt kann gesagt werden, dass über alle drei Transkripte hinweg keine Selbstreparatur, die im Original stattgefunden hat, auch tatsächlich so gedolmetscht wurde und die in der Dolmetschung aufgetretenen Selbstreparaturen direkt von den Dolmetscherinnen stammen.

9.2 BEISPIELE

Dieses Unterkapitel konzentriert sich auf die vollständige bzw. unvollständige Dolmetschung von Aussagen, wobei hier sowohl der Inhalt als auch Häsitationsphänomene berücksichtigt werden. Die Entscheidung fiel bewusst gegen eine separate Behandlung von Beispielen in den beiden Bereichen des Inhalts und der Häsitationsphänomene, da eine Vielzahl an Beispielen existieren, in denen beide Thematiken enthalten sind. Daher folgt die Gliederung der nachstehenden Unterkapitel erneut nach Cecilia Wadensjös (1998) *Renditions*.

Die Auswahl der Beispiele fiel relativ schwer, da im Datenkorpus eine Vielzahl an inhaltlich interessanten Abschnitten zu finden war. Es wurde jedoch versucht, die für die jeweiligen Kategorien repräsentativsten Beispiele auszuwählen bzw. auch jene, in denen die verschiedenen Kategorien der Häsitationsphänomene enthalten waren. Daher kann es durchaus vorkommen, dass nicht in jeder Kategorie gleich viele Beispiele aufgelistet und besprochen werden.

9.2.1 CLOSE RENDITIONS

Die erste Kategorie und jene, die mit Sicherheit am kürzesten besprochen werden wird, ist jene der *close renditions*. Wie in Kapitel 9.1.1.1 bereits erwähnt, wurden im Durchschnitt nur 11,3 % aller Wiedergaben so gedolmetscht, wie sie im Original gesagt wurden.

Da diese Fälle natürlich keine negativen Auswirkungen auf die Verhandlung haben können, erfordern die nachfolgenden Beispiele auch keine detaillierte Analyse. Nichtsdestotrotz sollen der Vollständigkeit halber auch hier zwei Beispiele exemplarisch aufgelistet werden.

Wie bereits im Zuge der Quantifizierung erwähnt, waren es vor allem einzelne Wörter wie *Ja* oder *Nein* oder höchstens zwei aufeinanderfolgende Sätze oder Fragen. Das erste Beispiel aus Transkript 1 (Abbildung 12) zeigt die vollständige Dolmetschung der Aussage *No, I don't have any witness*. Die Dolmetscherin beginnt zwar bereits zu dolmetschen, während der Angeklagte noch spricht, jedoch wird die Aussage mit *Nein. Ich habe keine Zeugen* vollständig wiedergegeben.

[344]

	411 [25:57.8]	412 [25:59.8]	413 [26:01.0]
R [v]			Ich wüsste auch nicht. Ich
D [v]	favour? Nein.	Ich hab keine Zeugen.	
A [v]	No, I don't have any witness.		

Abbildung 12: Transkriptausschnitt 1, Transkript 1, Zeile 344

Das zweite Beispiel aus dieser Kategorie stammt aus Transkript 2 und ist in Abbildung 13 zu finden. In diesem Fall handelt es sich um die Frage des Richters, ob sich der Angeklagte schuldig bekennt. Die Dolmetscherin vertauscht bei ihrer Wiedergabe zwar *teilweise schuldig* und *nicht schuldig*, jedoch wird der Inhalt vollständig wiedergegeben.

[24]

	46 [02:05.0]
D [v]	es. And do
R [v]	Und bekennen Sie sich dazu schuldig, teilweise schuldig oder nicht schuldig?

[25]

	48 [02:11.1]	49 [02:11.7]	50 [02:13.9]
D [v]	you plead guilty, or not guilty or partly guilty?	Schuldig.	
R [v]		Ah ((0,8s)) Sie	
A [v]	I'm guilty.		

Abbildung 13: Transkriptausschnitt 2, Transkript 2, Zeile 24-25

9.2.2 EXPANDED RENDITIONS

Die zweite Kategorie trat zwar nur in 10,3 % aller Wiedergaben auf, sie kann jedoch durchaus einen Einfluss auf Gerichtsverhandlungen nehmen, wenn Inhalte oder Häsitationsphänomene ergänzt werden, die im Original nicht vorhanden sind. Die Ergänzungen könnten für Angeklagte unter Umständen sowohl positive als auch negative Auswirkungen nach sich ziehen.

Das erste Beispiel in Abbildung 14 auf der nächsten Seite zeigt den Beginn der Gerichtsverhandlung mit spanischsprachiger Beteiligung. Da in den ersten 10 Zeilen ein Gespräch

zwischen dem Richter und den Privatbeteiligten stattgefunden hat, wird der Angeklagte das erste Mal in Zeile 11 über die Situation informiert. Jedoch wird der Angeklagte nicht direkt angesprochen, sondern die Dolmetscherin wird vom Richter gebeten, dem Angeklagten zu erklären, dass die Befragung bald beginnt. In den ersten Minuten der Verhandlung wurde dieser nicht darüber informiert, was gerade passiert und wer die Personen sind, die sprechen.

[11]

	..	23 [01:15.5]	24 [01:16.6]	25 [01:30.2]
R [v]	müssen, das wissen Sie? Die Privatbeteiligten?		Okay, passt. Wenn Sie	
PB3 [v]		Ja, wissen wir.		

[12]

R [v]	ihm kurz erklären: Ich bin der Richter. Ich werde gleich mit der Befragung beginnen.
--------------	--

[13]

	..	26 [01:34.4]
R [v]	Wir schauen nur, ob alle Leute anwesend sind.	
D [v]		Es el juez/ Buenos días. Es el juez. ehm

[14]

D [v]	Pronto empezaremos con la interrogación, pero solo revisamos si aún hay personas
--------------	--

[15]

	..	27 [01:44.1]	28 [01:44.6]	29 [01:46.0]	30 [01:46.9]	31 [01:47.4]	32 [01:51.1]
R [v]		Sie sind die Frau?		NAME. An die			
D [v]	para el juicio.	Okay?					
A [v]		Bueno.					
PB5 [v]				NAME.			

Abbildung 14: Transkriptausschnitt 3, Transkript 3, Zeile 11-15

Dieses Beispiel aus Transkript 3 qualifiziert sich für die Kategorie der *expanded renditions*, da eine Begrüßung ergänzt wird, die im Original nicht vorhanden war. Die Dolmetscherin beginnt mit der Erklärung *Es el juez* (Er ist der Richter), unterbricht sich aber selbst, um die Begrüßung *Buenos días* (Guten Tag) zu ergänzen und dann von vorne zu beginnen. Nach dieser Selbstreparatur wiederholt sie nämlich die Erklärung, dass es sich hier um den Richter handelt noch einmal, bevor sie mit der weiteren Dolmetschung fortfährt. Außerdem ergänzt sie mit *ehm* ein Häsitationsphänomen mit Häsitationspartikel, was jedoch keinen Einfluss auf die Verständlichkeit bzw. die Verhandlung im Allgemeinen hat. Wie Hale (2004: 95f.) erläutert, hat dies mit kognitiven Prozessen zu tun, die beim Dekodieren der Aussage und Rekodieren in die andere Sprache entstehen.

Das nächste Beispiel stammt ebenfalls aus Transkript 3 (Abbildung 15 unten). Der Richter versucht mehr über die Vermögensverhältnisse des Angeklagten herauszufinden und fragt nach dem Wert des Hauses, das er von seinen Eltern geerbt hatte.

[67]

	148 [06:21.9]	149 [06:23.4]	150 [06:26.5]
R [v]			Ja, aber Grund ist ja immer was
D [v]	valor de esa casa?	Das ist nicht so gut.	
A [v]	No es buena.		

[68]

	151 [06:28.0]
R [v]	wert.
D [v]	Pero sí habrá un valor, ¿no? Porque terreno siempre tiene un cierto valor.
A [v]	Sí,

Abbildung 15: Transkriptausschnitt 4, Transkript 3, Zeile 67-68

Als der Angeklagte angibt, dass der Zustand nicht besonders gut ist, meint der Richter *Ja, aber Grund ist ja immer was wert*. Die Dolmetscherin entscheidet sich dafür, anstelle der Aussage eine Frage zu dolmetschen und meint *Pero sí habrá un valor, ¿no?* (Aber es wird ja einen Wert haben, nicht?). Da aber in der Befragung zuvor nur von dem Haus die Rede war, hätte sich die Frage erneut nur auf das Haus bezogen. Somit ergänzt sie den Satz *Porque terreno siempre tiene un cierto valor* (Denn Grund hat ja immer einen gewissen Wert) und geht erst dann auf das Grundstück ein. In diesem Fall handelt es sich erneut um eine *expanded rendition*. Die Ergänzung diente jedoch nicht der Hinzufügung einer Begrüßung oder dergleichen, sondern war notwendig, um den Inhalt der Aussage des Richters überhaupt vollständig wiederzugeben, da in der anfänglichen Dolmetschung der wichtigste Teil (Grundstück) ausgelassen wurde.

Abbildung 16 auf der nächsten Seite zeigt ein Beispiel einer *expanded rendition* aus Transkript 2. Hierbei handelt es sich bereits um das Ende der Verhandlung. Die Urteilsverkündung hat bereits stattgefunden und der Richter bittet den Angeklagten nun noch mit dem Justizwachebeamten mitzugehen und seine Sachen zu holen, da er dann entlassen wird. Die Dolmetscherin beginnt ihre Wiedergabe jedoch direkt mit einer Ergänzung und klärt den Angeklagten erneut darüber auf, dass er nun frei sei (*So, you are free now*), bevor sie die Aussage des Richters dolmetscht. Den Satz leitet sie außerdem mit einer lexikalischen Häsitationsform (*So*) ein. Zudem fügt sie den Ort (*prison*) hinzu, an dem er seine Sachen abholen soll. Danach folgt eine Pause ohne Häsitationspartikeln, die 1,2 Sekunden dauert, bevor sie noch einmal ein Wort ergänzt und mit *Okay?* beim Angeklagten nachfragt, ob er das verstanden hätte.

In diesem Fall stellte die *expanded rendition* eine inhaltliche Ergänzung zu der Aussage des Richters dar. Die Dolmetscherin hatte in diesem Fall scheinbar das Bedürfnis für den Angeklagten noch einmal klarzustellen, dass er nun enthaftet wird und nach Hause gehen kann. Obwohl diese Ergänzungen natürlich keine negativen Auswirkungen auf die Aussage des Richters, geschweige denn auf die gesamte Verhandlung genommen haben, sollten Dolmetscherinnen und Dolmetscher stets sicher sein, dass die Informationen, die sie ergänzen inhaltlich auch richtig sind. Inhaltlich falsche Ergänzungen könnten unter Umständen sogar das Verfahren beeinflussen.

[341]

..	298 [28:58.1]
D [v] not here, you know. The court has not received it.	
R [v]	Bitte gehen Sie noch mit mit dem

[342]

..
R [v] Herrn Justizwachebeamten und holen Sie Ihre Sachen. Dann werden Sie entlassen.

[343]

299 [29:02.0]
D [v] So, you are free now, but please go back with the guard to take your things from the

[344]

..	300 [29:08.2]	301 [29:12.9]
D [v] prison and they will release you. ((1,2s)) Okay?		Goodbye.
J [v]	Okay? ((1,6s)) Gut, passt.	

Abbildung 16: Transkriptausschnitt 5, Transkript 2, Zeile 341-344

Das letzte Beispiel (Abbildung 17), das in diesem Unterkapitel besprochen werden soll, stammt aus Transkript 1 und behandelt erneut Ergänzungen, die zum besseren Verständnis für den Angeklagten getätigt wurden. In diesem Fall geht es darum, dass bei der Verhaftung des Angeklagten 80 Euro beschlagnahmt wurden und diese jetzt wieder ausgefolgt werden sollen. Der Angeklagte bestreitet aber, dass er so viel Geld bei sich hatte und meinte, dass dies nicht sein Geld sei. Der Richter verliest einen Satz aus dem Akt (*Hatte in seiner Tasche 80 Euro. Zwei Zwanziger und vier Zehner.*) und erklärt, dass dies dort drinnen stehe und die Polizei ihm die 80 Euro auch zugesandt hätte. Die Dolmetscherin beginnt mit einer lexikalischen Häsitationsform (*Well*) und fügt sofort eine Ergänzung hinzu. Sie dolmetscht, dass die Polizei in ihrem Bericht (Zeile 500) geschrieben hätte, dass der Angeklagte 80 Euro in der Tasche gehabt hätte. Im Original wurde weder erwähnt, wo diese Aussage steht, noch wer diese niedergeschrieben hat. Danach dolmetscht sie, um welche Scheine es sich handelt, woraufhin jedoch eine Pause

von 1,5 Sekunden folgt. Sie setzt fort, indem sie dem Angeklagten erklärt, dass dies 80 Euro ergibt und sie (die Polizei) es dem Richter geschickt hätte.

Indem sich die Dolmetscherin dafür entscheidet, die Information, dass es sich hier um einen Bericht der Polizei handelt, zu ergänzen bzw. vorzuziehen, wird die Aussage für den Angeklagten auch verständlicher gemacht und es können vorweg bereits Missverständnisse ausgeschlossen werden. Die Häsitationsphänomene, die die Dolmetscherin in ihre Wiedergabe einfließen lässt, haben ebenfalls keine negativen Auswirkungen.

[498]

	560 [38:17.1]	561 [38:18.3]	562 [38:24.7]
R [v]	Hatte in seiner Tasche 80		
D [v]	Das ist nicht mein Geld.		
A [v]	not my money.	((unverständlich))	

[499]

R [v]	Euro. Zwei Zwanziger und vier Zehner. Steht da drinnen und 80 Euro hat die Polizei mir
-------	--

[500]

	563 [38:32.3]
R [v]	auch geschickt.
D [v]	Well, the police, they wrote in their report that you had 80 euros in your

[501]

	564 [38:37.0]	565 [38:37.4]
D [v]	bag.	Two twenty euro bills and four ten euro bills. ((1,5s)) That makes 80 euros
A [v]	Hmm.	

[502]

	566 [38:44.6]	567 [38:47.0]
D [v]	and they sent it to the judge.	Daran kann ich mich nicht
A [v]	I don't ((0,8s)) remember that one. Because I buy alcohol.	

Abbildung 17: Transkriptausschnitt 6, Transkript 1, Zeile 498-502

9.2.3 REDUCED RENDITIONS

Die nächste Kategorie, für die in diesem Unterkapitel Beispiele besprochen werden, ist jene der *reduced renditions*. Wie in Kapitel 9.1.3 bereits erwähnt, konnten in 20 % aller Dolmetschungen Auslassungen beziehungsweise Ungenauigkeiten gefunden werden. Um die Bedeutung dieser Kategorie zu unterstreichen, soll hier noch einmal darauf hingewiesen werden, dass „[...] jedes Wort, jede Pause, jedes Nachdenken oder eine Selbstkorrektur von Bedeutung sein kann“ (Kadrić 2019: 112).

Das erste Beispiel (Abbildung 18) aus Transkript 1 bezieht sich auf eine Situation, die in der quantitativen Analyse bereits kurz angesprochen wurde, und zwar geht es um Kommentare des Richters zu einer vorherigen Aussage, die in der Dolmetschung nicht berücksichtigt werden. Der Richter unterbricht die Aussage des Angeklagten bzw. stoppt nach der Dolmetschung der letzten Aussage, obwohl der Angeklagte augenscheinlich in Zeile 95 noch weiter-sprechen möchte (*They told me...*). Er argumentiert seine Entscheidung damit, dass dieser Teil für die Befragung nicht mehr so relevant sei und stellt eine andere Frage. Die Dolmetscherin geht sofort zur Frage über und lässt die Erklärung des Richters, warum unterbrochen wurde, einfach weg. Der Angeklagte wird also nicht darüber informiert, aus welchem Grund er seine Aussage nicht weiter ausführen soll.

[95]

.. 176 [08:03.4]	
R [v]	Okay. Mach ma stopp mal. Das ist jetzt grad nicht mehr so relevant. Äh waren
A [v]	told me ...

[96]

.. 177 [08:09.9] 178 [08:11.2]	
R [v]	Sie jetzt in diesem Club drinnen?
D [v]	But did you go inside the club?
A [v]	Uh uh that day? No.

[97]

..	
A [v]	((0,5s)) No, I didn't go, because they stop me. They told me that my colleague to/ to/ told

[98]

.. 179 [08:24.0] 180 [08:24.7]	
D [v]	Der Polizist meinte, er
A [v]	me he see you, you talk with one white guy. I told him yes, he ... asked me

[99]

.. 181 [08:27.0]	
D [v]	hätte gesehen, wie ich mit einem weißen Mann gesprochen habe.
A [v]	Yeah. I told him, yes, he

Abbildung 18: Transkriptausschnitt 7, Transkript 1, Zeile 95-99

Die Dolmetscherin gibt, wie bereits erwähnt, die Frage des Richters in Zeile 96 auf Englisch wieder, woraufhin der Angeklagte seine Gegenfrage (*Uh uh that day?*) mit zwei Häsitationspartikeln beginnt. Es wäre denkbar, dass diese Häsitationsphänomene seine Irritation darüber ausdrücken, warum plötzlich eine Frage kommt, die nicht unbedingt zum Inhalt seiner vorherigen Aussage passt. Eine Dolmetschung des Kommentars des Richters hätte dem

möglicherweise Abhilfe geschaffen. Er beantwortet jedoch sofort seine eigene Frage, legt eine kurze stille Pause von 0,5 Sekunden ein und setzt mit einer Erklärung fort, dass er nicht in den Club gegangen sei, da er von der Polizei aufgehalten wurde und ein Polizist meinte, dass sein Kollege ihn mit einer weißen Person sprechen hat sehen. Er möchte mit seiner Schilderung noch fortfahren, doch die Dolmetscherin unterbricht ihn in Zeile 98 und beginnt mit ihrer Wiedergabe. Überraschenderweise beginnt sie erst in Zeile 97 beim eigentlich vorletzten Satz. Den begonnenen Satz, bei dem sie ihn unterbrochen hatte, lässt sie ebenso unübersetzt, wie die eigentliche Beantwortung der Frage des Richters, ob er im Club gewesen sei sowie die anschließende Erklärung. Die Frage *Ähm waren Sie jetzt in diesem Club drinnen?* wurde aufgrund der Dolmetschung im Deutschen also mit *Der Polizist meinte, er hätte gesehen, wie ich mit einem weißen Mann gesprochen habe* beantwortet. Dadurch dolmetschte sie natürlich auch weder die Pause mit Häsitationspartikeln noch jene ohne, und auch die Wiederholung, bei der er das Wort *told (to/ to/ told)* dreimal begonnen hat, wurde weggelassen, obwohl ihn dieses Häsitationsphänomen etwas unsicher wirken hat lassen.

Es lässt sich nun natürlich darüber spekulieren, ob diese Aussage irgendeine Auswirkung auf das Verfahren nehmen hätte können. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Richter zumindest die Antwort *No* sowieso verstanden hat. Hätte es sich um eine andere Sprache gehandelt, wären dadurch möglicherweise Probleme entstanden. Nichtsdestotrotz ist nicht nachvollziehbar, warum die Dolmetscherin die eigentliche Beantwortung der Frage ausgelassen und erst bei der Argumentation zu dolmetschen begonnen hat.

Das nächste Beispiel in Abbildung 19 stammt wieder aus Transkript 1 und soll erneut demonstrieren, dass der Dolmetschung von Häsitationsphänomenen selbst in sehr kurzen Sätzen keinerlei Beachtung geschenkt wird. Der nachstehende Abschnitt zeigt die Situation nach der Urteilsbegründung, als der Angeklagte gefragt wurde, ob er alles verstanden hätte.

[444]

..	456 [33:38.0]	457 [33:39.5]
R [v]	das verstanden?	
D [v]	Did you understand everything?	
A [v]	Uh ((1,0s)) I/ I ((0,4s)) yeah I ((1,3s)) I	

[445]

..	458 [33:45.0]	459 [33:46.1]
D [v]	Ich kann es nicht verstehen.	
A [v]	don't/ I cannot understand.	((unverständlich)) I can't

Abbildung 19: Transkriptausschnitt 8, Transkript 1, Zeile 444-445

In nur einem sehr kurzen Satz sind mit sieben Häsitationsphänomenen alle in dieser Arbeit besprochenen Kategorien vertreten: eine Pause mit Häsitationspartikeln (*uh*), drei Pausen ohne Häsitationspartikeln (*1,0s, 0,4s, 1,3s*), eine lexikalische Häsitationsform (*yeah*), eine Wiederholung (*I/ I*) und eine Selbstreparatur (*I don't/ I cannot*). Die Dolmetscherin gab all dies mit einem nüchternen *Ich kann es nicht verstehen* wieder. Da der Angeklagte von seiner Unschuld überzeugt war und immer wieder beteuerte, dass er diese Tat nicht begangen hat, sondern verwechselt wurde, brachte er seine Verzweiflung über die Verurteilung scheinbar mit diesen Häsitationsphänomenen zum Ausdruck.

Das nächste Beispiel findet in Transkript 2 (Abbildung 20 unten) direkt vor der Urteilsverkündung statt. Der Angeklagte wird gefragt, ob er noch etwas sagen möchte oder den Ausführungen seiner Verteidigerin zustimmt. Er gibt an, dass er nichts zu sagen hätte (*don't have anything to say*), worauf eine relativ lange Pause von 2,5 Sekunden folgt. Erst dann meint er, dass es ihm leidtue. Die Dolmetscherin fasst die beiden Aussagen zusammen und dolmetscht *Ich möchte nur sagen, dass es mir leidtut*. Obwohl der Angeklagte natürlich gesagt hat, dass es ihm leidtue, war doch seine erste Aussage, dass er nichts mehr zu sagen hätte. Erst nach einer Pause kam die Entschuldigung. In der Urteilsbegründung spricht der Richter später von einem reumütigen Geständnis, das als Milderungsgrund gewertet wurde. Der Angeklagte hatte sich zwar zu Beginn der Verhandlung schuldig bekannt und dies auch ein weiteres Mal im Laufe der Befragung unterstrichen, entschuldigt hatte er sich aber nur dieses einzige Mal kurz vor der Urteilsverkündung. Nun kann natürlich spekuliert werden, ob die Entschuldigung reumütig war oder nicht, jedoch ist in Zeile 266 klar ersichtlich, dass er zuerst nichts mehr sagen wollte. Somit könnte die ungenaue Wiedergabe und die nicht gedolmetschte Pause doch auch eine Auswirkung auf die Wahrnehmung in Bezug auf seine Reue haben. Die Interpretation einer solchen Aussage liegt jedoch nicht im Aufgabenbereich der Dolmetscherin, daher wäre es, wie Kadrić (2019: 113) erläutert, wesentlich, dass die Aussage in allen ihren Nuancen gedolmetscht wird, damit diese Auslegung vom Richter vorgenommen werden kann.

[266]

..	270 [22:43.6]	271 [22:50.4]
D [v]		Ich möchte nur
A [v]	((unverständlich)) don't have anything to say. ((2,5s)) I am sorry.	

[267]

..	272 [22:54.3]	273 [23:53.2]
D [v]	sagen, dass es mir leidtut.	
R [v]	((unverständlich)) im Namen der Republik. NAME ist	

Abbildung 20: Transkriptausschnitt 9, Transkript 2, Zeile 266-267

Das nächste und letzte Beispiel in der Kategorie der *reduced renditions* wurde Transkript 3 entnommen. Dieses besteht aus den Abbildungen 21 und 22. In der Mitte des Beispiels wurde ein Abschnitt herausgeschnitten, da das Beispiel einerseits zu lange gewesen wäre und der Teil andererseits für die Analyse nicht unbedingt erforderlich ist.

[282]

..	395 [24:20.4]	396 [24:23.4]	397 [24:24.1]	398 [24:24.6]
R [v]	beantragen?			Dann
D [v]	¿No quiere pedir o solicitar algunos testigos?			Nein.
A [v]	No, nada.			

[283]

R [v] wird nach 252, 2a StGB der ganze Akteninhalt zusammengefasst vorgetragen. Das

[284]

R [v] war Ihre Befragung beim Haft- und Rechtsschutzrichter schon und da haben Sie Ihre

Abbildung 21: Transkriptausschnitt 10, Transkript 3, Zeile 282-284

[...]

[304]

R [v] Vapiano. Dann sind noch Ihre Mittäter befragt worden und die Mittäter haben Sie auch

[305]

R [v] belastet in Ihren Aussagen zu den einzelnen Fakten, die ja nicht überall beteiligt waren

[306]

R [v] und Ihnen war auch klar, dass das mehr als zwei Mittäter sind, ist das auch richtig. Sie

[307]

..	399 [26:21.1]
R [v]	waren ja oft zu dritt auch unterwegs?
D [v]	¿También usted estaba consciente que había más

[308]

D [v] que dos coautores, porque a veces estaban haciendo eso entre tres? Mehr als zwei

Abbildung 22: Transkriptausschnitt 11, Transkript 3, Zeile 304-308

Wie in Zeile 282 bzw. 283 ersichtlich, handelt es sich bei diesem Beispiel um die Zusammenfassung des Akteninhalts. Der Angeklagte war im Vorhinein gefragt worden, ob er einer

Zusammenfassung zustimme, was er bejahte. Der Richter spricht den Angeklagten in seiner gesamten Aussage direkt an (z. B. Ihre Befragung beim Haft- und Rechtsschutzrichter) und gibt außerdem an, dass er von seinen Mittätern belastet wurde. Am Ende der Zusammenfassung stellt er dann wieder eine direkte Frage an den Angeklagten und fragt, ob ihm auch bewusst war, dass es mehr als zwei Mittäter waren, da sie ja auch zu dritt unterwegs waren. Die Dolmetscherin beginnt ihre Wiedergabe jedoch nicht mit einer Zusammenfassung des Akteninhalts, sondern dolmetscht einzig und allein die Frage des Richters. Auch über die Tatsache, dass er von seinen Mittätern belastet wurde, wird er nicht informiert. Ob der Großteil der Aussage von der Dolmetscherin bewusst weggelassen wurde oder ob einfach darauf vergessen wurde, als sie die Frage des Richters hörte, ist unklar. Jedoch ist auch in diesem Beispiel wieder ersichtlich, dass der Angeklagte nicht über alles informiert wird, was im Gerichtssaal bzw. über ihn gesprochen wird. Wie Kadrić (2019: 124) erläutert, muss der oder dem Angeklagten nur ausreichend Informationen zum Verlauf der Verhandlung bereitgestellt werden. Ob eine Auslassung rechtlich zulässig ist, sei daher dahingestellt. Jedoch stellt sich die Frage, warum die Zustimmung des Angeklagten zur Zusammenfassung des Akteninhalts eingeholt wird, wenn dieser dann überhaupt nicht gedolmetscht wird.

9.2.4 *SUBSTITUTED RENDITIONS*

Die vierte Kategorie, für die nun Beispiele genauer behandelt werden, ist jene der *substituted renditions*. Im Durchschnitt wurde bei 16,2 % aller Wiedergaben etwas sowohl hinzugefügt als auch weggelassen. Ob und inwieweit es durch diese Kategorie zu Problemen bei der Dolmetschung kommen kann, wird nun im Folgenden erläutert.

Das erste Beispiel stammt aus Transkript 2 und wird in Abbildung 23 auf der nächsten Seite abgebildet. Der Abschnitt zeigt eine Aussage des Richters, die relativ zu Beginn der Gerichtsverhandlung (unmittelbar nach der Abfrage der personenbezogenen Daten des Angeklagten durch die Dolmetscherin) stattgefunden hat. Der Richter verliest zuerst die Strafregisterauskunft. Diese ist leer, was bedeutet, dass der Angeklagte in Österreich unbescholten ist. Danach folgt die Belehrung des Angeklagten durch den Richter. Die Dolmetscherin entscheidet sich bei der Wiedergabe jedoch dafür, den ersten Teil der Aussage des Richters auszulassen und den Angeklagten nicht in einer für ihn verständlichen Sprache über den Inhalt der Strafregisterauskunft zu informieren.

[11]

34 [01:04.1] 35 [01:05.2] 36 [01:07.5] 37 [01:09.6]
R [v] Danke sehr. ((unverständlich)) Verlesen wird die Strafregisterauskunft,
A [v] No, no.

[12]

..
R [v] Ordnungsnummer 14. Die ist leer. Das heißt der Angeklagte ist unbescholten in

[13]

.. 38 [01:15.4]
R [v] Österreich. Folgen Sie Ihrer Verhandlung heute bitte aufmerksam. Es geht um Ihre

[14]

..
R [v] Sache. Sie können sich als Angeklagter so verantworten, wie Sie wollen. Sie müssen

[15]

..
R [v] auch gar nichts sagen. Im Falle einer Verurteilung ist ein Geständnis aber ein

[16]

.. 39 [01:25.7]
D [v] So, today is your big court hearing. So, please pay
R [v] wesentlicher Milderungsgrund.

[17]

..
D [v] attention to everything. You can say anything you like to defend yourself here, but

[18]

..
D [v] please keep in mind that a confession is the most important reason in your favour.

Abbildung 23: Transkriptausschnitt 12, Transkript 2, Zeile 11-18

Stattdessen beginnt sie ihre Dolmetschung mit einer sprachlich sehr vereinfachten einleitenden Erklärung, dass es sich heute um sein großes bzw. wichtiges Gerichtsverfahren (*big court hearing*) handelt. Es kann spekuliert werden, dass die Aussage von der Dolmetscherin in Anlehnung an die Wortwahl des Richters (*Es geht um Ihre Sache.*) ergänzt wurde, da dieser Satz in weiterer Folge nicht gedolmetscht wird, jedoch wäre dies auch dann keinesfalls eine genaue Wiedergabe des Gesagten.

Des Weiteren wird bei der gedolmetschten Belehrung ein wichtiger Hinweis ausgelassen, nämlich jener, dass der Angeklagte überhaupt nicht aussagen muss (*Sie müssen auch gar*

nichts sagen.). In diesem Fall kann die Auslassung bereits schwerwiegende Folgen auf den weiteren Verlauf der Verhandlung haben, da der Angeklagte bis zum Schluss nicht darüber aufgeklärt wurde, dass er überhaupt nichts sagen hätte müssen.

Im Gegensatz zur deutschen Belehrung, wurde der Angeklagte im Englischen außerdem nur darauf hingewiesen, dass ein Geständnis der wichtigste Grund zu seinen Gunsten sei. Dass dies nur im Falle einer Verurteilung zum Tragen kommt, wurde in der Dolmetschung schlicht und einfach weggelassen.

Das nächste Beispiel, das sich in die Kategorie der *substituted renditions* einordnen lässt, dreht sich vor allem um Häsitationsphänomene. Es behandelt die Antwort auf die Frage, woher der Angeklagte das Kokain erhalten hatte.

[51]

	75 [04:38.0]	76 [04:39.3]
D [v]	Where did you get the cocaine?	
R [v]	Kokain her?	
A [v]	I get/ I... ((0,7s)) I met this guy at uhm	

[52]

	77 [04:46.5]	78 [04:47.7]
D [v]	African shop, or what?	
A [v]	((1,0s)) uhm African ((unverständlich)).	No. African uhm Tage.

[53]

	79 [04:52.5]
D [v]	Mhm. Mhm. Ich habe den Mann ähm bei den
A [v]	Uhm... ((1,3s)) uhm Donauinsel.

[54]

	80 [04:58.0]
D [v]	afrikanischen Tagen bei der Donauinsel kennengelernt.
A [v]	Yeah. I met him there and he told

Abbildung 24: Transkriptausschnitt 13, Transkript 2, Zeile 51-54

Der Angeklagte beginnt mit einer Selbstreparatur (*I get/ I*), gefolgt von einer Pause ohne Häsitationspartikel, die 0,7 Sekunden dauerte. Danach setzt er fort, wobei bald wieder eine Pause, dieses Mal mit (*uhm*), ohne (1,0s) und wieder mit Häsitationspartikeln (*uhm*) folgt. Da die Dolmetscherin ein Wort akustisch nicht versteht, fragt sie nach und erhält eine Antwort, in der sich wieder eine Pause mit Häsitationspartikel befindet. Da er sich scheinbar nicht sicher ist, ob die Dolmetscherin *African Tage* verstanden hat, ergänzt er noch den Ort, wobei hier wieder zwei Pausen mit Häsitationspartikeln und eine ohne dabei sind (*Uhm... ((1,3s)) uhm Donauinsel*).

Die Dolmetscherin gibt mit *Mhm. Mhm* zu erkennen, dass sie ihn verstanden hat und dolmetscht einen flüssigen deutschen Satz, in dem sich nur ein Häsitationsphänomen, nämlich ein *ähm* befindet. Die Stelle, an die dieses platziert wird, entspricht zwar ungefähr auch der Stelle, an der der Angeklagte gezögert hat, da dieser jedoch sehr viele Häsitationsphänomene an allen möglichen Stellen verwendet hat und die Dolmetscherin nur dieses eine, ist es sehr unwahrscheinlich, dass sie dieses *ähm* bewusst gedolmetscht hat.

Das nachstehende Beispiel aus Transkript 3 (Abbildung 25) zeigt den umgekehrten Fall. Hier wird eine Aussage des Angeklagten ohne Häsitationsphänomene zu einer Wiedergabe, die zahlreiche Häsitationsphänomene enthält.

[93]

202 [09:00.2]	
D [v]	encargarse del/ del/ del niño?
A [v]	Sí, pero tuvo que ((unverständlich)) los estudios porque

[94]

203 [09:04.7]	
D [v]	Ja, ja. Ich musste aber das auf der Uni mich drum kümmern/ also/
A [v]	está embarazada.

[95]

D [v]	also quasi ähm ähm/ sie konnte nicht weiterstudieren, weil sie schwanger geworden ist.
--------------	--

Abbildung 25: Transkriptausschnitt 14, Transkript 3, Zeile 93-95

Die Dolmetscherin beginnt bereits mit einem *Ja, ja*, obwohl der Angeklagte nur mit einem einfachen *Sí* geantwortet hat. Danach wird die Dolmetschung fortgesetzt, die aber in eine Selbstreparatur (*kümmern/ also*) übergeht, auf die eine Wiederholung folgt. Die Wortwiederholung besteht zudem aus einer lexikalischen Häsitationsform (*also*), wobei dann mit *quasi* eine weitere lexikalische Häsitationsform angehängt wird, bevor die Dolmetscherin nach zwei *ähms* erneut eine Selbstreparatur vornimmt und einen inhaltlich anderen Satz beginnt.

Ob die letzte Dolmetschung zumindest inhaltlich so stimmt, ist nicht mit Sicherheit festzustellen, da ein wichtiges Wort selbst nach mehrmaligem Anhören im Zuge der Transkription akustisch nicht verstanden werden konnte. Aus dem Kontext heraus ergibt die letzte Dolmetschung jedoch Sinn. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die vielen Häsitationsphänomene der Dolmetscherin den Angeklagten in eine schlechtere Position bringen, da es wirkt, als wäre er sich nicht sicher, was er eigentlich sagt oder sagen möchte. Wird an O'Barrs (1982: 74f.) *Powerless Speech* zurückgedacht, wäre es möglich, dass der Angeklagte durch die

vielen Häsitationsphänomene der Dolmetscherin weniger vertrauenswürdig oder glaubwürdig wirkt.

Das letzte Beispiel im Bereich der *substituted renditions* stammt aus Transkript 1. Aus Platzgründen musste das Beispiel auf zwei Abbildungen (26 und 27) aufgeteilt werden. Hierbei handelt es sich vorwiegend um eine Besprechung der inhaltlichen Vollständigkeit bei der Belehrung durch den Richter in Bezug auf die Möglichkeit, Berufung einzulegen. Dabei erläutert er die drei Gründe (Nichtigkeit, Strafe, Schuld) und klärt den Angeklagten darüber auf, dass er die Rechtsmittelerklärung sofort abgeben kann, dass er sich drei Tage Bedenkzeit nehmen oder auf ein Rechtsmittel verzichten kann. Da der Angeklagte außerdem nicht anwaltlich vertreten sei, könne er nicht wirksam auf ein Rechtsmittel verzichten.

[450]

	465 [34:11.4]	466 [34:14.0]	467 [34:14.9]
R [v]		Sie können	gegen das Urteil
D [v]	kann aber nichts machen. Ich habe keine Macht hier.		
A [v]		I don't have any.	

[451]

R [v] eine Berufung an das Oberlandesgericht Wien einlegen, wegen Nichtigkeit, wenn Sie der

[452]

R [v] Meinung sind, dass rechtlicher Verfahrensfehler passiert ist, wegen Schuld, wenn Sie

[453]

R [v] glauben, dass Sie zu Unrecht verurteilt worden sind oder wegen Strafe, wenn Sie

[454]

R [v] glauben, dass die Strafe zu hoch bemessen wurde. Sie können gleich eine

[455]

R [v] Rechtsmittelerklärung abgeben, drei Tage Bedenkzeit nehmen, auf ein Rechtsmittel

[456]

R [v] verzichten. Nachdem Sie heute nicht anwaltlich vertreten sind, können Sie nicht wirksam

Abbildung 26: Transkriptausschnitt 15, Transkript 1, Zeile 450-456

Die Dolmetschung dieser Belehrung ist in Abbildung 27 unten nachzulesen. In Zeile 457 ist ersichtlich, dass die Dolmetscherin ihre Wiedergabe mit einer lexikalischen Häsitationsform (*Well*) beginnt, wobei der gesamte Satz von ihr ergänzt wurde. Sie erklärt dem Angeklagten dabei, dass er drei Optionen hätte, wobei sie ihm anschließend nur die Möglichkeit nennt, die Strafe entweder anzunehmen oder dagegen Berufung einzulegen. Danach ermahnt sie ihn zuzuhören (*Listen*), als er scheinbar etwas sagen möchte. Anschließend fährt sie fort, dolmetscht jedoch nur die Möglichkeit aufgrund von Schuld oder Strafe eine Berufung einzulegen, der Grund der Nichtigkeit wird nicht wiedergegeben. Sämtliche Teile der Belehrung in den Zeilen 454 bis 456, in denen es um die Abgabe der Rechtsmittelerklärung, die Bedenkzeit und den Rechtsmittelverzicht geht, werden aus unerklärlichen Gründen ebenfalls nicht gedolmetscht.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Dolmetscherin so viele Auslassungen in dieser doch sehr wesentlichen Belehrung getätigt hat. Da der Angeklagte nicht anwaltlich vertreten war, scheint diese Tatsache umso schwerwiegender. Der Angeklagte gibt in weiterer Folge an, dass er unschuldig sei und in Berufung gehen möchte. Es stellt sich hier natürlich auch die Frage, ob der Angeklagte die drei Tage Bedenkzeit in Anspruch genommen hätte, wenn er gewusst hätte, dass ihm dieses Recht zusteht. Dieses Beispiel zeigt also sehr deutlich, dass Auslassungen unter Umständen große Auswirkungen auf den weiteren Verlauf von Verhandlungen haben können.

[457]

..	468 [34:31.3]
R [v]	verzichten.
D [v]	Well, you have three options. You can accept this punishment or you can

[458]

..	469 [34:36.6]	470 [34:37.2]
D [v]	make an appeal against it to the high court. Listen.	If you believe that you are not guilty
A [v]		Okay.

[459]

..	
D [v]	of this crime, you can make an appeal. If you think the punishment is too severe, you can

[460]

..	471 [34:42.3]	472 [34:43.9]	473 [34:45.0]
D [v]	make an appeal.		Ich bin unschuldig.
A [v]	I don't guilty, you know.		I want make appeal, you

Abbildung 27: Transkriptausschnitt 16, Transkript 1, Zeile 457-460

9.2.5 SUMMARIZED RENDITIONS

In diesem Unterkapitel wird die Kategorie der *summarized renditions* ausführlicher besprochen. Diese ist zahlenmäßig zwar nicht so häufig aufgetreten wie andere Kategorien, sie wurde jedoch nicht umsonst bereits zuvor als äußerst komplexe Kategorie bezeichnet.

Das erste Beispiel dieser Kategorie schließt nahtlos an das zuvor besprochene Beispiel in Abbildung 26 und 27 an. Hier entwickelt sich ein kurzes Gespräch zwischen dem Angeklagten und der Dolmetscherin, das über eine kurze Nachfrage hinausgeht und bei dem neue Informationen durch das Gespräch entstehen. Daher wird dieses Beispiel der Kategorie der *summarized renditions* zugeordnet.

Der Angeklagte gibt in Zeile 460 an, dass er in Berufung gehen möchte. Dann ergänzt er etwas, das weder im Zuge der Transkription verstanden wurde noch scheinbar von der Dolmetscherin im Rahmen der Verhandlung, da sie nachfragt (*What?*). Er sagt etwas unsicher *I can make appeal*, bevor die Dolmetscherin erneut nachfragt, ob er in Berufung gehen möchte, was er bejaht, da er meint, es nicht getan zu haben. Sie fasst daraufhin das gesamte Zwiegespräch in zwei Sätzen zusammen (Ich bin unschuldig. Ich möchte eine Berufung machen). Tatsächlich gesagt hat er jedoch *Ich möchte eine Berufung machen, weil ich es nicht getan habe*. Außerdem wurde der Richter auch hier nicht über das Zwiegespräch zwischen der Dolmetscherin und dem Angeklagten aufgeklärt. In der englischen Sprache wird dies wahrscheinlich kein großes Problem darstellen, in einer anderen Sprache hätten sich alle Beteiligten jedoch wahrscheinlich gefragt, worum es in dem Gespräch geht. Abgesehen davon wurde auch hier die lexikalische Häsitationsform *you know* von der Dolmetscherin nicht wiedergegeben.

[460]

	471 [34:42.3]	472 [34:43.9]	473 [34:45.0]
D [v]	make an appeal.	Ich bin unschuldig.	
A [v]		I don't guilty, you know.	I want make appeal, you

[461]

	474 [34:47.6]	475 [34:48.6]	476 [34:49.7]
D [v]		What?	You want to make an
A [v]	know. ((unverständlich)) possible.	I can make appeal.	

[462]

	477 [34:50.8]	478 [34:52.1]
D [v]	appeal?	Ich bin unschuldig. Ich möchte eine Berufung machen.
A [v]	Yes, because I don't do it. ((unverständlich))	

Abbildung 28: Transkriptausschnitt 17, Transkript 1, Zeile 460-462

Weitaus komplexer stellt sich jedoch das folgende Beispiel dar. In zwei der drei Verhandlungen, die in dieser Arbeit analysiert werden, wurden Polizeibeamte als Zeugen befragt. Die Aussagen wurden in beiden Fällen nicht mittels Flüsterdolmetschen wiedergegeben, sondern im Anschluss an die Befragung von der Dolmetscherin zusammengefasst. Das bedeutet also, dass hier keine vollständige Konsekutivdolmetschung vorgenommen, sondern tatsächlich nur eine Zusammenfassung dessen geliefert wurde, was für die Dolmetscherin von Relevanz schien. In Transkript 2 traten sogar völlig ungedolmetschte Abschnitte auf, die jedoch erst in Kapitel 9.2.7 in der Kategorie der *zero renditions* genauer beleuchtet werden.

Nachstehend wird exemplarisch ein Beispiel aus Transkript 1 behandelt. In diesem Fall wird ein Polizeibeamter befragt, der den vermeintlichen Drogendeal beobachtet hatte. Da ein Abdruck der gesamten Befragung sowie der dazugehörigen zusammenfassenden Dolmetschung aus Platzgründen nicht möglich ist, wird nur die Dolmetschung vollständig abgedruckt. Im Zuge der Analyse werden jedoch immer wieder relevante Auszüge aus der Zeugenaussage bereitgestellt.

[261]

	..	313 [20:00.4]	314 [20:01.6]	315 [20:02.9]
R [v]	von der Staatsanwaltschaft?		Dann übersetzen Sie bitte mal.	
D [v]				So, this is one
S [v]		Nein, danke.		

[262]

D [v]	of the police officers, who were there on that very day. And he said that they saw you
-------	--

[263]

D [v]	there at the garage. They could see that you went inside, behind some cars. Then you
-------	--

[264]

D [v]	came out again and then later you met a white guy, the white guy with the long blond hair
-------	---

[265]

D [v]	and he said, uh they could see how the white guy took out his wallet from his back
-------	--

[266]

D [v]	pocket and he took out money. They could see that he gave you at least one pink bill.
-------	---

[267]

	316 [20:27.6]	317 [20:28.0]	318 [20:30.1]	319 [20:30.7]
D [v]		Yes, the two of you. Then you shook hands ...		as if you
A [v]			No, no, no.	
Z [v]	((unverständlich))			

Abbildung 29: Transkriptausschnitt 18, Transkript 1, Zeile 261-267

[268]

.. 320 [20:34.5]
D [v] gave something to him back in return, but they could not see, what it was.
A [v] No, no, no,

[269]

.. 321 [20:35.3] 322 [20:36.1] 323 [20:37.9]
D [v] Listen please, listen. And/ and he said, then/ then the white guy went away
A [v] no, no. Yeah, ok, thanks. Sorry.

[270]

..
D [v] and you went inside the garage again behind the cars and then you came out again.

[271]

324 [20:43.8] 325 [20:44.6]
D [v] And they said, when they stopped you, they also had a drug dog with them
A [v] No, no, no.

[272]

..
D [v] and the dog searched the area and the dog found drugs exactly behind the cars, where

[273]

.. 326 [20:53.9] 327 [20:54.7] 328 [20:55.7]
D [v] you had gone before. And uh listen please. And he said the/ the/ the
A [v] No, no, no. ((unverständlich))

[274]

..
D [v] place is quite dark and he said, if you exchanged something or if you give something to

[275]

..
D [v] somebody like a cigarette or a lighter, then you/ there is no need to go to such a dark

[276]

..
D [v] place, if you do something, which is not forbidden. And äh he said/ he said, all this

[277]

.. 329 [21:17.1] 330 [21:18.3]
D [v] behaviour was very typical for a drug deal. And he said, there were at
A [v] No, no, no. I/ I'm...((unverständlich))

[278]

.. 331 [21:20.3] 332 [21:23.5]
D [v] least ten people in the area, who could have seen, what you were doing.
A [v] No, no, no, no,

Abbildung 30: Transkriptausschnitt 19, Transkript 1, Zeile 268-278

Der erste Teil der Zeugenaussage wird von der Dolmetscherin relativ vollständig zusammengefasst. Es werden zwar ein paar Details ausgelassen, doch diese fallen nicht unbedingt ins Gewicht. Im Bereich der Zeile 271 in Abbildung 30 fiel jedoch im Zuge der Analyse auf, dass einige wichtige Aspekte in der Dolmetschung unberücksichtigt blieben. Der besagte Auszug aus der Zeugenaussage ist daher nachstehend zu finden.

[201]

..
Z [v] ortsverändern, wenn das ein jeder sieht nachher. ((1,3s)) Ähm ((0,8s)) wir haben dann

[202]

..
Z [v] aufgrund dieses Verdachtes, ja, was dann für uns eindeutig war, dass es sich hier um

[203]

..
Z [v] eine Übergabe von Gegenständen handelt, die jetzt verboten sind, haben wir dann

[204]

..
Z [v] versucht, ihn anzuhalten, als er uns entgegengekommen ist, das ist auch gelungen. Die

[205]

..
Z [v] zweite weiße Person haben wir nicht mehr anhalten können. Wir haben ihn mit dem

[206]

..
Z [v] Vorhalt konfrontiert. Er hat dazu nichts gesagt nachher. Wir haben dann diese Örtlichkeit,

[207]

..
Z [v] wo er dann kurz verschwunden ist, ähm haben wir dann mit sieben Kräften ständig unter

[208]

..
Z [v] Beobachtung gehalten, haben selbst versucht, ob wir dann noch etwas finden nachher.

[209]

..
Z [v] Ist uns nicht gelungen. Zum selben Zeitpunkt dieser Aktion haben wir aber einen

[210]

..
Z [v] Suchtmittelspürhund eingesetzt gehabt. Der war aber ähm kurzfristig woanders

[211]

..
Z [v] eingesetzt. Nachdem wir danach einen Suchtmittelspürhund dann für uns zur Verfügung

Abbildung 31: Transkriptausschnitt 20, Transkript 1, Zeile 201-211

In Zeile 271 in Abbildung 30 gibt die Dolmetscherin wieder, dass die Polizeibeamten bei der Anhaltung des Angeklagten einen Suchtmittelspürhund bei sich gehabt und die Gegend abgesucht hätten. Wird nun jedoch ein Blick auf die Zeugenaussage in Abbildung 31 geworfen, kann schnell erkannt werden, dass hier einige Aspekte weggelassen wurden. Der Zeuge erklärt, dass sie den Angeklagten danach angehalten hätten, es jedoch nicht geschafft hätten, auch die weiße Person anzuhalten. Zudem hätte sich der Angeklagte im Zuge einer Konfrontation zu dem Vorfall nicht geäußert. Der Polizeibeamte erklärt außerdem, dass sie die Örtlichkeit mit sieben Kräften unter Beobachtung gehalten und bei einer eigenen Suche keine Drogen in der Parkgarage gefunden haben, dies sei erst durch den späteren Einsatz eines Suchtmittelspürhundes geglückt, der zu dem Zeitpunkt woanders eingesetzt war. All diese Informationen wurden von der Dolmetscherin wie folgt zusammengefasst: *And they said, when they stopped you, they also had a drug dog with them and the dog searched the area and the dog found drugs exactly behind the cars, where you had gone before.* Die Aussage des Zeugen, dass sie die weiße Person nicht anhalten konnten und, dass sie bei einer eigenen Suche keine Drogen finden konnten, scheinen inhaltlich jedoch sehr relevant für die Verhandlung und hätten dem Angeklagten auch kommuniziert werden sollen.

Auch die Nachfrage des Richters (siehe Abbildung 32) zu der Stelle, an der der Suchtmittelspürhund die Drogen gefunden hatte, wurde nicht gedolmetscht. Auch dazu hätte der Angeklagte den Zeugen noch befragen bzw. eine Stellungnahme abgeben können.

[254]	..	309 [19:27.4]	310 [19:28.5]
R [v]	selbst.	Äh ja, die Stelle, wo der Suchtmittelspürhund dann das Suchtgift	
Z [v]	Verpassen's nix.		
[255]	..	311 [19:38.7]	
R [v]	gefunden hat, war das genau dort, wo der Angeklagte war?		
Z [v]	Ja. ((1,3s)) Warum können		
[256]	..		
Z [v]	wir das einordnen? Weil von der Distanz haben wir schon sehen können zwischen		
[257]	..		
Z [v]	welchen Autos. Also ich kann jetzt nicht sagen, da zwischen womöglich fünf Autos,		
[258]	..		
Z [v]	sondern, wie gesagt, wir sind zwanzig Meter daneben/ zwanzig bis dreißig Meter		
[259]	..		
Z [v]	daneben geparkt. Das heißt, man kann schon absehen nachher. Das man sagt, ok, es ist		
[260]	..	312 [19:55.0]	
R [v]	Mhm. Okay. ((3,5s)) Gib't's Fragen		
Z [v]	bei diesem Fahrzeug oder es ist bei diesem Fahrzeug.		

Abbildung 32: Transkriptausschnitt 21, Transkript 1, Zeile 254-260

Der nachstehende Ausschnitt der Urteilsbegründung zeigt wie wesentlich diese Zeugenaussage für die Verurteilung des Angeklagten war. Dieser wurde verurteilt, da die Aussage des Zeugen für den Richter glaubwürdig dargelegt wurde und dem Akteninhalt entsprach (siehe Abbildung 33 unten). Sonstige Beweise schien es nicht gegeben zu haben.

[407]

.. 452 [30:52.5] 453 [30:54.5]
R [v] nehmen. Zur Begründung. Für mich hat der äh Zeuge, der heute als Zeuge
D [v] Sit down.

[408]

..
R [v] vernommene DIENSTGRAD NAME das glaubwürdig dargestellt, wie das abgelaufen

[409]

..
R [v] ist. Das deckt sich auch mit dem Akteninhalt, insbesondere mit dem an diesem Tag

Abbildung 33: Transkriptausschnitt 22, Transkript 1, Zeile 407-409

Da die Verurteilung des Angeklagten auf dieser Aussage basierte, wäre eine vollständige Dolmetschung natürlich umso relevanter gewesen. Wie Artikel 6 (3)(d) der EMRK besagt, hat ein Angeklagter das Recht, Belastungszeugen zu befragen oder Entlastungszeugen zu laden (vgl. EMRK 1950). Werden Teile der Aussage also nicht gedolmetscht, wird dem Angeklagten dieses Recht auch verwehrt und könnte unter Umständen große Auswirkungen auf das Verfahren bzw. die Verurteilung haben.

Das letzte Beispiel dieser Kategorie betrifft die Urteilsverkündung und die anschließende Urteilsbegründung. Es wurde Transkript 3 entnommen und kann auch dieses Mal aus Platzgründen leider nicht vollständig abgedruckt werden. Daher wird nachstehend die Dolmetschung zur Gänze und die relevanten Abschnitte des Originals nur auszugsweise im Zuge der Analyse gezeigt.

[395]

.. 444 [33:26.3]
R [v] übersetzen.
D [v] Mira, ehm ha sido condenado a 21 meses pena privativa de libertad, 21

[396]

..
D [v] meses. De esos 21 meses ehm ehm 14 meses han sido puesto bajo condición, en/ bajo

[397]

..
D [v] una/ un tiempo de prueba de tres años. El resto tiene que pasar realmente en cárcel.

Abbildung 34: Transkriptausschnitt 23, Transkript 3, Zeile 395-397

[398]

..
D [v] También se tiene que calcular la/ el/ la/ el tiempo que estaba ya en prisión, se le está

[399]

..
D [v] ehm disminuyendo de/ de/ de/ del tiempo total. Y para el motivo la/ el/ ehm ((1,3s))/

[400]

..
D [v] según lo que ha contado y según las fotos ah ha sido claro que era por condenar. Ehm

[401]

..
D [v] para/ para esos hechos que ha cometido hay una amenaza de pena privativa hasta tres

[402]

..
D [v] años. Usted ehm ha ehm cumplido con varios motivos agravantes porque ha cometido

[403]

..
D [v] esos delitos por un tiempo largo y ha cometido varios hechos. Ehm también eh la

[404]

..
D [v] manera como lo ha cometido es un motivo agravante. Sin embargo un motivo para una

[405]

..
D [v] condena más suave era su confesión y que no tenía antecedentes penales. Tiene la

[406]

..
D [v] oportunidad de interponer un recurso contra esa sentencia. Tendría que conversar con

[407]

.. 445 [34:55.8]
D [v] su abogado si lo quiere hacer.

S [v] Fragen Sie ihn, ob er es hier besprechen möchte oder

Abbildung 35: Transkriptausschnitt 24, Transkript 3, Zeile 398-407

Auf den ersten Blick sticht bereits ins Auge, dass die Dolmetschung mit zwei Häsitationsphänomenen beginnt (*Mira*, *ehm*), nämlich mit einer lexikalischen Häsitationsform und einer Pause mit Häsitationspartikel. Die Dolmetscherin eröffnet im Allgemeinen sehr viele ihrer

Wiedergaben mit der lexikalischen Häsitationsform *mira* (schau), wobei angemerkt werden muss, dass es sich hier um eine informelle Anrede handelt und die Dolmetscherin den Angeklagten nicht duzen sollte. Insgesamt enthält die Dolmetschung 20 Häsitationsphänomene, was es relativ schwer macht, ihr zu folgen, da sie sich sehr häufig selbst korrigiert oder Wiederholungen einfließen lässt.

Doch nun zum Inhalt. Abbildung 36 unten zeigt exemplarisch den Beginn der Urteilsverkündung. Hier werden sämtliche der Verurteilung zugrundeliegenden Gesetzesstellen aufgelistet. In der Dolmetschung bleiben diese Teile unberücksichtigt. Wie Kadrić (2019: 92ff.) jedoch erklärt, handelt es sich bei der Dolmetschung einer Urteilsverkündung um eine anpassende Dolmetschung. Dabei wird der Fokus darauf gelegt, dass die Wiedergabe verständnisorientiert erfolgt. Demzufolge hätte die Aufzählung diverser Gesetzesstellen und Paragraphen für den Angeklagten nicht unbedingt zu einem besseren Verständnis beitragen und daher scheint ein Weglassen keinesfalls problematisch.

[341]

..
R [v] Republik. Der Angeklagte NAME ist schuldig im Sinne des wider ihn erhobenen

[342]

..
R [v] Strafantrages der Staatsanwaltschaft Wien vom DATUM. Der Angeklagte hat hierzu

[343]

..
R [v] begangen zu römisch erstens das Vergehen des schweren gewerbsmäßigen Diebstahls

[344]

..
R [v] im Rahmen einer kriminellen Vereinigung nach 127, 128, Absatz 1, Ziffer 5, 130,

Abbildung 36: Transkriptausschnitt 25, Transkript 3, Zeile 341-344

Wie in Zeile 395 in Abbildung 34 ersichtlich, beginnt die Dolmetscherin mit der Erklärung, dass der Angeklagte zu 21 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt wurde, wobei 14 Monate unter einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen werden. Außerdem ergänzt sie erklärend, dass er den Rest tatsächlich im Gefängnis verbringen muss (Zeile 397). Wird nun ein Blick auf Abbildung 37 auf der nächsten Seite geworfen, kann erkannt werden, dass die Dolmetscherin zwar die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe sowie die Probezeit richtig gedolmetscht hat, nach dem Ersatz der Kosten des Strafverfahrens wird in der Dolmetschung jedoch vergeblich

gesucht. Auch wenn es sich bei der Dolmetschung einer Urteilsverkündung um eine anpassende Dolmetschung handelt, ist das Weglassen dieser bedeutenden Information nicht zu erklären.

[349]

..
R [v] 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 21 Monaten sowie nach 389 StPO zum Ersatz der

[350]

..
R [v] Kosten des Strafverfahrens verurteilt. Gemäß 43a, Absatz 3 StGB wird ein Teil des

[351]

..
R [v] Vollzugs der verhängten Freiheitsstrafe, nämlich 14 Monate, unter Setzung einer

[352]

..
R [v] Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen. Gemäß 38, Absatz 1, Ziffer 1 StGB

Abbildung 37: Transkriptausschnitt 26, Transkript 3, Zeile 349-352

In Zeile 398 und 399 (Abbildung 35) fährt die Dolmetscherin mit der Information fort, dass die erlittene Vorhaft der Verhängung der Freiheitsstrafe angerechnet (Zeile 354 unten) wird. Danach folgt vom Richter der Schuldspruch in Bezug auf die Ansprüche der Privatbeteiligten. Ein Blick auf die Dolmetschung zeigt jedoch, dass auch diese Information schlicht und einfach nicht gedolmetscht wurde. Zudem kommt hinzu, dass der Richter noch einen weiteren Geldbetrag für verfallen erklärt hat. Somit wurden dem Angeklagten sämtliche zu zahlenden Kosten und Strafen beziehungsweise verfallenen Beträge nicht mitgeteilt.

[354]

..
R [v] die Verhängung der Freiheitsstrafe angerechnet. Gemäß 369, Absatz 1 StPO in

[355]

..
R [v] Verbindung mit 366, Absatz 2 StPO ist der Angeklagte weiters schuldig, den

[356]

..
R [v] nachgenannten Privatbeteiligten jeweils binnen vierzehn Tagen nachgenannte Beträge

[357]

..
R [v] zu zahlen, und zwar an NAME BETRAG, an NAME BETRAG, an NAME

Abbildung 38: Transkriptausschnitt 27, Transkript 3, Zeile 354-357

Danach geht die Dolmetscherin zur Urteilsbegründung über. Der Richter gibt als Grund für die Verurteilung ein vollinhaltliches Geständnis, Lichtbilder und die Belastung durch die Mittäter an. In Zeile 399 und 400 in Abbildung 35 ist ersichtlich, dass die Dolmetscherin nur die Fotos und seine eigenen Angaben ins Spanische dolmetscht. Die Belastung durch die Mittäter wurde wie auch schon bei der Zusammenfassung des Akteninhalts (siehe Seite 68) nicht wiedergegeben. Die Erschwerungs- und Milderungsgründe sowie der Strafraumen wurden grob gedolmetscht, die weitere Begründung von unter anderem der empfindlichen Freiheitsstrafe, der Privatbeteiligtenansprüche sowie des Verfalls blieben zur Gänze unberücksichtigt.

[390]

..
R [v] erklären. Gegen das Urteil können Sie ein Rechtsmittel erheben, wegen Nichtigkeit,

[391]

..
R [v] wenn Sie glauben, zu streng bestraft worden zu sein oder wenn Sie glauben, zu

[392]

..
R [v] unrecht verurteilt worden zu sein. Bitte halten Sie Rücksprache mit Ihrem Verteidiger,

[393]

..
R [v] ob Sie das Urteil annehmen wollen, Bedenkzeit nehmen wollen oder in Berufung

[394]

..
R [v] gehen wollen. Sie können auch gerne rausgehen und besprechen. Aber wollen Sie mal

Abbildung 39: Transkriptausschnitt 28, Transkript 3, Zeile 390-394

In Zeile 405 und 406 (Abbildung 35) der Dolmetschung wird der Angeklagte zwar über die Möglichkeit in Berufung zu gehen aufgeklärt, die Gründe in Bezug auf Nichtigkeit, Schuld oder Strafmaß in Zeile 390 bis 393 (Abbildung 39 oben) werden genauso wenig erwähnt wie die Möglichkeit der Annahme des Urteils oder der Inanspruchnahme einer Bedenkzeit. In ihrem abschließenden Satz macht die Dolmetscherin den Angeklagten darauf aufmerksam, dass er mit seinem Verteidiger sprechen sollte, vergisst aber zu dolmetschen, dass dieses Gespräch auch draußen vor der Tür stattfinden kann. Dazu muss der Richter die Dolmetscherin nach ihrer Wiedergabe erneut bitten. Trotz der Forderung einer anpassenden Dolmetschung gab es auch hier zu viele sehr relevante Auslassungen.

9.2.6 NON-RENDITIONS

Das nächste Unterkapitel behandelt die sogenannten *non-renditions*, d. h. Wiedergaben, für die es kein Original gibt. Wie in Kapitel 9.1.1.6 dargestellt, waren 13 % aller separaten Aussagen dieser Kategorie zuzuordnen. Dabei handelt es sich vorwiegend um Nachfragen oder um Zwiegespräche, an denen die Dolmetscherin beteiligt ist.

Das erste Beispiel dieser Kategorie stammt aus Transkript 3 (Abbildung 40) und zeigt die Antwort auf die Frage, wie viel der Angeklagte monatlich als Uber-Fahrer verdient hat. Die Dolmetscherin stellt in diesem kurzen Abschnitt mehrere Nachfragen an.

[48]

108 [04:45.2]
R [v] Uber-Fahrer waren Sie. Okay. Uber-Fahrer. Was haben Sie da verdient pro Monat?

[49]

109 [04:46.5]	110 [04:48.7]	111 [04:52.9]
D [v] ¿Cuánto ganaba mensualmente?		¿En LAND?
A [v]	Uh Z AHL Z AHL pesos. Z AHL pesos.	

[50]

112 [04:54.0]	113 [04:54.6]	114 [04:56.2]	115 [04:57.3]
D [v]	¿Cuánto? Otra vez. Disculpa.	Z AHL pesos.	¿Y sabe cuánto
A [v]	En LAND.	Z AHL pesos.	

[51]

116 [05:01.9]	117 [05:03.7]	118 [05:06.0]	119 [05:06.9]
D [v]	es en euro? Z AHL Pesos.	¿Z AHL?	
A [v]	Como Z AHL euros más o menos.		Z AHL.

[52]

121 [05:13.6]	
R [v]	Also, ob ichs jetzt richtig
D [v]	Ungefähr Z AHL Euro sind das. Also das war in LAND.

Abbildung 40: Transkriptausschnitt 29, Transkript 3, Zeile 48-52

Die Nachfrage entsteht möglicherweise, weil die Angabe des Einkommens in Peso auf sein lateinamerikanisches Herkunftsland hindeutet (Zeile 49) und die Dolmetscherin diesen Umstand klarstellen möchte (*¿En LAND?*). Da sie sich den Betrag scheinbar nicht notiert hat, fragt sie daraufhin erneut nach, wofür sie sich auch entschuldigt (*¿Cuánto? Otra vez. Disculpa.*) Der Angeklagte wiederholt seine Angaben, woraufhin die Dolmetscherin um eine Umrechnung in Euro bittet. Nachdem er einen ungefähren Betrag in Euro genannt hat, fragt sie erneut nach, wahrscheinlich um sicherzugehen, dass sie ihn auch richtig verstanden hat und dolmetscht die

Informationen erst nach einer weiteren Bestätigung für den Richter ins Deutsche. Dabei wird dem Richter weder erklärt, dass die ursprünglichen Angaben in Peso waren noch worum es in dem Zwiegespräch gegangen ist.

In den nun folgenden Beispielen aus Transkript 1 in (Abbildungen 41, 42 und 43) gehen die Aussagen der Dolmetscherin jedoch über Nachfragen und Zwiegespräche hinaus und nehmen eine Eigendynamik an.

In Abbildung 41 unten ist gut ersichtlich, dass der Angeklagte in Zeile 174 seine Aussage fortsetzt und nach etwa 6 Sekunden von der Dolmetscherin unterbrochen und darauf hingewiesen wird, dass er auf den Richter warten soll (*Please wait for the judge, ok?*). Warum die Aussage des Angeklagten nicht gedolmetscht wird und warum die Dolmetscherin den Angeklagten eigenständig unterbricht, lässt sich aus den Tonaufnahmen und der Transkription nicht mehr eindeutig nachvollziehen. Möglicherweise deutete die Körpersprache des Richters daraufhin, dass er mit der Befragung fertig war, darüber kann hier jedoch nur spekuliert werden. Der Richter fragt daraufhin die Staatsanwältin, ob sie noch Fragen hätte und damit ist die erste Befragung des Angeklagten abgeschlossen.

[174]

	265 [13:52.2]	266 [13:58.4]
D [v]	Nur Gott ist Zeuge.	Please wait for the
A [v]	So, you find the place. You ((unverständlich))...	

[175]

	267 [14:00.4]	268 [14:01.4]	269 [14:02.0]	270 [14:03.9]
R [v]	Gibt's Fragen?	Dann nehmen Sie bitte auf der Bank vorne Platz.		
D [v]	judge, ok?	Sit down on		
S [v]	Nein, danke.			

Abbildung 41: Transkriptausschnitt 30, Transkript 1, Zeile 174-175

Sehr ähnliche Situationen, in denen die Dolmetscherin eigenständig versucht, den Angeklagten zu unterbrechen, finden im Laufe der Verhandlung immer wieder statt. Das nächste Beispiel (Abbildung 42) zeigt einen Abschnitt, in dem der Angeklagte zu der Aussage des Zeugen befragt wird, beziehungsweise dazu Stellung nehmen kann. Die Situation ist emotional aufgeladen, da der Angeklagte durchwegs beteuert, unschuldig und möglicherweise verwechselt worden zu sein. Er beginnt in Zeile 335 mit der Aussage, dass er die Polizei respektiere, woraufhin ihn die Dolmetscherin versucht zu unterbrechen, indem sie ihm sagt, dass es schon okay sei (*It's okay*). Er spricht jedoch weiter, woraufhin die Dolmetscherin die gesamte Aussage auch wiedergibt. Danach setzt er seine Aussage fort (Zeile 339), wobei die Dolmetscherin bereits zu

dolmetschen beginnt, während er noch spricht und ihn anschließend wieder mit *Okay. It's okay* unterbricht.

[335]

..	398 [25:22.6]	399 [25:24.2]
R [v]	niemand.	
D [v]	Nobody says that you were aggressive.	
A [v]	No ((unverständlich)) I respect this	

[336]

..	400 [25:28.3]	401 [25:28.9]
D [v]	It's okay.	
A [v]	people, but I cannot allow, you know, maybe they put me allegation	

[337]

..		
A [v]	((unverständlich)) I can accept, you know, unless I don't have any power to do anything	

[338]

..	402 [25:35.9]	403 [25:37.2]
D [v]	Wie gesagt, ich respektiere die Polizei, aber ich möchte das auch nicht akzeptieren,	
A [v]	here. I believe in God.	

[339]

..	404 [25:41.7]	
D [v]	dass mir etwas umgehängt wird, das ich nicht getan habe.	
A [v]	All the things is	

[340]

..	405 [25:44.1]	406 [25:46.4]
R [v]	Gibt's	
D [v]	Es liegt in den Händen des ((unverständlich)) Okay. It's okay.	
A [v]	((unverständlich)). That's why I come ((unverständlich)).	

[341]

..	408 [25:49.4] 409 [25:49.7]	
R [v]	irgendwelche Beweisanträge noch von der Staatsanwaltschaft? Herr NAME,	
S [v]	Nein.	

Abbildung 42: Transkriptausschnitt 31, Transkript 1, Zeile 335-341

Eine sehr ähnliche Situation folgt nur wenige Minuten später. Abbildung 43 auf der nächsten Seite zeigt einen Abschnitt, der kurz nach der Urteilsverkündung stattfindet. Der Angeklagte wiederholt in Zeile 375 zweimal, dass er die Verurteilung nicht verstehen kann, was mit *Ich verstehe es nicht* einmal gedolmetscht wird. Der Richter nimmt dies mit einem *Mhm* zur Kenntnis. In Zeile 376 erklärt er noch einmal, dass er es nicht verstehen kann und möchte eine

Erklärung dazu abgeben, wobei er hier nach wenigen Worten erneut durch die Dolmetscherin mit *It's okay* unterbrochen wird und sie die Aussage davor (*I cannot understand. Guilty, when I do this...*) nicht wiedergibt. Der Satz, der danach folgt, wird jedoch wieder gedolmetscht.

[375]

	.. 434 [28:19.1]	435 [28:22.8]	436 [28:24.0]
R [v]			Mhm.
D [v]		Ich verstehe es nicht.	
A [v]	So, I cannot understand. ((1,1s)) I cannot understand.		

[376]

	437 [28:24.4]	438 [28:27.1]	439 [28:27.4]
D [v]		It's okay.	
A [v]	I cannot understand. Guilty when I do this...		Know I did it, I would not come

Abbildung 43: Transkriptausschnitt 32, Transkript 1, Zeile 375-376

Beim Lesen dieser Beispiele tritt natürlich sofort das Thema der Unparteilichkeit in den Vordergrund. Unparteilichkeit ist ein wesentlicher Punkt in Berufskodizes und ist im Berufs- und Ehrenkodex des ÖVGD gleich zu Beginn wie folgt verankert: „Der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher (Gerichtsdolmetscher) hat seinen Beruf nach bestem Wissen und Gewissen unvoreingenommen und unparteiisch auszuüben“ (ÖVGD o. J.d: 1). Kadrić (2019: 76f.) spricht hierbei von einer Allparteilichkeit. Dabei sollen die Interessen aller Parteien gewahrt werden, indem zu jeder Partei einerseits die gleiche Distanz und andererseits auch die gleiche Nähe eingehalten wird. Sie argumentiert dies wie folgt: „Die Dolmetschenden sollen es verschiedensprachigen Parteien ermöglichen, sich in der Kommunikationssituation eigenverantwortlich und selbstständig zu vertreten, ohne dass sich die Dolmetschenden inhaltlich einbringen“ (Kadrić 2019: 77).

In Anbetracht dessen, was in der Theorie und in Berufskodizes gefordert wird, stellt sich nun die Frage, warum die Dolmetscherin derart häufig in die Aussage eingreift und den Angeklagten eigenständig unterbricht beziehungsweise sogar dazu bringen möchte, zu sprechen aufzuhören. Der Dolmetscherin soll hier keine böse Absicht unterstellt werden, jedoch ist es nicht ihre Aufgabe zu entscheiden, ob der Richter der Aussage weiter zuhören möchte oder nicht. Diese Entscheidung obliegt allein dem Richter und hätte dann von der Dolmetscherin nur wiedergegeben werden sollen.

9.2.7 ZERO RENDITIONS

Die letzte Kategorie, für die in dieser Arbeit Beispiele besprochen werden sollen, ist jene der *zero renditions*. Im Zuge der Quantifizierung der Daten aus dem Korpus konnte bereits festgestellt werden, dass im Durchschnitt 27,1 % aller separaten Aussagen nicht gedolmetscht wurden. Dabei sollen im Folgenden Beispiele aus möglichst vielen verschiedenen Bereichen exemplarisch dargestellt werden.

Das erste Beispiel dieser Kategorie stammt aus Transkript 2 (Abbildung 44). Es zeigt die Aussage der Strafverteidigerin, die über die Verantwortung des Angeklagten Auskunft gibt. Dabei fügt sie noch einen Satz hinzu, in dem sie lachend anmerkt, dass sie dem Angeklagten gesagt hätte, dass es keinen Unterschied macht, ob er die Kugel verkauft hätte oder nicht.

[19]

.. 41 [01:39.4]
R [v] ((unverständlich)).
S [v] Ja, und er bleibt bei seiner bisherigen Verantwortung. Die 29 wollte

[20]

..
S [v] er verku.../ Kugeln wollt er verkaufen und diese eine hat er nicht verkauft. Ich hab ihm

[21]

.. 42 [01:53.7]
R [v] Gut. Herr NAME, wissen
S [v] gsagt, das ist egal, ((lacht)) aber mal sehen, was er heut sagt.

Abbildung 44: Transkriptausschnitt 33, Transkript 2, Zeile 19-21

Auch wenn diese Aussage vom Angeklagten und seiner Verteidigerin wahrscheinlich im Vorhinein so abgesprochen war, könnte sich der Angeklagte trotzdem unwohl dabei fühlen, wenn er nicht erfährt, was seine Verteidigerin vor Gericht über ihn bzw. seine Verantwortung aussagt. Erschwerend kommt hinzu, dass sie den letzten Satz lachend ergänzt, was noch irritierender für eine Person sein könnte, die die bei Gericht gesprochene Sprache nicht versteht.

Das nächste Beispiel aus Transkript 3 (Abbildung 45) zeigt erneut eine *zero rendition*. Dabei handelt es sich in Zeile 154 um einen Kommentar des Richters zur Verantwortung des Angeklagten. Danach erklärt er, dass nun die anwesenden Privatbeteiligten vorgezogen werden und beginnt mit der Befragung der ersten Privatbeteiligten. Weder der Kommentar noch die Erklärung werden für den Angeklagten gedolmetscht, wodurch er in den nächsten zwei Minuten nicht darüber informiert wird, welche Personen gerade sprechen und worüber.

[154]

	258 [13:49.6]	259 [13:50.2]
R [v]	Also Sie bekennen sich schuldig. Das war ein ja auf „culpable“. Okay.	
D [v]	Ja, schuldig.	

[155]

	260 [13:52.5]
R [v]	Ähm. Ja, dann werden wir aber vorziehen die jetzt anwesenden Privatbeteiligten. Frau

[156]

	..	261 [14:02.7]
R [v]	NAME, mit was für einen Betrag schließen Sie sich dem Verfahren an?	
PB3 [v]		ZAHL Euro.

Abbildung 45: Transkriptausschnitt 34, Transkript 3, Zeile 154-156

Jedoch muss hier erwähnt werden, dass die Aussagen dieser Privatbeteiligten danach vom Richter zusammengefasst und von der Dolmetscherin ins Spanische gedolmetscht wurden. Trotzdem wäre eine Dolmetschung der Erklärung zu begrüßen gewesen. Zu einem etwas späteren Zeitpunkt fand noch einmal ein Gespräch zwischen einem Privatbeteiligten und dem Richter statt. In der nachstehenden Abbildung 46 wird exemplarisch nur der Beginn dieses Gesprächs gezeigt. Darin erkundigte sich der Privatbeteiligte über den Erhalt des Schadenersatzes und der Exekutionsmöglichkeiten. Dieses Zwiegespräch wird weder gedolmetscht noch zu einem späteren Zeitpunkt für den Angeklagten zusammengefasst.

[211]

	..
PB1 [v]	Wird der Herr dann in Österreich bleiben oder wird er dann überstellt?

[212]

	..	316 [19:03.3]	317 [19:04.6]
R [v]	Äh, wenn er nach LAND...		
PB1 [v]	((unverständlich))		Wie ist es dann mit der

[213]

	..	318 [19:06.7]
R [v]	Naja, Sie würden zwar einen	
PB1 [v]	Wiederbeschaffung, ob es überhaupt eine Chance gibt...	

Abbildung 46: Transkriptausschnitt 35, Transkript 3, Zeile 211-213

Das nächste Beispiel stammt aus Transkript 1 und kann aus Platzgründen ebenfalls nicht vollständig abgedruckt werden. Ein ähnliches Beispiel wurde in Kapitel 9.2.3 für die Kategorie der *reduced renditions* bereits analysiert. Auch dort ging es um die Zusammenfassung des

Akteninhalts. In Abbildung 47 und 48 unten wird der Angeklagte gefragt, ob eine Zusammenfassung des Akteninhalts ausreicht oder er eine Verlesung eines bestimmten Abschnitts wünscht. Er meint, eine Verlesung sei nicht nötig, da er sowieso wisse, worum es gehe. Somit wird der Akteninhalt zusammengefasst vorgetragen, jedoch nie gedolmetscht. Nach der Zusammenfassung schließt der Richter das Beweisverfahren und wendet sich an den Staatsanwalt. Auch hier stellt sich die Frage, warum der Angeklagte gefragt wird, ob eine Zusammenfassung ausreicht, wenn diese nicht gedolmetscht wird.

[354]

..		424 [26:47.6]
D [v]		Es ist nicht nötig. Ich weiß ja,
A [v]	necessary, because I know what is, you know, the case.	

[355]

..		425 [26:49.5]	426 [26:54.7]
R [v]			Gut. Dann trage ich gemäß § 242,
D [v]	worum es geht.		
A [v]	((unverständlich))	It's okay. It's okay.	

[356]

..	
R [v]	2a StPO den Akteninhalt zusammengefasst vor. Es beginnt mit der Ordnungsnummer 2,

Abbildung 47: Transkriptausschnitt 36, Transkript 1, Zeile 354-356

[...]

[366]

..	
R [v]	dann hier bei Gericht gemeldet. So ergeht der Beschluss auf Schluss des

[367]

..		427 [27:48.8]	428 [27:50.8]
R [v]	Beweisverfahrens. Herr Staatsanwalt?		Herr NAME,
S [v]		Ich halte den Strafantrag aufrecht.	

Abbildung 48: Transkriptausschnitt 37, Transkript 1, Zeile 366-367

Das nächste Beispiel in Abbildung 49 auf der nächsten Seite zeigt eine weitere *zero rendition* aus Transkript 1. Der Richter fragt den Angeklagten nach einer Kontoverbindung, damit ihm das Gericht das beschlagnahmte Geld nach der Berufungsverhandlung überweisen kann. Die Dolmetscherin gibt zwar die Frage für den Angeklagten auf Englisch wieder, dolmetscht jedoch die Antwort nicht (*There? Yeah, but I don't normally there.*), sondern fragt stattdessen eigenständig nach, auf welches Land sich *there* bezieht. Anstatt diese Aussage bzw. das

Zwiesgespräch zu dolmetschen bzw. dolmetschen zu lassen, setzt der Richter mit einer Erklärung fort, dass es sich um das beschlagnahmte Geld handelt. Die Aussage, dass er in seinem Wohnsitzland eigentlich ein Konto besitzt, sich dort jedoch normalerweise nicht aufhält, bleibt somit unübersetzt. Es kann aber spekuliert werden, dass der Richter die Aussage aufgrund der englischen Ausgangssprache selbst verstanden und daher unbewusst auf die Dolmetschung verzichtet hat.

[483]

..	
R [v]	zur Sicherheit auch noch auf. Haben Sie eine Kontoverbindung oder irgendwas?
D [v]	Do you

[484]

..		521 [37:13.0]	522 [37:15.3]	523 [37:16.0]
D [v]	have a bank account?		In LAND?	
A [v]	There? Yeah, but I don't normally there.		In LAND,	

[485]

..		524 [37:18.0]
R [v]	Nein, mir/ es geht nur um das Geld. Das hätte ich Ihnen ausgefolgt heute. Aber	
A [v]	yeah.	

Abbildung 49: Transkriptausschnitt 38, Transkript 1, Zeile 483-485

Das letzte Beispiel, das in dieser Arbeit behandelt werden soll, hängt mit der Kategorie der *summarized renditions* zusammen. Da in Kapitel 9.2.5 nur das Beispiel einer zusammengefassten Zeugenaussage aus Transkript 1 besprochen werden konnte, soll hier noch auf zwei Zeugenbefragungen aus Transkript 2 eingegangen werden. Wie bereits erwähnt, werden bei einer *summarized renditions* mehrere Originale von ein oder mehreren Sprechern zusammengefasst, was bedeutet, dass die Dolmetscherin hier jeweils die Fragen des Richters und die Antwort des Zeugen zusammenfassend wiedergibt. In Transkript 2 gab es jedoch zwei Fälle, in denen sowohl die Frage als auch die Antwort in der zusammenfassenden Dolmetschung unberücksichtigt blieben. Besonders interessant scheint die Tatsache, dass es sich dabei jeweils um die Antwort des ersten und des zweiten Zeugen auf die gleiche Frage handelt. Dem Angeklagten wurde von der Staatsanwaltschaft vorgeworfen, eine Kugel Kokain verkauft und 29 weitere zu verkaufen versucht zu haben. Den Verkauf einer Kugel streitet der Angeklagte jedoch ab. Die Polizeibeamten werden daher im Zuge der Befragung gefragt, ob es möglich wäre, dass eine Kugel bei der Suche übersehen worden sei.

Abbildung 50 auf der nächsten Seite zeigt die Antwort des ersten befragten Polizeibeamten auf die oben genannte Frage des Richters. Dabei gibt dieser zwar an, dass er ganz genau

geschaut hätte und seiner Meinung nach bei der Suche keine Kugel übersehen worden sei, er jedoch davon ausgehe, dass der Angeklagte diese bereits zuvor auf dem Fluchtweg ausgespuckt hatte (Zeile 146 und 147). In der zusammenfassenden Wiedergabe der Dolmetscherin wurde dieser für die Verhandlung sehr wesentliche Abschnitt jedoch zur Gänze unberücksichtigt gelassen, d. h. es wurde nicht einmal ansatzweise darauf eingegangen, dass der Zeuge den Angeklagten nicht belastet, eine Kugel verkauft zu haben.

[141]

.. 163 [12:10.3]
R [v] Kann es sein, dass
Z1 [v] sieht, wie die Kugeln am Boden verstreut liegen zwischen die Autos.

[142]

.. 164 [12:12.7]
R [v] da eine übersehen worden ist oder mehrere?
Z1 [v] Na, also i hob gaunz genau gschaut in dem

[143]

..
Z1 [v] Bereich, wo der Kollege des beschrieben hat, wie er des gsehn hot, dass er die Kugln

[144]

..
Z1 [v] ausgespuckt hot oder hoit si in Mund gegriffen hot und die Kugln dann rausgeworfen

[145]

..
Z1 [v] hot... äh hom wir eben gaunz genau gschaut und do hom wir 29 Stück gefunden. Äh ich

[146]

..
Z1 [v] denke, dass er 30 Stück gehabt hat, aber diese eine Kugel hat er vorher irgendwo

[147]

.. 165 [12:33.2]
R [v] Okay. Diese Frau am Anfang.
Z1 [v] ausgespuckt. Die wor leider unauffindbar für uns.

Abbildung 50: Transkriptausschnitt 39, Transkript 2, Zeile 141-147

Ein sehr ähnliches Bild zeigt sich wenig später bei der Befragung des zweiten Polizeibeamten in Abbildung 51 auf der nächsten Seite. Auch dieser war an der Suche nach den Kokainkugeln beteiligt und wurde gefragt, ob die Möglichkeit bestehe, dass welche übersehen worden seien. Dieser gibt an, dass dies durchaus passiert sein könnte, was bedeutet, dass auch dieser Zeuge den Angeklagten nicht belastet, eine Kugel verkauft zu haben.

[211]

	226 [17:50.7]	227 [17:53.7]
R [v]	Können da Ihrer Ansicht nach Kugeln übersehen worden sein, die auf	
Z2 [v]	Ja, war ich. Ja.	

[212]

	228 [17:57.8]	229 [18:02.7]
R [v]	der Straße liegen geblieben sind?	Äh, beim ORT.
Z2 [v]	Könnte passiert sein, ja. Durchaus.	

Abbildung 51: Transkriptausschnitt 40, Transkript 2, Zeile 211-212

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich in diesen beiden *zero renditions*, also nicht gedolmetschten Wiedergaben, um einen Anklagepunkt der Staatsanwaltschaft handelt, ist davon auszugehen, dass eine Dolmetschung für den Angeklagten besonders wichtig gewesen wäre. Es kann angenommen werden, dass es für diesen vermutlich beruhigend gewesen wäre, zu wissen, dass ihn beide Polizeibeamte nicht belasten, diese Kugel verkauft zu haben.

9.3 BEDEUTUNG FÜR DIE PRAXIS UND LEHRE

Im letzten Kapitel dieser Arbeit sollen die im theoretischen und empirischen Teil gewonnenen Erkenntnisse in Bezug auf ihre Bedeutung für die Praxis und Lehre behandelt werden. Diesen wird bewusst ein eigenes Kapitel gewidmet, damit Rückschlüsse gezogen und Vorschläge für Verbesserungen gemacht werden können. Dabei soll unter anderem auf den Einsatz der Dolmetschmodi sowie die Dolmetschung von Häsitationsphänomenen eingegangen werden.

Da die Ergebnisse der Arbeit zeigen, dass eine vollständige Dolmetschung in den verschiedensten Bereichen nicht gegeben ist und durchaus Auswirkungen auf den Verlauf der Verhandlung sowie das Urteil nehmen könnte, sollte der Sache auf den Grund gegangen werden. In Anbetracht der Tatsache, dass in allen drei analysierten Verhandlungen ausschließlich der Modus des Konsekutivdolmetschens eingesetzt wurde, liegt die Frage nahe, ob ein anderer Dolmetschmodus zu einer besseren Vollständigkeit beziehungsweise Genauigkeit geführt hätte.

In Bezug auf die Dolmetschmodi erläutert Kadrić (2019: 124), dass eine Simultandolmetschung der gesamten Verhandlung gesetzlich nicht gefordert sei, sondern eine Konsekutivdolmetschung (auch mittels Zusammenfassung) als ausreichend erachtet wird, wenn der angeklagten Person genügend Informationen zum Verlauf der Verhandlung bereitgestellt werden. Gile (2001: 8) merkt an, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher beim Konsekutivdolmetschen den Vorteil genießen, die vollständige Aussage zu hören und verarbeiten zu können und nicht wie beim Simultandolmetschen nach wenigen Worten zu dolmetschen beginnen müssen.

Indeed, in the consecutive mode, interpreters have the possibility of listening to and assimilating the linguistically completed expression of ideas or sequences of ideas before starting to produce their own speech, whereas in simultaneous, they cannot afford to lag behind the speaker and therefore must often start their rendition into the target language on the basis of a shorter, not fully digested source-speech segment. (Gile 2001: 8)

Die Analyse des Datenkorpus zeigte jedoch, dass die Zusammenfassung mittels Konsekutivdolmetschung in vielen Bereichen nicht die erforderliche Genauigkeit und Vollständigkeit lieferte. Trotz der Möglichkeit, sich die vollständige Aussage anzuhören und Notizen zu machen, wurden teils umfangreiche Passagen ausgelassen. Aus der Beobachterposition schien es so, als hätte zumindest eine Dolmetscherin nicht von der für das Dolmetschen üblichen Notizentechnik Gebrauch gemacht, sondern in einem Fließtext notiert, was bei einer solchen Gesprächslänge erfahrungsgemäß schlecht funktioniert. In Bezug auf das Notieren von Häsitationsphänomenen wäre möglicherweise sogar eine ausgereifere bzw. angepasstere Notizentechnik erforderlich. Hierzu sollten weiterführende Studien durchgeführt werden.

Mikkelson (2010) spricht sich für die simultane Dolmetschung gewisser Aussagen und gegen eine zusammenfassende Wiedergabe aus, sollte diese aus Zeitgründen anstelle einer vollständigen Konsekutivdolmetschung vorgenommen werden:

The first point that is always made about SI, whether it is used for witness testimony or for proceedings, is that it saves time. With the crowded court calendars that are the norm in every part of this country, time is indeed a major consideration. For example, imagine how cumbersome it would be for everyone to stop after every sentence for the defendant to be given a consecutive interpretation during a preliminary hearing, which is a practice a competent interpreter would not engage in. In the past, summary interpretation (informing the defendant of the gist of testimony or arguments at the trial) was occasionally provided when interpreters were untrained non-professionals who were unable to keep up with the rapid pace of courtroom disclosure. However, this mode is not recommended for use during any type of proceeding. A competent interpreter can give the defendant a precise simultaneous version of what is being said, permitting the proceeding to continue undisturbed by the interpretation process. (Mikkelson 2010)

Sie weist außerdem darauf hin, dass professionelle Dolmetscherinnen und Dolmetscher durchaus in der Lage sind, eine genaue Simultandolmetschung zu liefern und dass eine Zusammenfassung in keiner Art von Verfahren zu empfehlen sei. Außerdem argumentiert sie, dass eine Simultandolmetschung eine Zeitersparnis mit sich bringt und die Verhandlung aufgrund einer erforderlichen Dolmetschung nicht unterbrochen werden muss. Sie merkt jedoch an, dass Konsekutivdolmetschen immer noch als der präzisere und genauere Dolmetschmodus gesehen wird. (vgl. Mikkelson 2010) Auch andere Forscher beschäftigten sich mit der Genauigkeit der beiden Dolmetschmodi. Gile (2001) führte dazu beispielsweise mit 20 professionellen Dolmetscherinnen und Dolmetschern ein Experiment durch. Seine Studie ergab, dass Simultandolmetschen weitaus genauere Wiedergaben lieferte (vgl. Gile 2001: 16). Doch wie auch Hale et al.

(2017: 92) anmerken, sind sich Forscherinnen und Forscher diesbezüglich nicht einig und sie weisen darauf hin, dass weitere umfangreichere Studien erforderlich wären, um die Frage des vollständigeren und genaueren Dolmetschmodus zu beurteilen.

Bezüglich der Wiedergabe von Häsitationsphänomenen scheinen die Dolmetscherinnen aus dem untersuchten Datenkorpus keinerlei Bewusstsein dafür zu haben. Es sollte vor allem in der Ausbildung ein größerer Wert darauf gelegt werden, angehende Dolmetscherinnen und Dolmetscher über die Bedeutung aufzuklären. Ein Beispiel dafür nennt Hale (2004: 100f.) in Bezug auf Unterrichtsmethoden an der australischen University of Western Sydney:

What needs to be maintained is the tone, either a hesitant or a non-hesitant tone. When interpreters receive adequate university training, they are trained firstly to listen for these features and secondly to take appropriate notes so that they do not need to rely on memory. They are also trained to become aware of their own hesitations and stop themselves from doing so when interpreting, unless it is present in the original. (Hale 2004: 100f.)

Auch in Österreich könnte dies als Vorbild genommen werden, da Häsitationsphänomene – zumindest in den Dialogdolmetschübungen an der Universität Wien – kaum Beachtung geschenkt wird. Einzig im Praktikum *Dialogdolmetschen: Gerichte und Behörden* wurde auf diesen Aspekt explizit hingewiesen.

Bezüglich der Themen der Glaubwürdigkeit in Kapitel 2.2 und der *powerless speech* O'Barrs in Kapitel 5.3 wird deutlich, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher bedolmetschte Personen in eine wesentlich bessere Position bringen, wenn sie Häsitationsphänomene weglassen und in eine durchaus schlechtere Position bei einer Ergänzung dieser. Hale et al. (2017: 88) weisen darauf hin, dass dies vor allem bei Geschworenenverhandlungen der Fall ist. Der Bedeutung der Glaubwürdigkeit von Zeuginnen und Zeugen messen sie eine große Bedeutung zu, wie nachfolgend deutlich wird: „This means that the outcome of any case depends to no small degree on witness credibility, related not only to what is said but also to the speaker's appearance and behaviour” (Hale et al. 2017: 78).

Vor diesem Hintergrund wäre es daher interessant, Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher zu befragen, ob ihnen überhaupt bewusst ist, dass sie Häsitationsphänomene dolmetschen sollten und welche Auswirkungen ein Weglassen oder Ergänzen möglicherweise auf ein Verfahren haben könnte. Einerseits wäre es natürlich denkbar, dass viele Häsitationsphänomene aus einfachen Kapazitätsgründen weggelassen werden, andererseits wurden diese im Datenkorpus selbst in sehr kurzen Äußerungen nicht berücksichtigt.

10 CONCLUSIO

Die vorliegende Masterarbeit hatte das Ziel herauszufinden, wie vollständig Dolmetscherinnen und Dolmetscher bei Gericht Aussagen wiedergeben und ob bzw. inwieweit dabei auch Häsitationsphänomene berücksichtigt werden.

Vor Beginn der Arbeit wurde davon ausgegangen, dass eine vollständige Dolmetschung der Aussagen für Personen, die der Gerichtssprache nicht mächtig sind, von höchster Bedeutung ist. Dies wurde vor allem durch die Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten unterstrichen, in der der angeklagten Person zahlreiche Rechte zugesprochen werden, die nur mit einer vollständigen Dolmetschung eingehalten werden können.

Um herauszufinden, welche Anforderungen und ethischen Prinzipien an Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher gestellt werden, wurden Berufs- und Ehrenkodizes sowie Gesetzestexte analysiert. Dabei kann gesagt werden, dass viele Berufskodizes zu kurz fassen und die für das Gerichtsdolmetschen wesentlichen Gesetze nicht ansatzweise auf ethische Prinzipien eingehen. Da sich diese Arbeit vorwiegend mit dem ethischen Prinzip der Vollständigkeit beziehungsweise Genauigkeit auseinandergesetzt hat, wurde dieses dementsprechend umfassend behandelt. Dabei konnte festgestellt werden, dass das Prinzip im Berufs- und Ehrenkodex des ÖVGD nicht erwähnt wird, ihm die EULITA dafür einen kompletten Absatz widmet. Außerdem wurden diverse Arbeiten wichtiger Forscherinnen und Forscher in diesem Bereich konsultiert, wobei erkannt werden konnte, dass Vollständigkeit und Genauigkeit je nach Rechtskreis anders gesehen werden. Im angloamerikanischen Raum wird Wert auf die Dolmetschung jedes einzelnen Wortes gelegt, während dies in Kontinentaleuropa von den jeweiligen Verfahrensstadien abhängt. Dies konnte im Zuge der Analyse der Tonbandaufnahmen österreichischer Gerichtsverfahren bestätigt werden, da zahlreiche Verfahrensabschnitte nicht oder nur zusammenfassend gedolmetscht wurden.

Da sich die vorliegende Arbeit auch insbesondere mit der Dolmetschung von Häsitationsphänomenen beschäftigt hat, wurde auch diese Thematik auf eine Behandlung in Berufskodizes bzw. Gesetzesstellen und Forschungsarbeiten untersucht. Dabei stellte sich heraus, dass der *Code of Ethics* der EULITA im Absatz über Vollständigkeit durchaus vorgibt, Häsitationen und Wiederholungen wiederzugeben. Diese Tatsache bestätigten auch zahlreiche Forscherinnen, die sich theoretisch und empirisch mit diesem Thema auseinandergesetzt haben. Um Häsitationsphänomene besser analysieren zu können, wurden die Kategorien nach Reitbrecht (2017) gewählt. Die Bedeutung der Häsitationsphänomene wurde außerdem durch die Beschäftigung mit O'Barrs (1982) *powerfull and powerless speech styles* unterstrichen, die zeigten,

dass Aussagen, in denen Häsitationsphänomene vorkommen zu den *powerless speech styles* zählen und vor Gericht als weniger vertrauens- oder glaubwürdig erachtet werden, was durchaus einen Einfluss auf den Ausgang eines Verfahrens nehmen könnte.

Da die Dolmetschmodi und der Umfang einer Dolmetschung einen wesentlichen Einfluss auf die Vollständigkeit einer Wiedergabe haben, wurde auch dieses Thema etwas genauer beleuchtet. Dabei zeigte sich erneut, dass es Unterschiede zwischen dem angloamerikanischen Raum und Österreich gibt. In den USA wird beispielweise auf das simultane Flüsterdolmetschen zurückgegriffen, um die Dolmetschung der gesamten Verhandlung zu ermöglichen, in Österreich ist dies gesetzlich nicht klar geregelt, es müssen lediglich ausreichend Informationen wiedergegeben werden, damit die angeklagte Person der Verhandlung folgen kann. Dies kann also mittels Konsektivdolmetschen, Flüsterdolmetschen oder sogar nur mit einer zusammenfassenden Dolmetschung erfolgen.

Für den empirischen Teil der vorliegenden Arbeit wurden drei Verhandlungen am Landesgericht für Strafsachen Wien beobachtet und davon Tonbandaufnahmen angefertigt. Diese wurde vollständig anonymisiert transkribiert und lassen keine Rückschlüsse auf die beteiligten Personen zu. Um diese analysieren zu können, wurde auf die Taxonomie der *Renditions* nach Wadensjö (1998) zurückgegriffen, die eine Analyse und Quantifizierung der erhobenen Daten ermöglichte. Für die Transkription wurde das HIAT-System unter Verwendung des Programms EXMARaLDA gewählt, das eine Messung der Pausen und Aufzeichnung von gleichzeitigem Sprechen erlaubte.

Im Zuge der Quantifizierung wurde der Datenkorpus sowohl auf die Kategorien der *Renditions* als auch auf die Kategorien der Häsitationsphänomene analysiert und ausgewertet. Im Bereich der vollständigen Wiedergabe von Aussagen konnte deutlich erkannt werden, dass nur eine sehr geringe Zahl (im Durchschnitt 11,3 %) an Aussagen in die Kategorie der *close renditions* fielen und so gedolmetscht wurden, wie sie auch tatsächlich gesagt wurden. Dabei zeigte sich sehr deutlich, dass die Vollständigkeit und Genauigkeit der Dolmetschung von der Länge des Gesprochenen abhing. In die Kategorie der *close renditions* fielen ausschließlich sehr kurze Aussagen mit einer Länge von maximal zwei Sätzen oder Fragen.

In 10,3 % aller Wiedergaben wurde etwas ergänzt, wobei es sich hier vorwiegend um Erklärungen oder Klarstellungen für den Angeklagten handelte. Im Falle von Erklärungen stellt diese Kategorie keine Probleme dar, werden jedoch Häsitationsphänomene durch Dolmetscherinnen und Dolmetscher ergänzt, die im Original nicht vorhanden sind, könnte dies durchaus negative Konsequenzen für die angeklagte Person haben. Der Grund lässt sich mit O'Barrs

powerless speech style erklären, denn eine Aussage mit mehr Häsitationsphänomenen könnte dazu führen, dass die Aussage für den Richter weniger glaubhaft wirkt.

Eine andere Kategorie, die negative Folgen für eine angeklagte Person mit sich bringen könnte, ist jene der *reduced renditions*. Im Durchschnitt wurde in ungefähr 20 % aller Aussagen etwas weggelassen oder unklar formuliert, was schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen könnte, wenn etwas weggelassen wird, was im Original eigentlich gesagt wurde. Andererseits zeigte die Analyse sehr deutlich, dass sämtliche Häsitationsphänomene, die im Original vorhanden waren, in der anschließenden Dolmetschung geglättet und nicht wiedergegeben wurden. Dies könnte die angeklagte Person wiederum in eine bessere Position bringen, als es die originale Aussage getan hätte.

Da die Kategorie der *substituted renditions*, in der sowohl Ergänzungen als auch Auslassungen vorkamen, im Durchschnitt 16,2 % ausmachte, muss sie sowohl den *expanded* als auch den *reduced renditions* zugerechnet werden. In dieser Kategorie wurden meist Häsitationsphänomene vom Original weggelassen und in der Dolmetschung ergänzt.

Die weitaus problematischste Kategorie stellt jene der *summarized renditions* dar. In nur etwa 2 % aller Aussagen wurde eine Zusammenfassung vorgenommen, jedoch wurden in kaum einer Kategorie so viele wesentliche Punkte nicht gedolmetscht wie in dieser. Auch wenn es gesetzlich zulässig scheint, Aussagen zusammenzufassen, sollte die oder der Angeklagte immer noch alle wesentlichen Informationen erhalten. Die Analyse der Beispiele in dieser Kategorie zeigte sehr deutlich, dass bei der Dolmetschung von Zeugenbefragungen sowie Urteilsverkündigungen auf unerklärliche Weise äußerst wichtige Teile weggelassen wurden. Besonders fraglich scheint dies in Anbetracht dessen, dass die Dolmetscherinnen nicht aufgefordert wurden, eine Zusammenfassung zu erstellen, sondern einfach zu dolmetschen. Somit ist nicht ganz klar, warum keine vollständige Konsekutivdolmetschung erfolgte. Die Ergebnisse der Analyse machen deutlich, dass eine zusammenfassende Dolmetschung in vielen Fällen nicht ausreichend ist. Hierbei ist auch zu bedenken, dass die Auswahl der gedolmetschten Inhalte durch die Dolmetscherin oder den Dolmetscher erfolgt und dabei könnten Informationen wegfallen, die für die angeklagte Person unbedingt wiedergegeben werden müssten. Gewisse Details können bei der Dolmetschung von Urteilsverkündigungen zwar problemlos weggelassen werden (z. B. Gesetzesstellen und Paragraphen), jedoch sollte dies nicht wie in den Beispielen in Kapitel 9.2 Teile des Urteils bzw. des Strafmaßes oder die Belehrung in Bezug auf Rechtsmittel betreffen. Bei Zeugenaussagen sollte keinesfalls zusammengefasst werden, denn eine angeklagte Person hat stets das Recht, Fragen an die Zeugin oder den Zeugen zu ihrer Aussage

zu stellen beziehungsweise selbst dazu Stellung zu nehmen. Bei einer unvollständigen Dolmetschung bleibt der oder dem Angeklagten dieses Recht verwehrt.

Die vorletzte analysierte Kategorie ist jene der *non-renditions*, die etwa 13 % aller Wiedergaben ausmachte. Dabei handelte es sich um Wiedergaben, für die es kein Original gab. Im analysierten Datenkorpus betraf dies vor allem Nachfragen durch die Dolmetscherin oder Zwiegespräche mit den Richtern oder Angeklagten. In Bezug auf Nachfragen ist dies positiv zu werten, da hierbei Missverständnisse und Fehlinterpretationen ausgeschlossen werden können. Bei Zwiegesprächen sollten die anderen Gesprächsparteien jedoch kurz über den Gegenstand des Gesprächs aufgeklärt werden. Dies passierte in den drei analysierten Gerichtsverhandlungen jedoch kein einziges Mal.

Die letzte analysierte Kategorie bezieht sich auf *zero renditions*, also Originale, die nicht gedolmetscht wurden. Dabei handelt es sich um die Kategorie, die mit 27,1 % mit Abstand am häufigsten vorgekommen ist. Die große Anzahl lässt sich vor allem darauf zurückführen, dass, wie bereits zuvor erwähnt, in Österreich nicht die gesamte Verhandlung gedolmetscht wird. Zwiegespräche zwischen Richterinnen und Richtern und der Staatsanwaltschaft oder Verteidigung werden grundsätzlich nicht gedolmetscht. In der Analyse zeigte sich dies auch anhand von Gesprächen mit Privatbeteiligten. Hier wäre es für die angeklagte Person möglicherweise um einiges angenehmer, wenn zumindest ein Dolmetscher mittels Flüsterdolmetschen kurz erklärt, warum es Zwiegespräche gibt und was besprochen wird. Problematisch waren jedoch vor allem jene Aussagen im Zuge von Zeugenaussagen, die überhaupt nicht gedolmetscht wurden.

Die erste Hypothese, in der davon ausgegangen wurde, dass die Aussagen in den Verhandlungen inhaltlich weitestgehend vollständig gedolmetscht werden, kann hiermit widerlegt werden, da insgesamt nur 11,3 % der Aussagen tatsächlich vollständig gedolmetscht wurden.

Die zweite Hypothese, die besagte, dass Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher weder die Häsitationsphänomene der bedolmetschten Person wiedergeben noch die eigenen für die Richterin oder den Richter kenntlich machen, konnte zur Gänze bestätigt werden. Im gesamten Analysekorpus befanden sich nur äußerst wenige Fälle, in denen Häsitationsphänomene aus dem Original auch tatsächlich an der gleichen Stelle in der Dolmetschung wiedergegeben wurden. Da die übrigen Häsitationsphänomene jedoch nicht gedolmetscht wurden, kann davon ausgegangen werden, dass es sich hier um einen reinen Zufall handelt und von den Dolmetscherinnen nicht beabsichtigt war.

Die Analyse zeigte, dass die Kategorie der Pausen mit Häsitationspartikeln (sogenannte *ähms*) erwartungsgemäß am stärksten auftrat. In zwei von drei Transkripten gab es im Original weitaus mehr *ähms* als in der dazugehörigen Dolmetschung. Im dritten Transkript war die

Anzahl im Original und in der Dolmetschung nahezu gleich, wobei sich diese nie überschneiden. Das bedeutet, dass die Häsitationspartikeln, die im Original auftraten, in der Dolmetschung geglättet oder in der Wiedergabe ergänzt wurden, obwohl diese im Original nicht vorkamen.

Pausen ohne Häsitationspartikeln, also stille Pausen, traten in den Wiedergaben stets in einem geringeren Maße auf als in der Dolmetschung, wobei auch diese zu keiner Zeit dem Original entsprachen. Auch die Kategorie der lexikalischen und syntaktischen Häsitationsformen wurde in den ersten beiden Transkripten im Zuge der Dolmetschung geglättet, was bedeutet, dass weniger Häsitationsphänomene dieser Kategorie in den Wiedergaben zu finden waren. In Transkript 3 war es erneut umgekehrt, denn die Dolmetscherin ergänzte mehr lexikalische Häsitationsformen, als im Original überhaupt vorhanden waren.

Ein ähnliches Bild zeigte sich auch in den Kategorien der Wiederholungen und Selbstreparaturen. Diese Häsitationsphänomene wurden in Transkript 1 und 2 im Zuge der Dolmetschungen jeweils weniger. In Transkript 3 stiegen diese jedoch um 600 % bzw. 575 %, was der Unsicherheit der Dolmetscherin bei Wiedergaben ins Spanische zugeschrieben werden kann.

Zusammenfassend kann für Häsitationsphänomene gesagt werden, dass die Analyse zeigte, dass diese wie erwartet von den Gerichtsdolmetscherinnen nicht dem Original entsprechend wiedergegeben wurden. Daher kann davon ausgegangen werden, dass diesen überhaupt nicht bewusst war, dass dies eigentlich notwendig gewesen wäre. Wenn Dolmetscherinnen und Dolmetscher jedoch – aus welchen Gründen auch immer – schon nicht in der Lage sind, die Häsitationen der angeklagten Personen wiederzugeben, sollten sie zumindest darauf achten, keine eigenen zu produzieren, um die Person nicht in eine schlechtere Position zu bringen, als es bei einer Aussage in der Muttersprache der Fall gewesen wäre. Denn wie im Zuge dieser Arbeit erläutert, können Häsitationsphänomene durchaus Auswirkungen auf die Glaubwürdigkeit von Angeklagten oder Zeugen bzw. auf die Glaubhaftigkeit von Aussagen haben.

Abschließend kann gesagt werden, dass der Einsatz von professionellen Dolmetscherinnen und Dolmetschern bei Gericht von äußerster Notwendigkeit ist. Um eine Aussage in allen Nuancen wiederzugeben, ist ein trainiertes Gedächtnis und eine entsprechende Notizentechnik erforderlich und auch das Simultandolmetschen muss für den Einsatz von Flüsterdolmetschen beherrscht werden. Jedoch zeigte sich, dass auch bei ausgebildeten Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern im Bereich der vollständigen Wiedergabe von Inhalt und Häsitationsphänomenen noch Verbesserungsbedarf besteht. Da dies immense Konsequenzen für den Verlauf von Verhandlungen mit sich bringen könnte, sollte bereits in der Ausbildung ein Fokus auf die erforderlichen Kompetenzen (auch im Bereich Gerichtsdolmetschen) gelegt und alle involvierten Parteien auf die Tragweite ihrer Entscheidungen hingewiesen werden.

BIBLIOGRAPHIE

- Amodeo Perillo, Daniela (2017). *President's welcome*. <https://eulita.eu> (Stand: 25.05.2020).
- Bancroft, Marjory/Bendana, Lola/Bruggeman, Jean/Feuerle, Lois (2013). Interpreting in the Gray Zone: Where Community and Legal Interpreting Intersect. *Translation & Interpreting* 5 (1), 94-113.
- Berk-Seligson, Susan (1988). The Importance of Linguistics in Court Interpreting. *Berkeley La Raza Law Journal* 2 (1), 14-48.
- Berk-Seligson, Susan (²2017). *The Bilingual Courtroom. Court Interpreters in the Judicial Process*. Chicago/London: University of Chicago.
- Bertel, Christian & Venier, Andreas (¹⁰2017). *Strafprozessrecht*. Wien: MANZ.
- Driesen, Christiane/Petersen, Haimo-Andreas/Rühl, Werner (²2018). *Gerichtsdolmetschen. Grundwissen und -fertigkeiten*. Tübingen: Narr.
- Ehlich, Konrad & Rehbein, Jochen (1976). Halbinterpretative Arbeitstranskriptionen (HIAT). *Linguistische Berichte* 45, 21-41.
- EMRK (1950). *Europäische Menschenrechtskonvention*. <https://www.ris.bka.gv.at/Geltende-Fassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000308> (Stand: 26.01.2020).
- EULITA (2013). *Code of Professional Ethics*. <https://eulita.eu/wp/wp-content/uploads/files/EULITA-code-London-e.pdf> (Stand: 26.01.2020).
- EXMARaLDA (o. J.a). *HIAT*. <https://exmaralda.org/de/hiat/> (Stand: 06.07.2020).
- EXMARaLDA (o. J.b). *Über EXMARaLDA*. <https://exmaralda.org/de/ueber-exmaralda/> (Stand: 06.07.2020).
- Gile, Daniel (2001). Consecutive vs. Simultaneous: Which is more accurate? *Interpretation Studies* 1, 8-20.
- Glück, Helmut & Rödel, Michael (Hg.) (⁵2016). *Metzler Lexikon Sprache*. Stuttgart: Metzler.
- González, Roseann Dueñas/Vásquez, Victoria F./Mikkelson, Holly (1991). *Fundamentals of Court Interpretation*. Durham: Carolina Academic Press.

- Hale, Sandra (2002). How faithfully do court interpreters render the style of non-English speaking witnesses' testimonies? A data-based study of Spanish-English bilingual proceedings. *Discourse Studies* 4 (1), 25-47.
- Hale, Sandra (2004). *The Discourse of Court Interpreting*. Amsterdam/Philadelphia: Benjamins.
- Hale, Sandra/Martschuk, Natalie/Ozolins, Uldis/Stern, Ludmila (2017). The effect of interpreting modes on witness credibility assessments. *Interpreting* 19 (1), 69-96.
- Hoza, Jack (2003). Toward an Interpreter Sensibility: Three Levels of Ethical Analysis and a Comprehensive model of Ethical Decision-Making for Interpreters. *Journal of Interpretation*, 1-48.
- Kadrić, Mira (2009). *Dolmetschen bei Gericht. Erwartungen – Anforderungen – Kompetenzen*. Wien: Facultas.
- Kadrić, Mira (2019). *Gerichts- und Behördendolmetschen. Prozessrechtliche und translatorische Perspektiven*. Wien: Facultas.
- Kaufert, Joseph & Putsch, Robert (1997). Communication through Interpreters in Healthcare: Ethical Dilemmas Arising from Differences in Class, Culture, Language, and Power. *The Journal of Clinical Ethics* 8 (1), 71-86.
- Krouglov, Alexander (1999). Police Interpreting. Politeness and Sociocultural Context. *The Translator* 5 (2), 285-302.
- Lakoff, Robin (2004). *Language and Woman's Place. Text and commentaries*. New York: Oxford University.
- Landesgericht für Strafsachen (o. J.). *Zuständigkeit*. <https://www.justiz.gv.at/lg-fuer-straftsachen-wien/landesgericht-fuer-straftsachen-wien/zustaendigkeit~2c94848540b9d4890141c4d3c3fc667f.de.html> (Stand: 06.07.2020).
- Maclay, Howard & Osgood Charles (1959). Hesitation Phenomena in Spontaneous English Speech. *WORD* 15 (1), 19-44.
- Mikkelson, Holly (2010). Consecutive or Simultaneous? An Analysis of Their Use in the Judicial Setting. *Across the Board* 5 (1). <https://acebo.myshopify.com/pages/consecutive-or-simultaneous-an-analysis-of-their-use-in-the-judicial-setting> (Stand: 20.07.2020).
- Mikkelson, Holly (2017). *Introduction to Court Interpreting*. Manchester: St. Jerome.

- Morris, Ruth (1995). The Moral Dilemmas of Court Interpreting. *The Translator* 1 (1), 25-46.
- O'Barr, William (1982). *Linguistic Evidence: Language, Power, and Strategy in the Courtroom*. New York: Academic Press.
- Oster, Ulrike (2012). Performanz zwischen Kulturen: Die Rolle(n) des Dolmetschers. In: La-
wick, Heike van & Jirku, Brigitte (Hg.) *Übersetzen als Performanz: Translation und
Translationswissenschaft in performativem Licht*. Wien: Lit-Verl., 55-72.
- ÖVGD (o. J.a). *Über den ÖVGD. Allgemeines*. <https://www.gerichtsdolmetscher.at/Menu/OEVGD/Allgemeines> (Stand: 29.03.2020).
- ÖVGD (o. J.b). *Gerichtsdolmetscher werden. Anforderungen des Berufs*. https://www.gerichtsdolmetscher.at/Gerichtsdolmetscher/Anforderungen_des_Berufs (Stand: 29.03.2020).
- ÖVGD (o. J.c). *Nützliche Informationen. Gerichtsdolmetscher*. <https://www.gerichtsdolmetscher.at/Menu/Nutzliche-Informationen/Gerichtsdolmetscher> (Stand: 29.03.2020).
- ÖVGD (o. J.d). *Berufs- und Ehrenkodex*. https://www.gerichtsdolmetscher.at/Dokumente-Mitgliederbereich/Dokumente_OVGD-Dokumente/OVGD_Berufs-%20und%20Ehrenkodex.pdf (Stand: 29.03.2020).
- Peyerl, Ricardo (2015). Falsch übersetzt, Urteil nichtig. Zwei Drittel der Gerichtsdolmetscher fallen bei Prüfung durch, Justiz-Einsatz auch ohne Ausbildung. *Kurier*, 02.03.2015. <https://kurier.at/chronik/oesterreich/falsch-uebersetzt-urteil-nichtig/116.946.706> (Stand: 21.05.2020).
- Pöchhacker, Franz (2016). *Introducing Interpreting Studies*. London/New York: Routledge.
- Pöllabauer, Sonja (2005). „I don't understand your English, Miss.“ *Dolmetschen bei Asylanhörungen*. Tübingen: Narr.
- Pöllabauer, Sonja (2006). Berufsethische Prinzipien. In: Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich (Hg.) *Dolmetschen im Asylverfahren. Handbuch*. Horn: Druckerei Berger, 44-52.
- Rehbein, Jochen/Schmidt, Thomas/Meyer, Bernd/Watze, Franziska/Herkenrath, Annette (2004). *Handbuch für das computergestützte Transkribieren nach HIAT*. Hamburg: Sonderforschungsbereich 538.
- Reitbrecht, Sandra (2017). *Häsitationsphänomene in der Fremdsprache Deutsch und ihre Bedeutung für die Sprechwirkung*. Berlin: Frank & Timme.

- Richtlinie 2010/64/EU (2010). *Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren.* <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:280:0001:0007:de:PDF> (Stand: 26.03.2020).
- Schwitalla, Johannes (⁴2012). *Gesprochenes Deutsch. Eine Einführung.* Berlin: Erich Schmidt.
- Staatsvertrag von Saint-Germain (1919). <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000044> (Stand: 01.02.2020).
- Stock, Eberhard (1996). *Deutsche Intonation.* Leipzig/Wien [u.a.]: Langenscheidt.
- StPO (1975). *Strafprozeßordnung.* <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen &Gesetzesnummer=10002326> (Stand: 01.02.2020).
- Tate, Granville/Turner, Graham (1997). The Code and the Culture: Sign language interpreting – In search of the new breed's ethics. *Deaf Worlds* 13 (3), 27-34.
- Wadensjö, Cecilia (1998). *Interpreting as Interaction.* London/New York: Routledge.

ANHANG

ABSTRACT (DEUTSCH)

Die vorliegende Masterarbeit behandelt das Thema Gerichtsdolmetschen und beschäftigt sich mit dem Thema der Vollständigkeit, wobei ein Fokus auf die Dolmetschung von Häsitationsphänomenen gelegt wurde. Zu Beginn der Arbeit wurde davon ausgegangen, dass die Aussagen bei Gericht in Bezug auf den Inhalt vollständig gedolmetscht werden. Im Bereich der Häsitationsphänomene wurde angenommen, dass diese nicht wiedergegeben bzw. die eigenen Häsitationen durch die Dolmetscherinnen und Dolmetscher nicht gekennzeichnet werden.

Im theoretischen Teil dieser Arbeit wurde daher zuerst ein Überblick über die von Berufsverbänden und Gesetzen gestellten Anforderungen und ethischen Prinzipien gegeben. Anschließend folgte ein Forschungsüberblick zu den Themen der Vollständigkeit und Häsitationsphänomene sowie zu den Dolmetschmodi bei Gericht.

Um die Fragestellung im empirischen Teil analysieren zu können, wurde einerseits auf die Taxonomie der *renditions* nach Wadensjö (1998) und andererseits auf die Kategorisierung der Häsitationsphänomene nach Reitbrecht (2017) zurückgegriffen. Mithilfe dieser Werkzeuge konnten drei anonymisierte Transkriptionen von Tonbandaufnahmen von Gerichtsverhandlungen am Landesgericht für Strafsachen Wien analysiert und ausgewertet werden. Die quantifizierten Daten zeigten, dass eine vollständige Wiedergabe im Bereich des Inhalts nur in geringem Maße vorhanden, bei Häsitationsphänomenen jedoch in keinerlei Weise zu finden war.

Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass selbst in jenen Bereichen, in denen eine vollständige Dolmetschung bei Gericht von äußerster Bedeutung wäre, grobe Auslassungen beim Inhalt zu finden waren. Häsitationsphänomene blieben sogar gänzlich ungedolmetscht. Da dies unter Umständen Konsequenzen für die Urteilsfindung nach sich ziehen könnte, besteht hier ein Verbesserungsbedarf für die Praxis und Lehre.

ABSTRACT (ENGLISH)

The present master's thesis on court interpreting practice in Austria addresses the topic of completeness and accuracy with a special focus on interpreting hesitation phenomena. This research project was based on the assumption that, in terms of content, statements at court are rendered accurately and in full. Furthermore, it was presumed that hesitation phenomena were not included in the target language and that the ones produced by interpreters themselves were not flagged.

The theoretical part gives an overview of ethical principles that professional organisations and laws require court interpreters to comply with. Following this, a research summary with regard to completeness and hesitation phenomena, as well as interpreting modes, is provided.

Wadensjö's taxonomy of renditions and Reitbrecht's categories of hesitation phenomena were used to answer the research question in the empirical part of this thesis. They proved to be useful for the analysis of three selected anonymised transcriptions of tape recordings from trials at a Viennese criminal court. The quantified data indicated a low number of complete or accurate renditions in terms of content and no renditions at all with regard to hesitation phenomena.

Based on these findings, it can be concluded that a great number of omissions were found in terms of content, even in those areas where a complete rendition was of utmost importance. Hesitation phenomena in the source language were left completely untranslated. Considering that these circumstances could have serious consequences for court decisions, there is an urgent need for improvement both in practice and teaching.